

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

13. Februar 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. November 2018 wurde der Regierungsrat des Kantons Aargau zur Vernehmlassung zum Entwurf der Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und haben folgende Bemerkungen:

1. Allgemeines

Mit der vom Bund vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll ermöglicht werden, dass die AHV-Nummer (AHVN) durch Behörden auch ausserhalb des AHV-Bereichs unter einfacheren Voraussetzungen systematisch verwendet werden kann. Insbesondere kann künftig auf die Schaffung einer spezialgesetzlichen Grundlage verzichtet werden.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst grundsätzlich die Anpassungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Diese dienen unter anderem in den kantonalen Verwaltungsabläufen der Effizienzsteigerung. Weiter können Verwechslungen in der Personenidentifikation vermieden oder zumindest reduziert werden. Dabei ist es unumgänglich, dass die betroffenen Datensätze die AHVN aller Personen enthalten und diese korrekt geführt werden. Da dies momentan nicht immer der Fall ist, müssen für den Datenabgleich neben der AHVN weitere Identifikationsmerkmale zur Verfügung stehen. Es muss eine Vollständigkeit in allen betroffenen Datensätzen bezüglich AHVN angestrebt werden.

Es wird begrüsst, dass die bestehenden Normen und Pflichten zu Datenschutz und Datensicherheit nicht gelockert und die Strafbestimmungen verstärkt werden. Denn auch wenn die AHVN kein amtliches Identitätsdokument ist, muss ein hoher Sicherheitsstandard zur Verhinderung des unrechtmässigen Zugriffs gewährleistet werden. Aufgrund der zunehmenden Menge an Daten ist es unumgänglich, dass die Sicherheitsmassnahmen auf allen Ebenen überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

2. Bemerkungen zum Erläuternden Bericht des Bundesamts für Sozialversicherungen

2.1 Übersicht

Der Erläuternde Bericht lässt in der Übersicht eine Auseinandersetzung mit der Frage vermissen, ob mit der generellen Zulassung der systematischen Verwendung der AHVN ein allgemeiner schweizerischer Personenidentifikator eingeführt wird. Die Ausführungen deuten an, dass die AHVN als Identifikator dienen soll, ohne dass dies klar ausgewiesen oder die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dargelegt wird. Im Widerspruch zu den Ausführungen in der Übersicht ist gemäss Art. 153c für die Berechtigung zur systematischen Verwendung der AHVN erforderlich, dass diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe notwendig sein muss. Das heisst, dass zwischen der Verwendung der AHVN und den Aufgaben der Behörde ein innerer Zusammenhang bestehen muss. Auch sollen nur Personen, welche die AHVN für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, Zugriff auf Datenbanken mit der AHVN erhalten (Art. 153d Bst. a). Eine bloss administrative Vereinfachung durch die Verwendung der AHVN als Identifikator reicht somit gemäss dem Gesetzesentwurf nicht aus. Dies ist zu begrüßen.

2.2 Datenschutz

Der Nationalrat hat den Bundesrat mit einem (17.3968) Postulat beauftragt, ein Sicherheitskonzept für die Verwendung der dreizehnstelligen AHVN auszuarbeiten. Es erscheint nicht sachgerecht, dass diese Abklärungen nicht abgewartet und in die Entwürfe eingearbeitet wurden. Aus dem Erläuternden Bericht wird nicht ersichtlich, weshalb die generelle Zulassung der systematischen Verwendung der AHVN dringlich sein soll und der Bericht nicht abgewartet werden kann. Es wird vielmehr ausgeführt, dass durch die rasche Entwicklung der Informatik Datenverknüpfungen anhand unterschiedlicher Merkmale schon heute mit einem Zuverlässigkeitsfaktor von 99,98 % vorgenommen werden können. Für eine marginale Verbesserung sollten keine ungeklärten Risiken eingegangen werden. Auch für Authentifizierungsprozesse im Rahmen von E-Government-Anwendungen ist die Vorlage nicht dringlich, da die AHVN gemäss dem Erläuternden Bericht nicht Teil eines Authentifizierungsprozesses sein darf.

Weiter ist zu begrüßen, dass die Verknüpfung von Personendaten in verschiedenen Datenbanken anhand der AHVN einer formellen spezialgesetzlichen Grundlage bedarf. Dies sollte nicht nur im Erläuternden Bericht, sondern auch im Gesetzestext selbst klar festgehalten werden. Zu begrüßen ist auch, dass die Kantone verpflichtet werden, das Risiko einer ungesetzlichen Verknüpfung besonders zu prüfen.

2.3 Verworfenne Alternativlösungen

Die Einführung eines Bewilligungsverfahrens für die systematische Verwendung der AHVN wurde geprüft und aus Kosten- und Effizienzgründen verworfen. In den Erläuterungen wird allerdings nicht berücksichtigt, dass die Zentrale Ausgleichsstelle schon heute vor Erteilung einer Bewilligung zur Nutzung der Datenbank der Unique Person Identification (UPI), die der Verbindung zwischen einer bestimmten Person und ihrer AHVN dient, eine Anerkennung des Gesuchstellers als systematischem Nutzer der AHVN vornimmt. Dabei wird das Vorliegen einer genügenden gesetzlichen Grundlage sowie Aspekte der Datensicherheit geprüft (vgl. Gutachten DAVID BASIN vom 27. September 2017, Risk Analysis on Different Usages of the Swiss AHV Number, Ziffer 2.2.2). Es sollte deshalb aufgezeigt werden, wie gross der zusätzliche Aufwand für ein auch rechtlich abgestütztes Bewilligungsverfahren effektiv wäre.

2.4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Der Erläuternde Bericht sollte sich in den Erläuterungen zu Art. 153c Abs. 1 klarer zur Frage äussern, wann die Aufgabenerfüllung eine Verwendung der AHVN erfordert. Dabei wird auf die Ausführungen zum Kapitel "Übersicht" verwiesen.

3. Bemerkungen zum Vorentwurf des AHVG

Art. 153c Abs. 1 Bst. a Ziff. 3

Die Formulierung ist missverständlich, da sich die Aussage "nach Massgabe des kantonalen Rechts" sowohl auf die Berechtigung wie auch die Zugehörigkeit zur Kantons- oder Gemeindeverwaltung beziehen kann. Zu bedenken wäre diesbezüglich ebenfalls, dass gemäss erläuterndem Bericht die Vorlage die Voraussetzungen schaffen soll, um die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden generell zu ermächtigen, die AHVN systematisch zu verwenden. Spezifische gesetzliche Grundlagen würden so nicht mehr benötigt, denn die Definition der Einheiten der kantonalen und kommunalen Verwaltungen ist bereits heute im kantonalen Recht geregelt und bedarf hier keiner ausdrücklichen Erwähnung. Die Formulierung sollte deshalb angepasst werden.

Art. 153c Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 Abs. 2

Die bestehende Gesetzgebung dürfte in der Regel keinen Ausschluss der Verwendung der AHVN enthalten, weil dies bisher nicht nötig war. Es ist deshalb zu fordern, dass kein expliziter Ausschluss der Verwendung der AHVN vorliegen muss, sondern dieser auch sinngemäss erfolgen kann – beispielsweise durch Vorschrift der Verwendung eines anderen Identifikationsmerkmals oder einer abschliessenden Regelung der Führung einer Datenbank.

Art. 153d Bst. a

Die Beschränkung des *Zugriffs auf Datenbanken, welche die AHVN enthalten*, auf Personen, die die AHVN zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, erscheint zu restriktiv. Es sollte geprüft werden, ob es genügen würde, den *Zugriff auf die AHVN* auf Personen einzuschränken, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen – unabhängig von der Datenbank, die benutzt wird.

Art. 153d Bst. d

Der Gesetzestext stimmt mit den Erläuterungen nicht überein. Der Gesetzestext verlangt eine Verschlüsselung von "Datenbanken mit Datensätzen, welche die AHVN enthalten und über ein öffentliches Netz übertragen werden". In der Regel werden jedoch nicht ganze Datenbanken über ein öffentliches Netz übertragen. Es ist – wie im Erläuternden Bericht korrekt beschrieben – immer dann eine Verschlüsselung zu fordern, wenn Personendaten über ein öffentliches Netz übertragen werden. Zudem sind Personendaten auf mobilen Datenträgern zu verschlüsseln.

Art. 153e Abs. 1

Die übergeordneten Einheiten sind bereits im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung angehalten, das Risiko bezüglich unerlaubter Verknüpfung von Datenbanken in ihrem Bereich zu prüfen. Es wäre deshalb zu prüfen, ob und inwiefern der vorliegende Artikel tatsächlich vonnöten ist.

Art. 153e Abs. 2

Die Risikoanalyse soll insbesondere der Gefahr einer unerlaubten Zusammenführung von Datenbanken Rechnung tragen. Entsprechend reicht es nicht aus, ein Verzeichnis über die Datenbanken zu führen, in denen die AHVN systematisch verwendet wird. Es sollten zusätzlich auch Datenbanken verzeichnet werden, die eine Schnittstelle zu Datenbanken aufweisen, die die AHVN systematisch verwenden.

Art. 153h

Sollte der Bundesrat von der Möglichkeit der Erhebung von Gebühren für die Nutzung der AHVN durch die Behörden Gebrauch machen, wird hierzu eine pragmatische und unbürokratische Umsetzung gewünscht. Es stellen sich jedoch verschiedene Fragen zu deren Umsetzung: So ist die Höhe der Gebühren unklar, ebenso wie die konkrete Aufteilung derselben. Bei der Einführung der AHVN hatte der Bund ursprünglich vorgesehen, eine eindeutige Personenidentifikationsnummer für alle Behörden einzuführen. Vor diesem Hintergrund sollte beim Vollzug von Bundesrecht in den Kantonen und Gemeinden grundsätzlich keine Gebühren für die Verwendung der AHVN anfallen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- sekretariat.abel@bsv.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche
Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Appenzell, 7. Februar 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. November 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Grundsätzlich unterstützen wir das Ziel dieser Vorlage. Im Zuge der Digitalisierung bieten sich den Behörden auf allen Staatsebenen wesentliche Potenziale zur Vereinfachung ihrer Prozesse und Dienstleistungen. Die Verwendung der AVH-Nummer als Personenidentifikator unterstützt die Behörden darin, diese Potenziale auszuschöpfen und dem Anspruch nach kostengünstigeren und effizienten Verwaltungsabläufen gerecht zu werden.

Dabei ist unbestritten, dass eine Abwägung der sich bietenden Vorteile gegenüber der damit verbundenen möglichen oder vermuteten Risiken erfolgen muss. Ebenso müssen die Behörden die nötigen Massnahmen ergreifen, um diese Risiken zu minimieren. Dies soll aber nicht dazu führen, dass der Nutzen und vor allem die mit der technischen Vereinfachung angestrebte Aufwandreduktion durch neue administrative Aufgaben kompensiert wird. Unsere nachfolgenden Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen tragen vor allem diesem Aspekt Rechnung.

Art. 153d Technische und organisatorische Massnahmen

Die detaillierte Ausformulierung der Anforderungen in diesem Artikel auf Gesetzesstufe scheint uns nicht angebracht. Behörden und Organisationen sind heute bereits verpflichtet, im Umgang mit Personendaten - generell bei schützenswerten und namentlich bei besonders schützenswerten Daten - die Informationssicherheit und den Datenschutz zu gewährleisten.

Dazu haben die Behörden und Organisationen schon Informatik- und Datenschutzkonzepte erarbeitet, die sie regelmässig weiterentwickeln und die ihr gesamtes Aufgabenspektrum abdecken. Die Verwendung der AHV-Nummer ist darin lediglich ein Aspekt.

Es geht aus unserer Sicht vor allem darum, dass die Behörden und Organisationen nachweisen, dass sie die nötigen Massnahmen eingeführt haben. Dazu sollte nicht für einen einzelnen Aspekt wie die AHV-Nummer eine Detailregelung auf Gesetzesstufe erlassen werden. Vielmehr sollte die Regelung auf Verordnungsstufe erfolgen und den Behörden und Organisationen die Möglichkeit lassen, nachzuweisen, dass sie mit ihren Systemen der Informationssicherheit und des Datenschutzes über geeignete Massnahmen auch für die Verwendung der AHV-Nummer verfügen.

Antrag:

Auf eine Detailregelung im Gesetz sei zu verzichten. Diese soll in der Verordnung vorgenommen werden.

Lit. a bis e seien wegzulassen.

Formulierungsvorschlag:

¹Die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigten Behörden, Organisationen und Personen dürfen diese Nummer verwenden, wenn sie geeignete technische und organisatorische Massnahmen getroffen haben.

²Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 153e Abs. 2 Risikoanalyse

Es erscheint uns aufwändig und für eine Gesamtsicht ineffizient, wenn die Einheiten gemäss Abs. 1 dieses Artikels je eigene Verzeichnisse der Datenbanken erstellen, in denen die AHV-Nummer systematisch verwendet wird. Wir halten ein zentral koordiniertes Vorgehen als angezeigt. So sollte die Zentrale Ausgleichsstelle die Aufgabe erhalten, für diese Verzeichnisse Vorgaben zu machen und Vorlagen zur Verfügung zu stellen.

Antrag:

Es sei darauf zu verzichten, in jedem Kanton ein eigenes, separates Verzeichnis der Datenbanken zu führen, welche die AHV-Nummer systematisch verwenden. Abs. 2 sei anzupassen.

Formulierungsvorschlag:

²(...) Die Zentrale Ausgleichsstelle stellt dazu ein Verzeichnis zur einheitlichen Erfassung zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Sozialversicherungen
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 15. Februar 2019

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. November 2018 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) eingeladen, zur Vorlage einer Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Datenschutzbehörden von Bund und Kantonen hätten es bevorzugt, wenn der Bundesrat die vorliegende Vernehmlassungsvorlage auf das vom Nationalrat in Auftrag gegebene Sicherheitskonzept für Personenidentifikatoren (Postulat 17.3968) abgestützt hätte, welches zurzeit noch nicht vorliegt.

Die kontroversen Diskussionen um die Verwendung der AHV-Nummer (AHVN) als allgemeiner Personenidentifikator zeigen, dass die Risiken einerseits von der Verwaltung und andererseits vom Datenschutz unterschiedlich beurteilt werden. Die Verwaltung ist an einem geeigneten und möglichst einfach einsetzbaren Personenidentifikator interessiert, der Datenschutz macht zu Recht auf damit verbundene Risiken aufmerksam. Hier ist insbesondere die (nicht leicht verständliche) Risikofolgeabschätzung zur Verwendung der AHVN als Personenidentifikator gemäss der Studie von Prof. Basin vom 27. September 2017 zu erwähnen.

Der Regierungsrat schliesst sich daher der Auffassung an, dass es angesichts der heiklen Thematik angezeigt wäre, zunächst das in Auftrag gegebene Sicherheitskonzept für Personenidentifikatoren abzuwarten und erst danach eine Vorlage zur Verwendung der AHVN auszuarbeiten und in eine Vernehmlassung zu geben. Der Regierungsrat lehnt daher die Vernehmlassungsvorlage im jetzigen Zeitpunkt ab und beantragt, diese zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des genannten Sicherheitskonzeptes erneut – und soweit erforderlich angepasst – vorzulegen.



Die Vernehmlassungsvorlage sieht eine systematische Verwendung der AHVN durch Behörden und die entsprechenden Änderungen im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sowie in anderen Erlassen vor. Für den Fall, dass die Vorlage weiterverfolgt und nicht das Sicherheitskonzept für Personenidentifikatoren abgewartet wird, stellt der Regierungsrat zum Vorentwurf für eine Änderung des AHVG die nachfolgenden Änderungsanträge. Diese entsprechen weitgehend den Änderungsanträgen der Schweizerischen Informatikkonferenz.

Art. 153c Abs. 1 lit. a Ziff. 3

Antrag: Streichung von „nach Massgabe des kantonalen Rechts“.

Begründung: Gemäss erläuterndem Bericht auf Seite 2 bezweckt die Vorlage, „die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden nicht mehr für jede neue systematische Verwendung der AHVN eine spezifische gesetzliche Grundlage benötigen, sondern generell dazu ermächtigt sind“. Entsprechend soll eine Verwendung der AHVN möglich sein, ohne dass die Kantone zusätzlich noch eine formelle Regelung erlassen müssen.

Art. 153e

Antrag: Streichung von Abs. 1.

Begründung: Die übergeordneten Einheiten sind bereits im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung angehalten zu prüfen, ob in ihrem Bereich ein Risiko besteht, dass die dort geführten Datenbanken verknüpft werden können.

Antrag: Streichung von Abs. 2.

Begründung: Die ZAS führt gemäss Art. 153f bereits ein solches Verzeichnis. Dieses Verzeichnis der ZAS kann für die Risikoanalysen der berechtigten Einheiten Bund, kantonalen und kommunalen Verwaltungen verwendet werden.

Art. 153h

Antrag: Präzisierung der Bestimmung.

Begründung: Bei der vom Bundesrat vorgesehenen Erhebung von Gebühren für die Nutzung der AHVN durch die Behörden wird eine pragmatische und unbürokratische Umsetzung gewünscht. Es stellen sich verschiedene Fragen zur Umsetzung, die noch unklar sind (beispielsweise wie die Höhe der Gebühren bestimmt und dann konkret berechnet wird und wer welche Anteile zu zahlen hat). Bei der Einführung der AHVN hatte der Bund ursprünglich vorgesehen, eine eindeutige Personenidentifikationsnummer für alle Behörden einzuführen. Vor diesem Hintergrund sollte beispielsweise beim Vollzug von Bundesrecht in den Kantonen und Gemeinden grundsätzlich keine Gebühren für die Verwendung der AHVN anfallen.

Art. 153i Abs. 1 und 2

Antrag: Beschränkung der Strafbarkeit auf vorsätzliche Tatbegehung.

Die Strafbestimmungen sollten auf jeden Fall nur dann zur Anwendung gelangen, wenn den erwähnten Vorgaben bei der systematischen Verwendung der AHVN durch die Behörden vorsätzlich nicht oder nur unzureichend Folge geleistet wird.



Art. 153i Abs. 2

Antrag: Streichung von Abs. 2.

Begründung: Es wäre nicht konsequent, nur für diesen Spezialfall des Nichttreffens von technischen und organisatorischen Massnahmen eine Strafdrohung vorzusehen, und in allen anderen, teils sensibleren Bereichen der Verwaltung (bspw. wenn es um besonders schützenswerte Daten geht) hingegen nicht. Auch weil die AHVN als Identifikationsmerkmal nicht als besonders schützenswert gilt, erscheint diese Ausweitung der Strafbestimmungen als unverhältnismässig.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vor-
sorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail an:
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
13. Februar 2019

RRB-Nr.: 131/2019
Direktion Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Unser Zeichen 2018.JGK.6905/HAE/CRM
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung. (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch
Behörden)
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. November 2018 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern EDI die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung unterbreitet. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

1 Grundsätzliches

Der Kanton Bern nutzt die AHV-Nr. im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Sozialversicherungen und gemäss den spezialgesetzlichen Regelungen auch ausserhalb der Sozialversicherungen als Identifikator. So wird beispielsweise bei der Ausrichtung der Prämienverbilligung (Art. 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG]) sowie bei der Kontrolle der Versicherungspflicht (Art. 6 KVG) die AHV-Nummer verwendet (Art. 50e Abs. 2 Bst. a AHVG). Die Verwendung eines alternativen kantonalen Identifikators wie der individuellen Erkennungsnummer der Steuerpflichtigen wäre problematisch, da im Kanton krankenversicherungspflichtige Personen nicht zwingend in diesem steuerpflichtig sind. Eine gesetzliche Einschränkung oder zusätzliche administrative Hürden bezüglich der Verwendung

gierungsrat begrüsst deshalb, dass die unter Ziffer 1.3.2 aufgeführten aufwändigen und kostspieligen Alternativlösungen (wie sektorielle Nummern) verworfen wurden.

Der Regierungsrat begrüsst die geplante Änderung, die Verwendung der AHV-Nummer durch die Behörden vom Kanton, Bund und Gemeinden zu vereinfachen und folgt dabei der Schweizerischen Informatikkonferenz (vgl. Medienmitteilung vom 7. November 2018 unter www.sik.ch). Von der Änderung im AHVG erhofft sich der Kanton Bern eine klare und einheitliche gesetzliche Grundlage, die auch in Digitalisierungsprojekten Vereinfachungen schaffen könnte. Der Regierungsrat hat jedoch gewisse Vorbehalte, wie gross die Vereinfachung aus kantonaler Sicht wirklich ist, da die Änderungen ausgedehnte technische und organisatorische Massnahmen sowie Änderungen in der Gebührenpflicht vorsehen.

2 Anträge

2.1 Technische und organisatorische Massnahmen (Art. 153d)

2.1.1 Antrag

Der Regierungsrat beantragt die Streichung von Art. 153d.

2.1.2 Begründung

Der Regierungsrat stört sich daran, dass die auf Verordnungsstufe geregelten Mindeststandards der technischen und organisatorischen Massnahmen (Verordnung des EDI über die Mindeststandards der technischen und organisatorischen Massnahmen bei der systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer ausserhalb der AHV) ausgedehnt und auf Gesetzesstufe verankert werden sollen.

Bei den neuen AHV-Nummern handelt es sich um «nicht sprechende» Personenidentifikatoren, aus denen keine Informationen über Personen abgeleitet werden können, aber meist mit anderen Personendaten Bestandteil einer Datenbank sind. Die bestehenden Regelungen der bundesrechtlichen und kantonalen Gesetze, Verordnungen und Weisungen regeln entsprechende Anforderungen, Massnahmen und Kontrolltätigkeiten zum Datenschutz und zur Informationssicherheit in umfassender Art und Weise. Die ausgedehnten Regelungen verkomplizieren die Verwendung der AHV-Nummer jedoch. Es ist wahrscheinlich, dass nebst dem erhöhten administrativen Aufwand neue Umsetzungs- und Zuständigkeitsfragen entstehen (z.B. wer führt in den Kantonen die Risikoanalyse nach Art. 153e durch und wie grenzt sich diese zu den Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstellen ab?). Dies dient dem Ziel der Sicherstellung des Datenschutzes und der Informationssicherheit nur bedingt.

Zudem erachtet der Regierungsrat eine Regelung technischer und organisatorischer Massnahmen auf Gesetzesstufe als eher ungeeignet. Neuen sicherheitstechnischen Anforderungen kann so nur mittels Gesetzesänderung begegnet werden, was zu unnötigen Verzögerungen führt.

2.2 Risikoanalyse (Art. 153e Abs.1 und Abs. 2)

2.2.1 Antrag

Der Regierungsrat beantragt die Streichung von Art. 153e Abs.1 und Abs. 2.

2.2.2 Begründung

Die übergeordneten Einheiten sind bereits im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung angehalten zu prüfen, ob in ihrem Bereich ein Risiko der Datenbankverknüpfungen besteht. Die

ZAS des Bundes führt bereits ein solches Verzeichnis und entsprechende Verzeichnisse auf Stufe Kanton oder Gemeinden wären redundant.

2.3 Gebühren (Art. 153h)

2.3.1 Antrag

Der Regierungsrat beantragt, dass die Gebührenregelung so auszugestalten ist, dass den Kantonen und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten entstehen wie unter Ziffer 3.2 in Aussicht gestellt wird. Entweder soll die Regelung in der AHVV Art. 134^{sexies} Art. 2 und Art. 3 beibehalten oder Art. 153h entsprechend angepasst werden.

2.3.2 Begründung

Bereits heute ist im AHVG die Möglichkeit der Gebührenerhöhung festgehalten (Art. 50g AHVG). Es werden dabei in der AHVV (Art. 134^{sexies} Art. 2 und Art. 3) Ausnahmen von der Gebührenpflicht definiert. Diese Ausnahmeregelungen müssen bestehen bleiben, da unter anderem auch interkantonale Organe oder Stellen der Kantone oder Gemeinden, die Bundesrecht vollziehen, betroffen wären. Der Regierungsrat lehnt das Auferlegen von Gebühren für den Vollzug von Bundesrecht entschieden ab.

2.4 Strafbestimmungen des vierten Teils (Art. 153i Abs. 2)

2.4.1 Antrag

Der Regierungsrat beantragt die Streichung von Art. 153i Abs. 2.

2.4.2 Begründung

Die AHV-Nummern selbst sind als «nicht sprechende» Personenidentifikatoren nicht besonders schützenswerte Personendaten. Es ist unklar, weshalb gerade für dieses Merkmal eine Strafbestimmung eingeführt werden soll, die zudem unverhältnismässig ist.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Finanzdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Staatskanzlei

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Liestal, 19. Februar 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. November 2018 lädt das Eidgenössische Departement des Innern EDI ein, im Rahmen einer Vernehmlassung Stellung zu nehmen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden). Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Die Vorlage entspricht Entscheiden, welche der Bundesrat und der Gesetzgeber bereits 2006 im Rahmen der Harmonisierung der amtlichen Personenregister trafen. Die Funktion der nicht-sprechenden, dreizehnstelligen AHV-Nummer als universeller Personenidentifikator wurde damals vom Bundesrat prominent hervorgehoben und auch in der Vernehmlassung politisch breit unterstützt.¹ Die alternative Einführung mehrerer sektorieller Personenidentifikatoren wurde als zu aufwändig und nicht praktikabel verworfen. Ohne die Einführung der neuen AHV-Nummer, hielt der Bundesrat fest, würde die Schweiz „bei der Entwicklung von E-Government stehen bleiben und dadurch weiter in Rückstand geraten. Sie könnte letztlich den von den Bürgerinnen und Bürgern in der heutigen Informationsgesellschaft gestellten Erwartungen an eine kundenfreundliche und effiziente Verwaltung nicht gerecht werden“ (a.a.O. S. 483).

Seit der Einführung der neuen AHV-Nummer steht ein bekannter und geeigneter Identifikator von Personen zur Verfügung. Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst deshalb ausdrücklich die Absicht des Bundesrats, eine generelle Erlaubnisnorm einzuführen, mit der die AHV-Nummer bei den Behörden systematisch eingesetzt werden kann. Damit wird eine grundlegende Voraussetzung für die effiziente und qualitativ hochstehende Weiterverbreitung von E-Government bei den Kantonen und Gemeinden geschaffen.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen, erlauben uns aber dennoch anlässlich dieser Vernehmlassung Verbesserungen anzubringen:

Anträge und Begründungen zur Änderung des AHVG-Entwurfes

¹ Botschaft zur Harmonisierung amtlicher Personenregister vom 23.11.2005, BBl 2006 427ff, S. 445ff, 449f, 482.

1. Antrag zu Art. 153c Berechtigte (Ergänzung Ziff. 6)

Art. 153c

- 1 *Nur folgende Behörden, Organisationen und Personen sind berechtigt, die AHV-Nummer systematisch zu verwenden:*
 - a. *soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:*
 1. *die eidgenössischen Departemente und die Bundeskanzlei,*
 2. *die dezentralisierten Einheiten der Bundesverwaltung,*
 3. *die Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen nach Massgabe des kantonalen Rechts,*
 4. *die Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht den Verwaltungen nach den Ziffern 1–3 angehören und durch die Gesetzgebung des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden oder durch Vertrag mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern die betreffende Gesetzgebung die systematische Verwendung der AHV-Nummer vorsieht,*
 5. *die Bildungsinstitutionen,*
 6. *die mit dem Vollzug der Sozialhilfe betrauten Stellen;*
 - b. *die privaten Versicherungsunternehmen in Fällen nach Artikel 47a des Versicherungsvertragsgesetzes vom 2. April 1908.*
- 2 *Sie dürfen die AHV-Nummer nicht systematisch verwenden in den Bereichen, in denen die Gesetzgebung dies ausschliesst.*

Begründung: Es gibt vereinzelt Gemeinden, welche den Vollzug der Aufgabe Sozialhilfe ganz oder teilweise an eine private Organisation mittels Vertrag ausgelagert haben. In diesem Fall dürfte die mit dem Vollzug betreute private Organisation die AHV-Nummer nicht systematisch verwenden, es sei denn, die kantonale Sozialhilfegesetzgebung sieht dies explizit vor. Der Wortlaut des im vorliegenden Gesetzesentwurf zu ergänzenden Art. 153c Abs. 1 lit. a Ziff. 6 entspricht der bisherigen Formulierung in AHVG Art 50e Abs. 2 lit. b.

2. Antrag zu Art. 153c Berechtigte (Ergänzung des erläuternden Berichts)

Der erläuternde Bericht nennt keine aufschlussreichen Beispiele, inwiefern die systematische Verwendung der AHV-Nummer zu einer Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Erläuterungen sollten entsprechend ergänzt werden.

Begründung: Nach Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung sollen Behörden, Organisationen und Personen berechtigt sein, die AHV-Nummer systematisch zu verwenden, soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Es ist unbestritten, dass die Verwendung der AHV-Nummer als Identifikator den öffentlichen Organen den Umgang mit Personendaten vereinfachen sowie im Einzelfall die eindeutige Identifikation einer Bürgerin oder eines Bürgers erleichtern kann. Es wird jedoch nicht nachvollziehbar dargestellt, inwiefern die systematische Verwendung der AHV-Nummer zu einer Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Der erläuternde Bericht nennt diesbezüglich keine aufschlussreichen Beispiele.

3. Antrag zu Art. 153d Technische und organisatorische Massnahmen (Anpassung)

Art. 153d lit. d

Die Behörden, Organisationen und Personen, welche die AHV-Nummer systematisch verwenden, müssen der Zentralen Ausgleichsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behilflich sein. Sie haben insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:

- d. *Sie treffen Massnahmen zur Wahrung der Informationssicherheit und des Datenschutzes, die der Risikolage angepasst sind und dem Stand der Technik entsprechen; sie sorgen insbesondere für eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung von Datenbanken mit Datensätzen, welche die AHV-Nummer enthalten und über ein öffentliches Netz übertragen werden.*

Begründung: Die Bestimmung in Art. 153d lit. d im Gesetzesentwurf ist nicht verständlich formuliert. Im erläuternden Bericht, Seite 11, wird mit keinem Wort die Verschlüsselung von Datenbanken erwähnt, aber die einzelnen Sicherheits- und Datenschutzmassnahmen sind konkret und verständlich beschrieben. Der Gesetzestext soll entsprechend dem Erläuterungstext angepasst werden.

4. Antrag zu Art. 153f Mitwirkungspflichten: Anpassung (Präzisierung)

Art. 153f

Die Behörden, Organisationen und Personen, welche die AHV-Nummer systematisch verwenden, müssen der Zentralen Ausgleichsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behilflich sein. Sie haben insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:

- a. *Sie erstatten der Zentralen Ausgleichsstelle Meldung über die systematische Verwendung der AHV-Nummer.*
- b. *Sie lassen Kontrollen durch die Zentrale Ausgleichsstelle zu, stellen dieser die für die Verifizierung der AHV-Nummer notwendigen Daten zur Verfügung und erteilen ihr die diesbezüglich benötigten Auskünfte.*
- c. *Sie nehmen die von der Zentralen Ausgleichsstelle angeordneten Korrekturen bei der AHV-Nummer vor.*

Begründung: Wir weisen darauf hin, dass die Regelung gemäss Art. 134^{quinquies} Abs. 2 in der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) betreffend periodischer Überprüfung der Datensammlungen durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) im Hinblick auf die Richtigkeit sämtlicher erfassten Versichertennummern und der zugehörigen Personendaten impliziert, dass in den Registern die Versichertennummern und die dazugehörigen Personendaten gemäss der ZAS geführt werden müssen. Eine Verknüpfung der Register über die AHV-Nummer macht nur Sinn, wenn auch die dazugehörigen minimalen Personendaten harmonisiert sind, d.h. wenn die Stellen, welche die AHV-Nummer systematisch verwenden auch die Personendaten einheitlich führen bzw. übernehmen müssen. Es wird aber sowohl in der AHVV als auch in dieser vorliegenden Revision des AHVG nirgends beschrieben, um welche Personendaten es sich genau handelt (in AHVG Art. 153f lit. b sind diese lediglich mit notwendigen Daten bezeichnet). Diese Präzisierung sollte deshalb zwingend unter lit. b entsprechend ergänzt werden.

5. Weitere Anträge zum erläuternden Bericht (Ergänzung und Präzisierung)

- 5.1 Im erläuternden Bericht ist klarer auszuführen, dass die systematische Verwendung der AHV-Nummer nicht die Schaffung eines einheitlichen eidgenössischen Personenidentifikators beinhaltet.

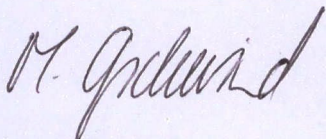
Begründung: Die Vorlage definiert in Art. 153b nur den Begriff der systematischen Verwendung der AHV-Nummer. Dies müsste im erläuternden Bericht verdeutlicht werden.

- 5.2 Im erläuternden Bericht ist noch präziser festzuhalten, dass die Zulässigkeit der systematischen Verwendung der AHV-Nummer nicht dazu berechtigt, die entsprechenden Datenbestände miteinander zu verknüpfen.

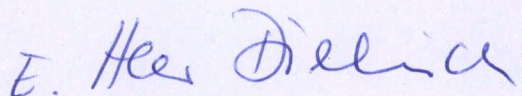
Begründung: Für eine solche Verknüpfung sind ausnahmslos weiterhin die bestehenden Voraussetzungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz bzw. den kantonalen (Informations- und) Datenschutzgesetzen zu erfüllen (insbesondere gesetzliche Grundlage, Verhältnismässigkeit, Zweckbindung).

Wir bitten Sie, unsere Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

per E-Mail (word/pdf) an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Basel, 13. Februar 2019

Regierungsratsbeschluss vom 12. Februar 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden); Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. November 2018 an die Kantonsregierungen hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, Herr Bundesrat Alain Berset, den Kantonen mit Frist bis 22. Februar 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) gegeben.

Seit der Einführung der neuen AHV-Nummer (AHVN) steht ein bekannter und geeigneter Identifikator von Personen zur Verfügung. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Absicht des Bundesrats, eine generelle Erlaubnisnorm einzuführen, mit der die AHVN bei den Behörden ohne zusätzliche spezialgesetzliche Grundlage systematisch als eindeutiger Identifikator eingesetzt werden kann. Damit wird eine grundlegende Voraussetzung für die effiziente und qualitativ hochstehende Umsetzung von E-Government geschaffen. Hierbei ist entscheidend, dass der Datenschutz in maximalem Umfang gewährleistet ist und ein allfälliges Missbrauchspotential durch effiziente Vorkehrungen möglichst ausgeschlossen wird. Der Kanton Basel-Stadt unterstützt deshalb die strengen technischen und organisatorischen Vorgaben zu Datenschutz und -sicherheit bei Verwendung der AHVN.

Die Ausweitung der Strafbestimmungen auf das teilweise Weglassen von technischen und organisatorischen Massnahmen zur Vorbeugung einer missbräuchlichen Nutzung als Übertretung überzeugt indes nicht: Alle Behörden in der Schweiz leisten fast durchwegs gewissenhafte und sorgfältige Arbeit und sollen keinem Generalverdacht unterstellt werden. In der Praxis wird es zu zahlreichen unklaren Abgrenzungen über das nur teilweise Weglassen von technischen und organisatorischen Massnahmen kommen. Sollte den hier erwähnten Vorgaben bei der systematischen Verwendung der AHVN aber effektiv keine Folge geleistet werden (gänzliches Weglassen), so sollen die Strafbestimmungen wie bis anhin vorgesehen zur Geltung kommen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Gerne hoffen wir, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Office fédéral des assurances sociales
Domaine AVS, prévoyance professionnelle et PC
Etat-major ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Document PDF et Word à :
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Fribourg, le 29 janvier 2019
2019-151

Modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (utilisation systématique du numéro AVS par les autorités) – Prise de position

Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons au courrier du 7 novembre 2018 de Monsieur Alain Berset, Conseiller fédéral.

Nous vous remercions de la possibilité qui est donnée au Conseil d'Etat du canton de Fribourg de prendre position sur l'avant-projet et les explications du Conseil fédéral concernant la modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants.

Après examen du projet mis en consultation, le Conseil d'Etat vous transmet ci-dessous ses observations.

1. Remarques générales

Le Conseil d'Etat fribourgeois salue le projet de modification, qui répond à un souhait exprimé depuis plusieurs années par les cantons. L'usage systématique du numéro AVS comme identificateur personnel allègera la charge de travail des autorités communales, cantonales et fédérales et leur permettra de simplifier leurs processus de travail tout en réalisant des économies. Dans le cas de l'Etat de Fribourg, cette utilisation est susceptible de faciliter le développement de la cyberadministration à tous les niveaux.

Actuellement, nous avons constaté la création d'une multitude d'identificateurs différents pour les personnes en formation, tant au niveau cantonal que fédéral. Le fait de proposer aussi l'utilisation du numéro AVS comme identificateur peut limiter la prolifération de trop nombreux systèmes concurrents. La modification de la loi facilitera l'usage du numéro AVS à des fins statistiques et permettra d'améliorer la fiabilité d'identification des personnes. Néanmoins, il est important de laisser les cantons décider au cas par cas, dans leur sphère de compétence, de l'utilisation du numéro AVS ou d'un identificateur spécifique, dans le respect de l'ordre juridique et plus particulièrement de la protection des données. De plus, une base légale spécifique en conséquence reste nécessaire.

Nous partons de l'idée que l'utilisation du numéro AVS sera en principe réservée aux tâches et autorisations présentant un lien minimal avec le numéro AVS utilisé.

2. Appel à la précaution

Nonobstant les avantages que peuvent apporter les modifications proposées, le présent projet contient des risques non négligeables dont il faut impérativement tenir compte. Tant les autorités cantonales, communales que fédérales, devront faire preuve de diligence pour réduire les risques.

En l'état, nous souhaitons que les travaux de finalisation du présent projet puissent également, dans la mesure du possible, tenir compte des conclusions du futur rapport sur postulat 17.3968 « Concept de sécurité pour les identifiants des personnels » de la Commission des affaires juridiques du Conseil National.

Nous soulignons l'importance de l'analyse des risques et de la prise de mesures pour prévenir ceux-ci. Nous souhaitons que cette gestion des risques soit simplifiée, afin que la diminution de travail qu'implique la systématisation de l'usage du numéro AVS ne soit pas compensée par une augmentation du travail administratif lié à la gestion des risques.

En particulier, il est nécessaire de s'assurer que l'utilisation systématique du numéro AVS comme identificateur personnel ne permette pas aux entités traitant des données de croiser les différents fichiers.

3. Mesures techniques et organisationnelles (article 153d P-LAVS)

Nous saluons l'introduction du principe des mesures techniques et organisationnelles dans le texte de loi. Néanmoins, la formulation très détaillée de cet article ne nous semble pas très adéquate. Au vu des différentes exigences selon les domaines concernés, il nous paraît plus adéquat de régler les spécificités au niveau de l'ordonnance. Les autorités et les organisations sont aujourd'hui obligées de garantir la sécurité des informations et des données. Actuellement, les autorités et organisations disposent de concepts en matière d'informatique et de protection des données, qui sont régulièrement adaptés et actualisés.

Il est à notre sens central que les autorités et organisations puissent s'assurer que les mesures qu'elles ont prises répondent aux exigences spécifiques. Ainsi, le projet de loi devrait être plus général et laisser l'opportunité aux autorités et organisations de prendre les mesures spécifiques et ciblées nécessaires, les détails pouvant être réglés dans l'ordonnance.

4. Analyse des risques (article 153e P-LAVS)

Le projet instaure une analyse périodique des risques portant en particulier sur un regroupement illicite de banques de données. Ces analyses seraient réalisées de manière séparée, par chaque entité utilisant systématiquement le numéro AVS. Cependant, nous proposons de coordonner cette analyse, qui serait donc effectuée par la Centrale de compensation AVS pour des raisons d'efficacité. Par ailleurs, l'analyse des risques doit également tenir compte des potentiels croisements de données dépourvus de bases légales.

En vous remerciant de tenir compte des remarques précédentes nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen
Président

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Communication :

- a) à la Direction de la santé et des affaires sociales ;
- b) à la Direction de l'économie et de l'emploi ;
- c) à l'Autorité cantonale de la transparence et de la protection des données ;
- d) à Monsieur Alexandre Grandjean (Alexandre.Grandjean@fr.ch) et à Monsieur Hans Jürg Herren (HansJuerg.Herren@fr.ch) ;
- e) à la Chancellerie d'Etat.

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat



REPUBLIQUE ET CANTON DE GENEVE
Chancellerie d'Etat
Service administratif du Conseil d'Etat

CHA - SACE
Case postale 3964
1211 Genève 3

Office fédéral des assurances sociales
Domaine AVS, prévoyance
professionnelle et PC
Etat-major ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Berne

N° du courrier : 409-2019

Genève, le 6 février 2019

**Concerne : Consultation sur l'avant-projet de modification de la LAVS – utilisation
accrue du numéro AVS pour rationaliser les procédures administratives**

Madame, Monsieur,

La Chancelière d'Etat nous prie de vous transmettre, sous ce pli, une copie du courrier adressé
ce jour, à Monsieur Alain Berset, conseiller fédéral, relatif à l'objet mentionné sous rubrique.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, l'assurance de notre considération distinguée.

Service administratif
du Conseil d'Etat

Annexe mentionnée



Genève, le 6 février 2019

Le Conseil d'Etat

409-2019

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Inselgasse 1
3003 Berne

Concerne : consultation sur l'avant-projet de modification de la LAVS – utilisation accrue du numéro AVS pour rationaliser les procédures administratives

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier du 7 novembre 2018, adressé à l'ensemble des gouvernements cantonaux concernant l'objet cité sous rubrique, nous est bien parvenu et nous vous en remercions.

Après un examen attentif de l'avant-projet soumis et du rapport explicatif qui l'accompagne, nous vous informons que notre Conseil est favorable à une extension sécurisée de l'utilisation systématique du numéro AVS, qui permettrait de répondre aux desiderata exprimés par les autorités de la Confédération, des cantons et des communes de pouvoir utiliser davantage cet identifiant dans l'accomplissement de leurs tâches légales.

En effet, il importe d'assouplir les conditions actuelles d'utilisation de cet identifiant, lesquelles constituent depuis leur entrée en vigueur une entrave à une collaboration aisée et efficace entre les institutions, notamment entre celles appartenant au réseau de santé. Le domaine de la santé se trouve précisément être l'un de ceux dans lequel la progression rapide du monde numérique s'est imposée. Ainsi, une extension du périmètre d'utilisation du numéro AVS comme identifiant unique dans le cadre des échanges avec l'ensemble des partenaires constituant le réseau de soins, tant pour les démarches administratives que médicales, s'avèrerait très opportune.

Le fait que l'ensemble des prestataires de soins, tant à domicile qu'au sein des hôpitaux, soit en mesure d'utiliser le numéro AVS permet de garantir l'identification du dossier du patient lors de sa création sur le réseau, ce qui constitue un important gage de sécurité au niveau des soins dispensés et contribue au final à améliorer sensiblement la coordination de la prise en charge des patients.

De même, l'ensemble des services et institutions de l'administration, notamment au niveau social, gagnerait à pouvoir utiliser un identifiant unique dans le cadre du suivi des démarches liées à la délivrance des prestations en faveur des administrés. En effet, les attentes de la population ne permettent plus de demander de fournir à de multiples reprises des informations qui sont déjà en possession d'un autre secteur de l'administration. L'approche globale proposée permettrait ainsi d'augmenter la qualité et l'efficacité des services rendus par l'administration, tout en simplifiant leur réalisation.

Cela étant, si la solution retenue présente l'avantage d'accélérer les travaux administratifs, de les rendre plus efficaces et d'en réduire les coûts, tout en complétant la stratégie suisse de cyberadministration, le Conseil d'Etat est conscient que l'utilisation généralisée du numéro AVS représente un changement de paradigme qui pourrait être associé à des risques pour la protection et la sécurité des données des personnes. Il entend donc réaffirmer la grande importance qu'il attache aux aspects de protection des données et de sécurité de l'information, lesquelles doivent indéniablement constituer les pivots du dispositif proposé.

Sous cet angle, il conviendra notamment de veiller à ce que les responsabilités en matière de sécurité soient dûment réglées et s'assurer que les collaborateurs qui auront à faire avec des moyens informatiques soient dûment formés aux mesures de sécurité dans l'utilisation de l'infrastructure concernée. En outre, sur le plan technique, il va sans dire qu'une procédure d'authentification appropriée et la prise de mesures de sécurité informatique devront être mises en place afin de réduire les risques d'accès non autorisés. De plus, l'ensemble des contrôles et mises à jour nécessaires devront être effectués de manière régulière.

Enfin, nous partons du principe que le cadre légal proposé en matière de sécurisation des données liées à une utilisation accrue du numéro AVS tient compte des mesures techniques et organisationnelles déjà adoptées par les différentes administrations dans le cadre de la gestion des bases de données, dont elles disposent actuellement.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

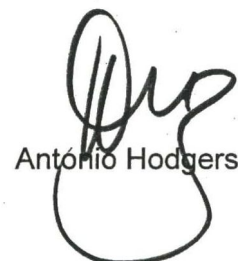
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



António Hodgers

Copie à : *via email* : Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Office fédéral des assurances sociales
Domaine AVS, prévoyance professionnelle et PC
Etat-major ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vor-
sorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Glarus, 12. Februar 2019
Unsere Ref: 2018-243

**Vernehmlassung i. S. Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlas-
senenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)**

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern EDI gab uns in eingangs genannter Angele-
genheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt
vernehmen:

1. Grundsätzliche Einschätzung

Vor rund zehn Jahren wurde von der Alters- und Hinterlassenenversicherung die 13-stellige AHV-Nummer (AHVN) eingeführt. Die AHVN ist eine nicht sprechende, zufällig generierte Zahlenfolge. Die zuvor verwendete Nummer liess Rückschlüsse auf Namen, Zivilstand und Geschlecht zu. Demgegenüber ist die 2008 eingeführte AHVN unveränderbar. Verwaltet wird die AHVN von der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) mittels der sogenannten Unique Personal Identification Database.

Im Zuge der Digitalisierung der Verwaltungstätigkeit hat sich die systematische Verwendung der AHVN seit Einführung stark ausgeweitet. Die vorliegende Vernehmlassung will für Behörden eine generelle gesetzliche Erlaubnisnorm zur Verwendung des Personenidentifikators schaffen. Gleichzeitig soll der Datenschutz gewährleistet sein. Hinfällig werden die bis anhin geltenden spezialgesetzlichen Regelungen. Private sind von der systematischen Verwendung der Identifikationsnummer ausgeschlossen.

Dabei ist unbestritten, dass eine Abwägung der sich bietenden Vorteile gegenüber der damit verbundenen möglichen bzw. vermuteten Risiken erfolgen muss. Ebenso müssen die Behörden die nötigen Massnahmen ergreifen, um diese Risiken zu minimieren. Dies soll aber nicht dazu führen, dass der Nutzen und vor allem die mit der technischen Vereinfachung angestrebte Aufwandreduktion durch neue administrative Aufgaben kompensiert wird.

Der Kanton Glarus begrüsst die Bestrebungen des Bundes in Richtung e-Government / e-Administration. Denn nur die entsprechenden bundesgesetzlichen Grundlagen ermöglichen es in einem weiteren Schritt dem Kanton Glarus, auch in seiner Digitalisierungsstrategie zeitnah voranzukommen. Der Datenschutz bzw. die Datensicherheit sind hierbei elementar. Mit

Blick auf die damit zusammenhängenden Begleitmassnahmen fügen wir an, dass der Datenschutz bzw. die Datensicherheit auch für kleine Entitäten realisierbar und finanzierbar sein sollten.

2. Anmerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen / Änderungen

Artikel 153d Technische und organisatorische Massnahmen

Die detaillierte Ausformulierung der Anforderungen in diesem Artikel auf Gesetzesstufe scheint uns nicht angebracht. Behörden und Organisationen sind heute bereits verpflichtet, im Umgang mit Personendaten (generell und insbesondere bei schützenswerten bzw. besonders schützenswerten Daten) die Informationssicherheit und den Datenschutz zu gewährleisten.

Es geht aus unserer Sicht vor allem darum, dass die Behörden und Organisationen nachweisen, dass sie die notwendigen Massnahmen eingeführt haben. Dazu sollte nicht für einen einzelnen Aspekt wie die AHVN eine Detailregelung auf Gesetzesstufe erlassen werden. Vielmehr sollte die Regelung auf Verordnungsstufe erfolgen und den Behörden und Organisationen die Möglichkeit belassen werden nachzuweisen, dass sie mit ihren Systemen der Informationssicherheit und des Datenschutzes über geeignete Massnahmen auch für die Verwendung der AHVN verfügen.

Bst. a – e sind wegzulassen.

Formulierungsvorschlag:

¹Die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigten Behörden, Organisationen und Personen dürfen diese Nummer verwenden, wenn sie geeignete technische und organisatorische Massnahmen getroffen haben.

²Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Artikel 153e AHVG Risikoanalyse

Absatz 1 Buchstabe e:

In der Verordnung zu diesem Artikel sollte auf die beschränkten Ressourcen kleiner Kantone Rücksicht genommen werden. Zur Vereinfachung wäre eine Vorlage wünschenswert.

Absatz 2:

Es ist darauf zu verzichten, in jedem Kanton ein eigenes, separates Verzeichnis der Datenbanken zu führen, welche die AHV-Nummer systematisch verwenden. Ein zentral koordiniertes Vorgehen erachten wir hier als angezeigt. So sollte die ZAS die Aufgabe erhalten, für diese Verzeichnisse Vorgaben zu machen und Vorlagen zur Verfügung zu stellen. Absatz 2 ist anzupassen.

Formulierungsvorschlag:

² (...) Die Zentrale Ausgleichsstelle stellt dazu ein Verzeichnis zur einheitlichen Erfassung zur Verfügung.

Artikel 153h Gebühren

Ist zu streichen. Der Mehraufwand der ZAS wird sich voraussichtlich in Grenzen halten bzw. eine entsprechende Verrechnung den Aufwand nicht rechtfertigen.

3. Fazit

Wir begrüßen die avisierte generelle gesetzliche Erlaubnisnorm zur Verwendung des Personenidentifikators. Zusammen mit der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung wird der Kanton Glarus damit einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung gehen. Hierbei ist der Kanton Glarus kontinuierlich bestrebt, Prozesse zu optimieren und Effizienz zu erhöhen. Die Verwendung eines Personenidentifikators wird uns diesbezüglich deutlich weiterhelfen. Ein Beispiel dafür ist das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG). Darin existiert unter Artikel 96, Artikel 96b Buchstabe j und Artikel 97a Absatz 1 Buchstabe b^{bis} übrigens bereits heute schon eine Rechtsgrundlage für die Verwendung der AHVN.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Dr. Andrea Bettiga
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

versandt am: **13. Feb. 2019**



Sitzung vom

11. Februar 2019

Mitgeteilt den

11. Februar 2019

Protokoll Nr.

89

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

**Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVG (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 7. November 2018 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

I. EINLEITUNG

Die Regierung des Kantons Graubünden sieht noch zwingenden Anpassungsbedarf bei der Weiterbearbeitung der Vorlage. Insbesondere darf die Revision nicht dazu führen, dass es noch einer zusätzlichen kantonalgesetzlichen Grundlage bedarf, um die AHV-Nummer durch die Träger öffentlicher Aufgaben in allen von der Vorlage erfassten Bereichen systematisch verwenden zu können. Ein Nutzen aus der Revision wäre für die Kantone nicht erkennbar, ganz im Gegenteil; sie würden nur zusätzlich eingeschränkt.

Ansonsten wäre die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10), mithin die generelle Ermächtigung von Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, zu begrüßen. Dass dabei der Datenschutz und die Informationssicherheit weiterhin gewährleistet sein müssen, ist für die Regierung eine Selbstverständlichkeit.

II. ANPASSUNGSBEDARF

Art. 153c Abs. 1. lit. a Ziff. 3

Antrag:

Abs. 1 lit. a Ziff. 3 ist wie folgt anzupassen bzw. die entsprechende Anpassung ist zu prüfen (s. dazu Begründung):

*3. die Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen **und überkommunalen Verwaltungen** nach Massgabe des kantonalen Rechts.*

Begründung 1:

Auf kantonaler Ebene gibt es nicht nur Kantons- und Gemeindeverwaltungen, sondern auch überkommunale Verwaltungseinheiten, welche gesetzliche Aufgaben erfüllen. Im Kanton Graubünden sind dies die Regionen, die eigene vom kantonalen Recht zugewiesene Aufgaben wahrnehmen, und zwar in den Bereichen Richtplanung, Zivilstandswesen, Berufsbeistandschaft, Schuldbetreibung/Konkurs und Lotteriewesen. Diese Behörden bzw. Verwaltungen müssen ebenfalls von Art. 153c Abs. 1 E-AHVG erfasst werden.

Begründung 2:

Der Begriff "nach Massgabe des kantonalen Rechts" ist missverständlich.

Er kann einerseits so verstanden werden, dass sich die Verwaltungseinheiten nach dem kantonalen Recht richten. In diesem Fall könnte dem Revisionsvorschlag zugestimmt werden.

Der Begriff kann andererseits aber auch so verstanden werden, dass diese Verwaltungseinheiten nur nach Massgabe des kantonalen Rechts die AHV-Nummer verwenden dürfen, d.h. es bedürfte noch einer kantonalen gesetzlichen Grundlage, mit welcher diese Einheiten ermächtigt werden, die AHV-Nummer systematisch zu verwenden. Darauf, dass der Begriff so verstanden werden könnte, weist der letzte Teilsatz von Art. 153e Abs. 1 lit. b E-AHVG hin (s. dazu auch Bemerkungen zu Art. 153e Abs. 1 E-AHVG).

Diesfalls wäre der Revisionsvorschlag abzulehnen und folglich der Begriff zu streichen. Denn die Ermächtigung bzw. das Recht zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer muss sich direkt aus dem Bundesrecht ergeben. Die Kantone dürfen nicht gezwungen sein, nochmals zu legiferieren, um von diesem Recht Gebrauch machen zu können. Das wäre eine Einschränkung gegenüber heute, zumal gemäss geltendem Art. 50e Abs. 2 AHVG die kantonalen Stellen bereits in einigen Aufgabebereichen beim Vollzug von Kantonsrecht direkt befugt sind zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer. Mit dieser Revision des AHVG sollen die Kantone einerseits gegenüber vorher nicht eingeschränkt werden, und andererseits soll die Gelegenheit ergriffen werden, die kantonalen, kommunalen und überkommunalen Stellen gleich vollumfassend miteinzubeziehen und im Bereich der systematischen Verwendung der AHV-Nummer eine einheitliche bundesrechtliche Regelung zu erlassen. Ansonsten kann kaum von einer generellen Ermächtigung zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer gesprochen werden, was bedeuten würde, dass die ganze Revisionsvorlage zumindest für die Kantone eine rein einschränkende Regulierung des Bundes ohne Nutzen darstellte.

Fazit:

Wir beantragen folglich die Streichung von "nach Massgabe des kantonalen Rechts" oder eine unmissverständliche Klärung des Begriffs in der Botschaft in dem Sinne, dass damit die kantonalgesetzlichen Grundlagen zur Verwaltungsorganisation bzw. -gliederung der Kantone verstanden werden.

Art. 153d lit. b

Grundsätzlich wird die Regelung der technischen und organisatorischen Massnahmen begrüsst. Wir bauen darauf auf, dass die Schweizerische Informatikkonferenz (SIK) sich zusammen mit den betroffenen Stellen beim Bund und den Kantonen da-

für einsetzen wird, dass mit einheitlichen Umsetzungsvorgehen und standardisierten Vorlagen die Einführung der AHVN als eindeutiger Personenidentifikator bei den Behörden von Kantonen und Gemeinden zielführend und effizient vorgesehen werden kann. Dafür wird es etwas Zeit brauchen, um effektive und effiziente Lösungen zu erarbeiten.

Der Vorschlag in lit. b bedarf aber einer Anpassung.

Antrag:

Lit. b ist wie folgt anzupassen:

*Sie bezeichnen eine für die systematische Verwendung der AHV-Nummer **zuständige verantwortliche** Person.*

Begründung:

Die Einheiten, welche die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen, sollen die Verantwortung nicht einfach irgendeiner Person, die bei ihnen arbeitet, übertragen können. Insbesondere darf es auch nicht angehen, dass dann diese Person, welche für die technischen und organisatorischen Massnahmen verantwortlich zeichnen würde, allein strafbar nach Art. 153i Abs. 2 E-AHVG wäre.

Die Verantwortung richtet sich nach der internen Organisation, d.h. die oberste Leitung der jeweiligen Einheit ist verantwortlich für die Belange der Einheit und somit auch dafür, dass die systematische Verwendung der AHV-Nummer in der Einheit gesetzeskonform erfolgt. Für die zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortung der Leitung greifen die bestehenden Regeln. Diese Verantwortung kann nicht abgescho-ben werden, insbesondere auch nicht durch eine bundesrechtliche Vorgabe. Noch weniger soll damit eine strafrechtliche Verantwortung im Sinne von Art. 153i Abs. 2 E-AHVG auf diese Person verlegt werden können.

Vielmehr soll pro Einheit oder Behörde eine für die technischen und organisatorischen Massnahmen in der Einheit fachlich zuständige Person bezeichnet werden. Dies stellt eine entsprechende organisatorische Massnahme in der Einheit dar, die vom Bund vorgegeben werden kann und soll, und entspricht auch der Überschrift der Bestimmung von Art. 153d E-AHVG (*technische und organisatorische Massnahmen*). Die Verantwortung dafür, dass diese Person die bundesrechtlichen Vorgaben umsetzt, liegt dabei nach wie vor bei der obersten Leitung der Einheit.

Antrag:

Passage im erläuternden Bericht zu Art. 153d lit. b E-AHVG, wonach diese Person das Konzept betreffend Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) zu unterzeichnen oder auf andere nachweisbare Art zur Kenntnis zu nehmen hat, für die Botschaft streichen.

Begründung:

Im Übrigen wird die Streichung der oben erwähnten Passage für die Botschaft beantragt. Die Einheiten werden das ISDS-Konzept übernehmen, welches von einer zentralen Stelle erstellt wird. Das Handeln nach diesem Konzept bedeutet, dass die technischen und organisatorischen Massnahmen erfüllt werden. Es ist nicht ersichtlich, was diese nicht im Gesetz Niederschlag findende Passage im erläuternden Bericht betreffend Unterzeichnung und Kenntnisnahme des ISDS-Konzepts bezwecken und bewirken soll. Vor allem dürfte und könnte nicht darauf geschlossen werden, dass die technischen und organisatorischen Massnahmen nicht getroffen wurden, weil allenfalls das Konzept von dieser Person nicht unterzeichnet worden wäre oder der Nachweis der Kenntnisnahme nicht gelingen würde. Umgekehrt darf nicht jedermann, der die AHV-Nummer systematisch verwendet, mit der Unterzeichnung oder Kenntnisnahme des Konzepts durch eine einzige Person von aller Verantwortung befreit sein.

Art. 153e Abs. 1Antrag:

Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die übergeordneten Einheiten sind bereits im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung angehalten, zu prüfen, ob in ihrem Bereich ein Risiko besteht, dass die dort geführten Datenbanken verknüpft werden können. Im Übrigen wird nicht einmal im Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02), in dem unter anderem die Bearbeitung von Personendaten geregelt und die Führung der AHV-Nummer als eindeutiger Identifikator im Einwohnerregister vorgeschrieben ist, eine spezifische Risikoanalyse gefordert.

Daneben ist auf die Bemerkungen zu Art. 153c Abs. 1. lit. a. Ziff. 3 E-AHVG oben hinzuweisen. Der letzte Teilsatz von Art. 153e Abs. 1 lit. b E-AHVG geht davon aus, dass die kantonale oder kommunale Gesetzgebung die systematische Verwendung der AHV-Nummer vorsehen muss. Es wird allerdings abgelehnt, dass der Kanton noch legiferieren müsste, um die AHV-Nummer systematisch anzuwenden. Die Kantone, Gemeinden und regionalen Aufgabenträger müssen direkt von Bundesrechts wegen ermächtigt sein, die Nummer zu verwenden.

Eventualantrag:

Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

*Die ~~folgenden~~ **gemäss Art. 153c Abs. 1 berechtigten** Einheiten führen periodisch eine Risikoanalyse durch, die insbesondere dem Risiko einer unerlaubten Zusammenführung von Datenbanken Rechnung trägt.*

~~a. Die eidgenössischen Departemente und die Bundeskanzlei für Datenbanken, die sie selber führen und für Datenbanken, welche die Behörden, Organisationen und Personen gemäss Artikel 153c Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 2 und 4, die Bildungsinstitutionen in ihrem Zuständigkeitsbereich und die Organisationen und Personen gemäss Artikel 153c Abs. 1 Buchstabe b führen;~~

~~b. Die Kantone für Datenbanken, die von Einheiten der kantonalen und kommunalen Verwaltung und von Organisationen und Personen nach Artikel 153c Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 4 und 5 geführt werden, sofern die kantonale oder kommunale Gesetzgebung die systematische Verwendung der AHV-Nummer vorsieht.~~

Begründung (zum Eventualantrag):

Die Risikoanalyse soll, wenn wider Erwarten daran festgehalten wird, periodisch von denjenigen Behörden durchgeführt werden, die zur Verwendung der AHV-Nummer als eindeutigen Personenidentifikator berechtigt sind und die Nummer in ihrer Verwaltungstätigkeit zur Identifikation von Personen einsetzen.

Ausserdem können die Kantone keine Verantwortung für die Gemeinden übernehmen.

Letztlich muss die Gemeindeautonomie beachtet werden. Die Kantone dürfen den Gemeinden nicht einfach Risikoanalysen aufdrängen oder diese gar selbst durchführen.

Art. 153e Abs. 2

Antrag:

Der Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Ein solches Verzeichnis wird bereits von der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) aufgrund der Meldungen gemäss Art. 134^{ter} Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) geführt. Dieses Verzeichnis der ZAS kann für die Risikoanalysen der berechtigten Einheiten vom Bund und den kantonalen und kommunalen Verwaltungen verwendet werden.

Art. 153h

Antrag:

Wir beantragen die Streichung oder eine Anpassung in dem Sinn, dass der Bund diese Kosten trägt.

Begründung:

Es ist verständlich, dass die ZAS für Dienstleistungen für Fremdnutzer der AHV-Nummer entschädigt werden soll. Wir sind aber der Meinung, dass der Bund diese Kosten tragen soll. Bei der Einführung der AHV-Nummer und dem Erlass des RHG hatte der Bund vorgesehen, eine eindeutige Personenidentifikationsnummer für alle Behörden einzuführen. Die Umsetzung im Kanton und den Gemeinden hat einige Kostenfolgen nach sich gezogen. Vor diesem Hintergrund erscheint es vermessen, wenn nun Gebühren seitens des Bundes erhoben werden sollen, insbesondere beim Vollzug von Bundesrecht durch die Kantone und Gemeinden.

Hinweis:

Es muss wohl Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) heissen, nicht Zentrale Ausgleichskasse. Ausserdem ist Ziff. 5.5 im erläuternden Bericht nicht richtig – Art. 153h E-AHVG, nicht Art. 153g E-AHVG delegiert dem Bundesrat die Kompetenz für Gebühren; im Übrigen wird dort auch von Zentraler Ausgleichskasse gesprochen.

Art. 153i Abs. 2Antrag:

Streichung von Absatz 2.

Begründung:

Es wäre inkonsistent, nur für diesen Spezialfall des Nichttreffens von Massnahmen im Bereich von ISDS eine Strafdrohung vorzusehen, und in anderen, teils sensitiveren Bereichen der Verwaltung (z.B. wo es um besonders schützenswerte Daten geht) hingegen nicht. Ein angemessenes ISDS-Konzept muss vielmehr das gesamte Bild der Datenbearbeitungen einer Behörde widerspiegeln und darf gerade nicht den Fokus auf einige besondere, nicht einmal speziell heikle Bereiche legen.

Auch weil die AHV-Nummer als Identifikationsmerkmal nicht als besonders schützenswertes Personenmerkmal gilt, erscheint diese Ausweitung der Strafbestimmungen als unverhältnismässig. In der Praxis dürfte dies ausserdem zu zahlreichen unklaren Abgrenzungen bezüglich präventiven Nicht-Einhaltens von technischen und organisatorischen Massnahmen führen.

Eventualantrag:

Formulierung gemäss bisherigem Recht (Art. 88 viertes Lemma AHVG).

Begründung:

Das teilweise Weglassen soll und kann in Ausweitung des bisherigen Rechts deshalb nicht unter Strafe gestellt werden, weil nicht klar ist, welche Teile damit gemeint sind, auch wenn es allenfalls die Meinung ist, dass die einzelnen Massnahmen gemäss lit. a bis e von Art. 153d E-AHVG massgebend sind. Einerseits sind diese Vorgaben doch zuweilen sehr unbestimmt, was eine Strafverfolgung sehr schwierig und auch unverhältnismässig machen würde, andererseits ist ernsthaft in Frage zu stellen, ob z.B. die Nichtbezeichnung einer zuständigen Person bereits einen Straftatbestand darstellen soll.

Schlussbestimmungen

Je nach Ausgestaltung der Bestimmungen scheint ein Jahr für das Treffen der technischen und organisatorischen Massnahmen zu knapp bemessen zu sein, gerade wenn dies mit finanziellen Aufwendungen verbunden ist, die im Budget Eingang finden müssen. Ausserdem wird genügend Zeit für eine allfällige kantons- und gemeindeübergreifende Koordination benötigt.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping 'D' followed by 'P' and 'ai'.

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, featuring a series of sharp, angular strokes that form a stylized 'M' or 'W' shape.

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédéral des assurances sociales
Domaine AVS, prévoyance professionnelle et PC
Etat-major ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Envoyé par courriel à:
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 29 janvier 2019

Modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (utilisation systématique du numéro AVS par les autorités)

Madame, Monsieur,

Le Gouvernement jurassien remercie le Conseil fédéral de l'avoir invité à participer à cette procédure de consultation et vous transmet ci-après sa prise de position sur les modifications envisagées.

I. Remarques générales

Le Gouvernement jurassien soutient la modification légale proposée. Les possibilités liées aux technologies numériques ouvrent un potentiel considérable d'optimisation et de simplification aux autorités administratives. Ce potentiel pourra être mieux exploité par l'utilisation du numéro AVS comme identifiant personnel. Il permettra de simplifier les recoupements de différentes bases de données au travers du numéro AVS, et ainsi facilitera la mise en place de processus administratifs moins coûteux et plus efficaces.

Les avantages que procure la numérisation impliquent des risques, liés notamment à la sécurité de l'accès aux données personnelles. Les autorités doivent en être conscientes et prévenir ces risques par tous les moyens techniques et organisationnels appropriés. Il faut toutefois veiller à ce que les tâches supplémentaires nécessitées par ces mesures restent mesurées. Le gain d'efficacité permis par l'évolution technique ne serait d'aucune utilité s'il devait être contrebalancé par de nouvelles complications disproportionnées.

Cette nécessité d'équilibre entre les opportunités et les risques induits par les technologies de l'information a guidé le Gouvernement jurassien dans son analyse de la modification légale proposée. Les développements et propositions ci-dessous découlent de cette réflexion.

II. Commentaire des dispositions

Art. 153d Mesures techniques et organisationnelles

Les prescriptions prévues à l'art. 153d du projet sont relativement précises et devraient idéalement figurer au niveau de l'ordonnance. De plus, les mesures prescrites sont déjà imposées par la législation fédérale et cantonale en matière de protection des données. L'utilisation du numéro AVS, en tant que donnée personnelle, est un aspect de ces normes déjà en vigueur et vouées à évoluer. La modification de la LAVS prévue devrait se limiter à énoncer les principes de base et déléguer la possibilité de régler d'éventuelles spécificités liées à l'utilisation du numéro AVS par voie d'ordonnance.

Art. 153e Analyse des risques (al. 2)

Le projet prévoit que chacune des entités désignées à l'art. 153e al. 1 (notamment les départements fédéraux, la Chancellerie fédérale et les cantons) doit tenir un répertoire des banques de données dans lequel le numéro AVS est utilisé de manière systématique. Dans le même temps, les autorités, organisations et personnes qui utiliseront le numéro AVS de manière systématique devront s'annoncer à la Centrale de compensation (art. 153f let. a du projet) qui devra donc les répertorier.

Il en résulte l'enregistrement d'informations identiques dans le registre de la Centrale de compensation et dans le répertoire de l'entité concernée. Des erreurs découlant de ces doublons doivent pouvoir être évitées et une synergie doit être envisagée. Du point de vue du Gouvernement jurassien, une approche coordonnée impliquant une certaine centralisation de la procédure permettrait plus d'efficacité et la possibilité d'opérer des contrôles croisés. Il s'agit d'éviter que des pratiques disparates nuisent à la pertinence des analyses des risques basés sur les répertoires. Des standards et spécifications définis en vue d'une tenue uniforme des registres, par exemple par le biais de modèles mis à disposition par la Centrale de compensation, permettraient une meilleure harmonisation de la procédure.

Art. 153i Dispositions pénales relatives à la quatrième partie (al. 2)

Le projet modifie la situation connue sous l'empire de l'art. 88 par. 4 LAVS. En l'état actuel, est puni d'une contravention celui qui ne prend aucune des mesures techniques et organisationnelles prescrites par l'actuel art. 50g al. 2 let. a LAVS. Le projet prévoit que la punissabilité s'étende aux autorités, organisations et personnes qui utiliseront le numéro AVS de manière systématique en ne prenant que partiellement les mesures techniques et organisationnelles indiquées. La nouvelle teneur de la disposition pénale impliquera en pratique des difficultés dans la délimitation des cas où les mesures techniques et organisationnelles sont suffisantes de ceux où elles n'ont été prises que partiellement. Il en résultera une insécurité juridique pour les autorités concernées. Le Gouvernement jurassien est d'avis qu'il doit être renoncé à cette modification pour maintenir la solution actuelle.

Modifications d'autres actes

21. Loi fédérale du 19 juin 2015 sur le dossier électronique du patient

Dans le cadre de la cybersanté, et du dossier électronique du patient en particulier, il est essentiel d'identifier correctement le patient, à défaut le risque existe que des décisions médicales soient prises en l'absence d'information ou alors sur la base d'informations appartenant à un autre patient (erreur dans l'envoi de documents). Pour identifier correctement un patient il faut donc disposer d'un identifiant univoque.

Comme le prévoit actuellement la législation, le numéro d'identification du patient LDEP peut être uniquement utilisé dans le cadre des échanges entre les communautés. Il manque dès lors un moyen d'identification univoque entre les professionnels de santé et la communauté auxquels ils appartiennent. Nous attendons donc du DFI qu'il modifie la LDEP afin d'autoriser les communautés et les professionnels de santé à utiliser le numéro AVS de manière systématique dans le cadre de leurs échanges d'informations.

III. Propositions

Sur la base des développements qui précèdent, le Gouvernement jurassien propose les modifications suivantes du projet mis en consultation.

Art. 153d Mesures techniques et organisationnelles :

- ¹ Les autorités, organisations et personnes habilitées à utiliser le numéro AVS de manière systématique sont tenues de ne l'utiliser qu'en ayant pris les mesures techniques et organisationnelles appropriées pour garantir la sécurité de l'information et la protection des données.
- ² Le Conseil fédéral règle les modalités.

Art. 153e Analyse des risques

- ² (...) La Centrale de compensation définit les standards à appliquer dans la tenue des répertoires.

Art. 153i Dispositions pénales relatives à la quatrième partie

Modifications d'autres actes

21. Loi fédérale du 19 juin 2015 sur le dossier électronique du patient

L'art.5 Identification des patients est modifié comme suit :

al.2

Les communautés, les communautés de référence, et leurs professionnels de santé membres, ainsi que les portails d'accès sont autorisés à utiliser le numéro AVS dans le cadre de leurs échanges d'informations.

² Quiconque utilise de manière systématique le numéro AVS en dehors de l'AVS sans prendre de mesures techniques et organisationnelles au sens de l'art. 153d est puni d'une amende.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, ses respectueuses salutations.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per Mail

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen

Luzern, 12. Februar 2019

Protokoll-Nr.: 126

Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. November 2018 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben wir uns die folgenden Bemerkungen:

I. Grundsätzliches

Wir begrüssen grundsätzlich die angestrebte systematische Verwendung der AHV-Nummer. Dies entspricht einem grossen Bedürfnis der kantonalen Verwaltungen und trägt zu einer Vereinfachung der Verfahren bei. Die Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator erlaubt es den Behörden, dem Anspruch nach kostengünstigen und effizienten Verwaltungsabläufen gerecht zu werden. Es gilt aber zu beachten, dass die sich bietenden Vorteile gegenüber den möglichen Risiken abzuwägen sind. Es müssen deshalb Massnahmen ergriffen werden, um diese Risiken zu minimieren. Die Revision darf auch nicht dazu führen, dass der potenzielle Nutzen und vor allem die mit der technischen Vereinfachung angestrebte Aufwandreduktion durch neue administrative Aufgaben neutralisiert werden. Unsere Bemerkungen schenken diesem Anliegen die notwendige Beachtung.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

zu Artikel 50b Absatz 1 litera e (neu) Abrufverfahren

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) beteiligen sich Kantone soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution, dass keine invalide Person wegen

dieses Aufenthalts Sozialhilfe benötigt. Die Subsidiarität der kantonalen Leistung gemäss Artikel 7 Absatz 1 IFEG bedingt, dass die Kantone prüfen können, ob die Sozialversicherungen Geldleistungen ausrichten. Nach Artikel 71 AHVG hat die Zentrale Ausgleichsstelle ein zentrales Register der laufenden Leistungen zu führen, worin die Geldleistungen erfasst sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Daten im Zusammenhang mit Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Hilfenlosenentschädigungen als besonders schützenswert betrachtet werden. Die Artikel 17 und 19 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) verlangen für die Bearbeitung solcher Daten und zusätzlich für ein Abrufverfahren, dass eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinne besteht. Vor diesem Hintergrund beantragen wir, Artikel 50b Absatz 1 durch eine neue Litera wie folgt zu ergänzen:

«e. den mit dem Vollzug von Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen betrauten kantonalen Behörden, zur Berechnung der Beteiligung des Kantons am Aufenthalt der invaliden Person in einer Institution.»

Wir sind uns bewusst, dass das Abrufverfahren den kantonalen Vollzugsorganen des IFEG umfassende Rechte zuschreibt. Daher könnten wir auch einem alternativen praxistauglichen Lösungsvorschlag (Gesuchsverfahren) in Artikel 50a Absatz 1 d^{ter} AHVG (neu) zustimmen:

«d^{ter} den mit dem Vollzug von Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen betrauten kantonalen Behörden, wenn Informationen der zentralen Register für die Berechnung der Beteiligung des Kantons am Aufenthalt der invaliden Person in einer Institution notwendig sind.»

Der Alternativvorschlag bedingt jedoch, dass das Gesuch summarisch begründet werden und der administrative Prozess im Sinne eines standardisierten Abgleichs stattfinden kann.

zu Artikel 153d Technische und organisatorische Massnahmen

Eine detaillierte Regelung auf Gesetzesstufe – wie vorgesehen – erachten wir nicht für sinnvoll. Behörden und Organisationen sind bereits heute verpflichtet, im Umgang mit Personendaten (generell und insbesondere bei schützenswerten bzw. besonders schützenswerten Daten) die Informationssicherheit bzw. den Datenschutz einzuhalten. Im Weiteren haben die Behörden und Organisationen Informatik- und Datenschutzkonzepte ausgearbeitet, die regelmässig weiterentwickelt werden und die ihr gesamtes Aufgabenspektrum abdecken. Die Verwendung der AHV-Nummer ist dabei lediglich ein zu berücksichtigender Aspekt.

Aus unserer Sicht geht es insbesondere darum, dass die Institutionen nachweisen, dass sie die nötigen Massnahmen getroffen haben. Dafür sollte nicht ein einzelner Aspekt wie die AHV-Nummer in einer Detailregelung auf Gesetzesstufe reguliert werden. Es empfiehlt sich vielmehr, eine Regelung auf Verordnungsstufe zu erlassen. Den Behörden und Organisationen sollte die Möglichkeit gelassen werden, nachzuweisen, dass sie mit ihren Systemen der Informationssicherheit und dem Datenschutz mit geeigneten Massnahmen auch für die Verwendung der AHV-Nummer Rechnung tragen.

Wir regen deshalb an, auf eine Detailregelung im AHVG zu verzichten und diese in einer Verordnung festzulegen. Wir schlagen deshalb für Artikel 153d folgende Formulierung vor:

«¹Die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigten Behörden, Organisationen und Personen dürfen diese Nummer nur verwenden, wenn sie geeignete technische und organisatorische Massnahmen getroffen haben.

²Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.»

zu Artikel 153e Absatz 2 Risikoanalyse

Die vorgesehene Regelung, dass die in Absatz 1 genannten Einheiten ein Verzeichnis der Datenbanken, in denen die AHV-Nummer systematisch verwendet wird, führen sollen, ist mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Wir erachten diese Lösung für ineffizient. Wesentlich wirtschaftlicher und wirkungsvoller wäre ein zentral koordiniertes Vorgehen. Der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) sollte die Aufgabe übertragen werden, für diese Verzeichnisse Vorgaben zu machen und entsprechende Vorlagen zur Verfügung zu stellen. Wir empfehlen deshalb, auf die von den einzelnen Kantonen zu führenden Verzeichnisse über die systematische Verwendung der AHV-Nummer zu verzichten. Artikel 153e Absatz 2 könnte wie folgt formuliert werden:

«... Die Zentrale Ausgleichsstelle stellt für die Durchführung der Risikoanalyse ein Verzeichnis zur einheitlichen Erfassung zur Verfügung.»

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral des assurances sociales
Domaine AVS, prévoyance professionnelle et
PC
État-major ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (utilisation systématique du numéro AVS par les autorités)

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir associés à la consultation susmentionnée.

Le Conseil d'État est favorable à l'utilisation systématique du numéro AVS (NAVS) au titre d'identificateur de personne au sein des autorités fédérales, cantonales et communales en vertu d'une autorisation générale et donc sans base légale spécifique. L'utilisation généralisée du NAVS renforcera l'efficacité des prestations de cyberadministration dans notre pays. Néanmoins, le Conseil d'État est sensible au risque considérable que revêt l'appariement de données issues de plusieurs sources différentes afin d'identifier des profils de personnalités. Ainsi, il estime essentiel d'adapter les architectures des bases de données, comme préconisé par l'expert de l'EPFZ dans son rapport remis à la Confédération le 27 septembre 2017, avant de mettre le NAVS à disposition des autorités précitées.

De surcroît, dans un but d'efficacité, le Conseil d'État propose une gestion centralisée auprès de la Centrale de compensation des listes de bases de données dans lesquelles le NAVS serait utilisé de manière systématique. Il appartiendrait à la Centrale de compensation de tenir un répertoire de ces listes, de définir leurs spécifications et de mettre des modèles d'annonce à disposition des utilisateurs.

Par contre, le Conseil d'État est d'avis que les institutions sans caractère d'autorité doivent toujours bénéficier d'une autorisation légale spéciale pour utiliser le NAVS.

Enfin, si le présent projet devait entrer en vigueur, il est requis des autorités fédérales un délai suffisant de mise en conformité des bases légales cantonales.

Veuillez croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre parfaite considération.

Neuchâtel, le 13 février 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement des Innern
Herr Bundesrat Alain Berset
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 5. Februar 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. November 2018 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) mit der Bitte, bis zum 22. Februar 2019 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und vernehmen uns wie folgt:

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen die vorliegende Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV Nummer durch die Behörden).

Im Zuge der Digitalisierung bieten sich den Behörden auf allen Staatsebenen wesentliche Potenziale zur Vereinfachung ihrer Prozesse und Dienstleistungen. Die Verwendung der AVH-Nummer zur Identifikation von Personen unterstützt die Behörden darin, diese Potenziale auszuschöpfen und dem Anspruch nach kostengünstigeren und effizienten Verwaltungsabläufen gerecht zu werden.

Aus unserer Sicht ist auch unbestritten, dass die sich bietenden Vorteile abgewogen werden müssen gegenüber den vermuteten Risiken (Löcherung Personenschutz) und dass die notwendigen Massnahmen getroffen werden müssen, damit sich diese Risiken nicht verwirklichen. Allerdings halten wir dafür, hier nur das Notwendige zu regeln und die Vereinfachung, welche sich aus der (gemeinsamen) Nutzung einer Nummer ergeben, nicht durch neue administrative Aufgaben zu überlasten, welche die Vorteile ins Gegenteil kehren und zu noch mehr Aufwand führen.

2 Zu einzelnen Bestimmungen

Die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften der Kantone – wie z.B. die Nidwaldner Sachversicherung (NSV) – stehen regelmässig unter der gleichen (oder sehr ähnlichen) Aufsicht wie die Verwaltungseinheiten. Hinsichtlich der strategischen Führungen werden sie (wie die Verwaltung) durch die Politik gesteuert. Ihr Handeln geschieht in diesem Sinne immer auch im öffentlichen Interesse. Es rechtfertigt sich daher, diesen Personen den Zugriff analog den Verwaltungseinheiten zu gewähren.

In diesem Sinne regen wir an, in Art. 153c Abs. 1 für die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften der Kantone die gleichen Möglichkeiten zu schaffen, wie für die "ordentlichen" Verwaltungseinheiten der Gemeinden und diese unter Ziffer 3 aufzuführen. Somit:

3. die Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen sowie die öffentlich-rechtlichen Anstalten nach Massgabe des kantonalen Rechts;
4. die Organisationen und Personen ~~des öffentlichen oder privaten Rechts~~, die nicht den Verwaltungen nach den Ziffern 1–3 angehören und durch die Gesetzgebung des Bundes (...).

Zu Art. 153d Technische und organisatorische Massnahmen

Antrag: Auf die Detailregelungen auf Gesetzesstufe sei zu verzichten. Diese sollen in der Verordnung erfolgen. Bst. a – e seien daher wegzulassen.

Antrag für Formulierungsvorschlag Art. 153d:

- 1 Die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigten Behörden, Organisationen und Personen dürfen diese Nummer verwenden, wenn sie geeignete technische und organisatorische Massnahmen getroffen haben.
- 2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Begründung:

Bereits heute sind Behörden und Organisationen verpflichtet, generell, aber insbesondere auch im Zusammenhang mit besonders schützenswerten Daten, die Informationssicherheit sowie den Datenschutz zu gewährleisten (Datenschutzgesetz des Bundes, Datenschutzgesetze der Kantone).

Die heute schon hoch Informatik-lastige Verwaltung hat dazu geführt, dass bereits heute sowohl Behörden wie auch Organisationen die notwendigen Informatik- und Datenschutzkonzepte erarbeitet und eingeführt haben und diese auch regelmässig überprüfen und weiterentwickeln. Die Verwendung der AHV-Nummer ist nur ein Aspekt des Ganzen.

Aus diesem Grund sind wir der Ansicht, dass solche Detailregelungen für einen Teil-Aspekt (AHV-Nummer) weder in einem Gesetz Platz finden sollten noch notwendig sind.

U.E. geht es vor allem darum, dass die nutzenden Behörden und Organisationen nachweisen, ob und wie sie die notwendigen Massnahmen getroffen haben. Daher erscheint es uns sachgerechter, auf Verordnungsstufe eine Bestimmung zu erlassen, welche die Behörden und Organisationen verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass sie geeignete Massnahmen im Rahmen des Datenschutzes und der Informationssicherheit getroffen haben, statt für eine einzelne "Anwendung" – die Nutzung der AHV-Nummer – gesetzlich verankerte Bestimmungen zu erlassen.

Zu Art. 153e Risikoanalyse

Antrag auf Neuformulierung, Absatz 2:

2 (...) Die Zentrale Ausgleichsstelle stellt dazu ein Verzeichnis zur einheitlichen Erfassung zur Verfügung.

Begründung:

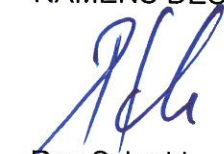
Die AHV-Nummer wird gesamtschweizerisch verwendet und von der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) jeder Person zugewiesen. Aufgrund dieser zentralisierten Ausgabe erachten wir es als wenig effizient, wenn jeder Kanton je ein eigenes Verzeichnis der Datenbanken führen soll, bei welchen die AHV-Nummer systematisch verwendet wird. Dies dient nicht einer Gesamtsicht. Wir plädieren dafür, diese Aufgabe zentral zu koordinieren und der ZAS die Befugnis zu erteilen, für das Verzeichnis Vorgaben zu machen.

3 Schlussbemerkung

Obwohl der Datenschutzbeauftragte der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden der Vorlage sehr kritisch bis ablehnend gegenübersteht, begrüßen wir – wie eingangs erwähnt – die vorliegende Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Wir verstehen jedoch gewisse Bedenken im Bereich Datenschutz, da das Missbrauchspotenzial gegenüber der heutigen Situation erhöht werden kann, wenn nicht ein sorgsamer Umgang mit den Daten existiert. Nachdem das unsorgfältige oder nicht fachgerechte Durchführen von sichernden Massnahmen unter Strafe steht und kein Weg an der Digitalisierung vorbeiführt, soll diese im Grundsatz sinnvolle Änderung jedoch vollzogen werden.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per Mail:
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Sarnen, 20. Februar 2019

Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. November 2018 haben Sie uns den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 22. Februar 2019 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden begrüsst, dass mit der geplanten Vorlage die gesetzlichen Grundlagen für eine kontrollierte, systematische Verwendung der AHVN durch Behörden für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben geschaffen werden. Die Änderungen bringen eine Entlastung der Behörden bei ihren administrativen Tätigkeiten, Effizienzsteigerungen und eine Fehlerquellenreduktion. Gleichzeitig müssen die Behörden die nötigen Massnahmen ergreifen, um Risiken der Informationssicherheit zu minimieren, was aber nicht dazu führen darf, dass der Nutzen und vor allem die mit der technischen Vereinfachung angestrebte Aufwandreduktion durch neue administrative Aufgaben kompensiert werden. Diesem Aspekt sollen die nachfolgenden Bemerkungen entsprechend Rechnung tragen:

Zu Art. 153d Technische und organisatorische Massnahmen:

Mit dieser Bestimmung sollen die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Wahrung der Informationssicherheit und des Datenschutzes ins Gesetz aufgenommen werden. Dabei gilt es dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Kantone bereits griffige Datenschutz- und Datensicherheitsregelungen implementiert haben. Die Formulierung der technischen und organisatorischen Anforderungen erreicht zudem einen Detaillierungsgrad, wie er typischerweise auf Verordnungsstufe vorzufinden ist. Behörden und Organisationen sind heute bereits verpflichtet, im Umgang mit Personendaten (generell und insbesondere bei schützenswerten bzw. besonders schützenswerten Daten) die Informationssicherheit und den Datenschutz zu gewährleisten. Hierfür haben die Behörden und

Organisationen schon Informatik- und Datenschutzkonzepte erarbeitet, die sie regelmässig weiterentwickeln und die ihr gesamtes Aufgabenspektrum abdecken. Die Verwendung der AHVN ist dabei lediglich ein Aspekt. Es ist deshalb nicht einzusehen, dass für diesen einzelnen Aspekt auf Gesetzesstufe eine Bestimmung erlassen wird, die aufgrund ihres Detaillierungsgrads normalerweise in eine Verordnung gehören würde. Der Kanton Obwalden ist der Ansicht, dass es primär darum geht, dass die Behörden und Organisationen den Nachweis erbringen, dass sie die nötigen Sicherheitsmassnahmen eingeführt haben. Deshalb sollten die Bestimmungen zu den technischen und organisatorischen Massnahmen – wie bis anhin – auf Verordnungsstufe erlassen und den Behörden sowie Organisationen die Möglichkeit gelassen werden, den Nachweis zu erbringen, dass sie mit ihren Systemen der Informationssicherheit und des Datenschutzes über geeignete Massnahmen *auch* (und nicht nur speziell) für die Verwendung der AHVN verfügen. Wir beantragen deshalb:

„Bst. a-e von Art. 53d sind zu streichen und stattdessen auf Verordnungsstufe zu regeln.“

Unser Vorschlag:

„Die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigten Behörden, Organisationen und Personen dürfen diese Nummer verwenden, wenn sie geeignete technische und organisatorische Massnahmen getroffen haben, um den sicheren und datenschutzkonformen Einsatz zu gewährleisten.“

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.“

Zu Art. 153e Risikoanalyse:

Der Kanton Obwalden erachtet es als wenig sinnvoll, wenn durch die Einheiten gemäss Abs. 1 bzw. in jedem Kanton unkoordiniert ein eigenes, separates Verzeichnis der Datenbanken, in denen die AHVN systematisch verwendet wird, geführt würde. Dies wäre nicht nur aufwändig, sondern für eine Gesamtsicht auch ineffizient. Ein zentral koordiniertes Vorgehen wäre effektiver und deshalb vorzuziehen. Namentlich sollte der Zentralen Ausgleichsstelle die Aufgabe zugewiesen werden, für diese Verzeichnisse Vorgaben zu machen und Vorlagen zur Verfügung zu stellen. Wir beantragen deshalb: Art. 153e Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen (Ergänzender Text ist kursiv):

„Sie führen im Hinblick auf die Risikoanalyse ein Verzeichnis der Datenbanken, in denen die AHV-Nummer systematisch verwendet wird. *Die Zentrale Ausgleichsstelle stellt dazu ein Verzeichnis zur einheitlichen Erfassung zur Verfügung.*“

Zu Art. 153i Strafbestimmungen:

Die Neuerung gemäss Abs. 2 ist unverhältnismässig, da eine Strafandrohung nur für diesen Spezialfall des Nichttreffens von Informationssicherheits- und Datenschutzmassnahmen (ISDS-Massnahmen) vorgesehen ist, nicht aber in allen anderen, teils sensitiveren Bereichen der Verwaltung, in denen es um besonders schützenswerte Daten geht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Christoph Amstad
Landammann


Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 18. Februar 2019

**Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
(Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden);
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. November 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) zukommen lassen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Wir können Ihnen mitteilen, dass wir mit dem Entwurf der Vorlage im Grundsatz einverstanden sind.

Im Namen der Regierung


Stefan Kölliker
Präsident


Canisus Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch



Regierungsrat

Bundesamt für
Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, BV und EL

per E-Mail an:
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Schaffhausen, 19. Februar 2019

Vernehmlassung betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. November 2018 haben Sie die Kantone zu einer Vernehmlassung in oben genannter Angelegenheit eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Wir begrüssen, in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren FDK sowie der Schweizerischen Informatikkonferenz SIK, die vorgesehene gesetzgebungstechnische Erleichterung der systematischen Verwendung der AHV-Nummer (AHVN) durch Behörden. Wir teilen die Ansicht, dass damit eine Qualitätssteigerung von Datenbanken und eine Effizienzsteigerung bei der Verwaltungsführung und dem Informationsfluss zwischen den Behörden erreicht werden können, was gerade auch im Hinblick auf die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen entscheidend ist.

Aus Sicht des Datenschutzes bestehen allerdings erhebliche Bedenken an der unterbreiteten Vorlage, da die Verwendung eines universellen Personenidentifikators zu einem nicht ausreichend zu kontrollierenden Sicherheitsrisiko führen würden. Wir gehen davon aus, dass den datenschutzrechtlichen Bedenken in der Vorlage gebührend Rechnung getragen wird. Im Einzelnen erlauben wir uns folgende Hinweise:

Art. 153c Abs. 1 lit. a Ziff. 3 E-AHVG, Berechtigte

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 2) bezweckt "die Vorlage ... , die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden nicht mehr für jede neue systematische Verwendung der AHVN eine spezifische gesetzliche Grundlage benötigen, sondern generell dazu ermächtigt sind". Die Definition der Einheiten der kantonalen und kommunalen Verwaltungen ist dabei bereits heute im kantonalen Recht geregelt und bedarf hier keiner ausdrücklichen Erwähnung. Mit dem zu streichenden Zusatz "nach Massgabe des kantonalen Rechts" sollen Missverständnisse verhindert werden (es geht nicht darum, dass die Kantone zusätzlich noch eine formelle Regelung erlassen müssen). Die Frage der Berechtigung der Verwendung der AHVN wird neu mit der generellen Erlaubnisnorm auf Bundesebene geregelt. Art. 153c Abs. 1 lit. a Ziff. 3 E-AHVG ist entsprechend wie folgt auszugestalten:

"3. die Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen;"

Art. 153e Abs. 1 E-AHVG, Risikoanalyse

Wir begrüssen grundsätzlich die Einführung einer Risikoanalyse. Diese soll periodisch von denjenigen Behörden durchgeführt werden, die zur Verwendung der AHVN als eindeutigen Personenidentifikator berechtigt sind und die AHVN in ihrer Verwaltungstätigkeit zur Identifikation von Personen einsetzen. Die weitere Präzisierung in den literas a und b dagegen erachten wir als nicht zielführend, weshalb sie ersatzlos zu streichen ist. Art. 153e Abs. 1 E-AHVG ist entsprechend wie folgt auszugestalten:

"1 Die gemäss Art. 153c Abs. 1 berechtigten Einheiten führen periodisch eine Risikoanalyse durch, die insbesondere dem Risiko einer unerlaubten Zusammenführung von Datenbanken Rechnung trägt."

Art. 153h E-AHVG, Gebühren

Bei der vom Bundesrat vorgesehenen Erhebung von Gebühren für die Nutzung der AHVN durch die Behörden wünschen wir eine pragmatische und unbürokratische Umsetzung. Für den Kanton Schaffhausen stellen sich verschiedene Fragen zur Umsetzung, die noch unklar sind, wie z.B. die Höhe der Gebühren bestimmt und dann konkret berechnet wird, wer welche Anteile zu zahlen hat. Bei der Einführung der AHVN hatte der Bund ursprünglich vorgesehen, eine eindeutige Personenidentifikationsnummer für alle Behörden einzuführen. Vor diesem Hintergrund sollten beispielsweise beim Vollzug von Bundesrecht in den Kantonen und Gemeinden grundsätzlich keine Gebühren für die Verwendung der AHVN anfallen.

Art. 153i E-AHVG, Strafbestimmungen des vierten Teils

Die Ausweitung der Strafbestimmung auf das teilweise Weglassen von technischen und organisatorischen Massnahmen als Übertretung ist nicht überzeugend: Alle Behörden leisten in der Schweiz fast durchwegs gewissenhafte und sorgfältige Arbeit und sollten keinem Generalverdacht unterstellt werden. In der Praxis wird es zu zahlreichen unklaren Abgrenzungen über das nur teilweise Weglassen von technischen und organisatorischen Massnahmen kommen. Sollten den hier erwähnten Vorgaben bei der systematischen Verwendung der AHVN aber effektiv keine Folge geleistet werden (gänzliches Weglassen), so sollen die Strafbestimmungen wie bis anhin vorgesehen zur Geltung kommen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für
Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3000 Bern

19. Februar 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 7. November 2018 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Grundsätzliches

Wir begrüssen die mit der Änderung angestrebte, systematische Verwendung der AHV-Nummer durch die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ohne spezialgesetzliche Grundlage. Damit wird ein wichtiges und dringliches Anliegen unserer E-Government-Strategie erfüllt. Durch diese neue Möglichkeit wird die Bildung von zahlreichen sog. sektoriellen Identifikatoren verhindert und die effiziente und zuverlässige Identifikation von Personen in IT-Systemen vereinfacht. Dies führt zu schnelleren und einfacheren IT-Projekten, zu Einsparungen in IT-Investitionen und mithin auch zu Einsparungen durch wegfallende Gesetzgebungsprojekte. Zudem hätte die Implementierung von unterschiedlichen sektoriellen Identifikatoren einen wesentlich höheren Aufwand für die Umsetzung in IT-Systemen inklusive deren Schutzmassnahmen und damit letztlich höhere Risiken bei der Datensicherheit verursacht.

Es ist jedoch mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die AHV-Nummer klarerweise nicht als Benutzercode, welcher den Zugang zu allen personenbezogenen Daten ermöglicht, zu interpretieren ist. Die Authentifizierung für die Informatiksysteme hat naturgemäss nicht über die AHV-Nummer zu erfolgen, da sie keinen Bestandteil des Authentifizierungsprozesses bildet. Unter dieser Prämisse vermeidet die konsequente Nutzung der AHV-Nummer Verletzungen des Datenschutzes, da damit eine eindeutige und zuverlässige Identifikation von Personen ohne zwangsläufige Rückschlüsse auf Personenmerkmale ermöglicht wird.

Wir befürworten auch, dass aufgrund der beabsichtigten Lockerung der Anforderungen für die Verwendung der AHV-Nummer folgerichtig strengere technisch-organisatorische Vorschriften betreffend die Daten- und Informatiksicherheit geschaffen werden sowie die Strafnorm angepasst wird. Der Kanton Solothurn unterstützt im Übrigen bereits heute Normen und verfügt über Methoden, um die geforderten Sicherheitsmassnahmen professionell umsetzen zu können.

Ferner ist es sachgerecht, dass mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraute Einrichtungen ohne Behördencharakter für die systematische Verwendung der AHV-Nummer auch weiterhin eine spezialgesetzliche Grundlage benötigen werden.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 153c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 E-AHVG

Auf den Passus «... nach Massgabe des kantonalen Rechts» ist zu verzichten, da er missverständlich ist. Die Definition der Einheiten der kantonalen und kommunalen Verwaltungen ist bereits heute im kantonalen Recht geregelt, was hier keiner ausdrücklichen Erwähnung bedarf.

Artikel 153i Absatz 2 E-AHVG

Gegen die Vervollständigung der bisherigen Strafbestimmung (Art. 88 viertes Lemma AHVG) haben wir keine Einwände, zumal nach wie vor nur die vorsätzliche Begehung unter Strafe stehen soll (Art. 153i Abs. 3 E-AHVG i.V.m. Art. 79 ATSG, Art. 104 und Art. 12 Abs. 1 StGB).

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Fürst
Landammann

Sig. Andreas Eng
Staatsschreiber

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2019

Nr. 2019/244

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) Schreiben an das Bundesamt für Sozialversicherungen

1. Erwägungen

Die Staatskanzlei unterbreitet dem Regierungsrat das Schreiben an das Bundesamt für Sozialversicherungen betreffend Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) zur Beratung und Beschlussfassung.

2. Beschluss

Das Schreiben an das Bundesamt für Sozialversicherungen betreffend Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Schreiben an das Bundesamt für Sozialversicherungen vom 19. Februar 2019

Verteiler

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Logistik und Justiz (3)
Staatskanzlei, Abteilung Regierungsdienste / politische Rechte
Staatskanzlei, Stabsstelle E-Government
Departement des Innern
Finanzdepartement
Informations- und Datenschutzbeauftragte
Staatsanwaltschaft
Medien (jae)



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

An das
Eidgenössische Departement des Innern
per E-Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 12. Februar 2019

Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. November 2018 laden Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden ein.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz nimmt folgendermassen Stellung:

Die Zielsetzung der Vorlage, die systematische Verwendung der AHV-Nummer (AHVN) als eindeutiger Personenidentifikator, wird unterstützt. Abgelehnt werden hingegen die technischen, organisatorischen und administrativen Vorgaben, damit die vorgesehene systematische Verwendung der AHVN ausserhalb der AHV möglich wird. Wenn diese Vorgaben und Massnahmen umgesetzt werden müssten, würde dies in der Kantonalen Verwaltung Schwyz erheblichen personellen und finanziellen Mehraufwand mit sich bringen. In den Kantonen bestehen bereits griffige Datenschutz- und Datensicherheitsregeln, weshalb diese zusätzlichen Vorgaben nicht erforderlich sind.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie z.K. an:
– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Herr Alain Berset
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 19. Februar 2019

Vernehmlassung Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AVHG) Stellung nehmen zu können. Wir **begrüssen** die Gesetzesrevision, orten allerdings verschiedentlich Anpassungsbedarf.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die grundsätzlich erlaubte systematische Verwendung der AHV-Nummer (AHVN) durch die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden stellt einen Paradigmenwechsel dar, war bis anhin doch jeweils eine spezialgesetzliche Grundlage für die Verwendung der AHVN erforderlich. Wir begrüssen diesen Systemwechsel, auch bezüglich des Adressatenkreises und der damit verbundenen weiterhin bestehenden Voraussetzung einer gesetzlichen Grundlage für die Verwendung der AHVN durch nicht-behördliche Akteure.

Da der Systemwechsel hin zu einer generellen Erlaubnis zur systematischen Verwendung der AHVN durch Behörden allerdings die technischen Voraussetzungen schafft, alle eine Person betreffenden Akten (auch automatisiert) zusammenzuführen und sich so ein umfassendes Bild über die Persönlichkeit der einzelnen Person zu bilden, ist ein wirksamer Datenschutz in technischer und organisatorischer Dimension erforderlich. Wir begrüssen ausdrücklich, dass mit der systematischen Verwendung der AHVN keine Datenbanken verknüpft werden sollen. Über den Entwurf hinausgehend, erachten wir es als angezeigt, als Korrelat für die flächendeckende Einführung der AHVN eine Bestimmung im Gesetz aufzunehmen, wonach es Stellen, denen die Verwendung der AHVN erlaubt wird, untersagt ist, mit Hilfe der AHVN-Datensätze miteinander zu ver-

knüpfen oder in einer Datenbank zu aggregieren. Dies würde die Grenze einer systematischen Verwendung der AHVN klar sichtbar machen. Formulierungsvorschlag: *"Datensätze, welche die AHVN verwenden, dürfen nicht miteinander verknüpft und nicht in einer Datenbank aggregiert werden."*

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 153c Abs. 1 lit. a Ziff. 3 AHVG

Der Zusatz "nach Massgabe des kantonalen Rechts" ist ersatzlos zu streichen. Dass sich die Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen nach kantonalem Recht definieren, ist selbstverständlich. Hingegen führt der erwähnte Zusatz zur Unsicherheit, ob zur generellen Verwendung der AHVN ein formeller Rechtsgrundsatz im kantonalen Recht erforderlich ist oder aber die Kantone gar das Bundesrecht präzisierende Regelungen erlassen können. Der Zusatz macht auch systematisch keinen Sinn, da in Ziff. 1 und 2 (richtigerweise) nicht erwähnt wird, dass es sich um Behörden "nach eidgenössischem Recht" handelt.

Art. 153d AHVG

Art. 153d AHVG birgt für die Kantone und Gemeinden potenziell grosse Vollzugsschwierigkeiten. Insbesondere lit. b ist ersatzlos zu streichen. Alleine für den Kanton Thurgau müssten mehrere hundert Personen benannt werden, was keinesfalls zu einer Sensibilisierung für den Datenschutz beitrüge. Wir beantragen zudem, in lit. a die überflüssige Formulierung "bei elektronischen Datenbanken" ersatzlos zu streichen, da selbstredend nur bei diesen Lese- und Schreibrechte überhaupt vergeben werden können.

Art. 153h AHVG

Auf die Erhebung von Gebühren ist zu verzichten. Erstens stehen Gebühren dem Zweck einer einfachen und durchgängigen Verwendung der AHVN unter Behörden entgegen. Zweitens ist es nicht Aufgabe der Kantone und Gemeinden die Zentrale Ausgleichskasse zu finanzieren – dies obliegt dem Bund. Drittens ist die Erhebung von Gebühren zwischen Behörden generell untypisch. Art. 153h AHVG ist daher ersatzlos zu streichen.

Art. 153i AHVG

Wir machen beliebt, den Nutzen einer spezialgesetzlichen Strafnorm generell zu überprüfen. Mit Blick auf die Ausführungen im erläuternden Bericht sind wir der Meinung, dass die Strafnorm in der vorliegenden Form das Bestimmtheitsgebot, das auch von Strafnormen ausserhalb des Strafgesetzbuches eingehalten werden muss, nicht vollumfänglich erfüllt. Zudem erweist sich die Strafbarkeit fahrlässiger Handlungen im Bereich

3/3

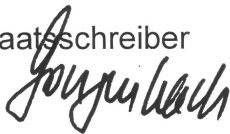
der IT- und Datensicherheit – gerade in kleinen Behörden – oft als illusorisch. Unterstützende Kontrollen der Aufsichtsbehörde sind wirksamer, als Strafbestimmungen in einem Bundesgesetz. Daher sollte Abs. 2 im mindesten dahingehend präzisiert werden, dass sich nur strafbar macht, wer die technischen und organisatorischen Massnahmen nach Art. 153d AHVG *vorsätzlich* nicht einhält. Dies würde indes auch die vielen Abgrenzungsfragen überflüssig machen, wann die Vorgaben aus Art. 153d AHVG erfüllt sind resp. zu welchem Zeitpunkt sie erfüllt sein müssen. Schliesslich wäre eine Nichtstrafbarkeit von fahrlässigem Verhalten im AHVG kongruent mit der Nichtstrafbarkeit fahrlässiger Datenschutzverletzungen gemäss eidgenössischem und vielen kantonalen Datenschutzgesetzen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber



Numero
887

cl

0

Bellinzona

20 febbraio 2019

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
Telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can.sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signor
Alain Berset
Consigliere federale
Dipartimento federale dell'interno DFI
Inselgasse 1
3003 Berna

Trasmissione (in formato word e pdf) a:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Modifica della legge federale sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti (Utilizzazione sistematica del numero AVS da parte delle autorità)

Egregio Signor Consigliere federale,

abbiamo ricevuto la sua lettera del 7 novembre 2018 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e la ringraziamo per l'opportunità dataci di esprimere la nostra opinione.

Il Consiglio di Stato prende atto delle sue considerazioni volte a evidenziare il crescente interesse delle autorità federali e cantonali a impiegare il numero AVS (NAVS) nell'amministrazione per l'identificazione di persone e il relativo sostegno del Consiglio federale al suo impiego al fine di rendere più rapidi, efficienti ed economici i processi amministrativi. Preso inoltre atto che, con il progetto le autorità non necessiteranno più di una base legale specifica per ogni nuova utilizzazione sistematica del NAVS, ma saranno autorizzate in modo generale a utilizzarlo sistematicamente, e che le istituzioni non aventi carattere di autorità e alle quali è stato affidato per legge l'adempimento di un compito amministrativo necessiteranno invece, come finora, di un'autorizzazione mediante legge speciale per utilizzare il NAVS, formuliamo di seguito le nostre osservazioni sul progetto di modifica di legge in oggetto.

Di principio, la proposta di utilizzo sistematico del NAVS quale identificatore da parte delle autorità anche al di fuori del settore delle assicurazioni sociali non può che essere sostenuta, per cui la accogliamo positivamente. Essa ha di fatto il merito di risolvere, tra l'altro, quei casi in cui una persona fisica non è designata in modo inequivocabile. Queste situazioni sono, purtroppo, presenti nel registro fondiario (SIFTI) quando:

- non viene riconosciuta la corrispondenza, come avviene quando ci sono diversi modi di scrivere il nome (ad esempio Nicolas/Nicholas; Gianluca/Gian Luca);
- i dati personali identificanti cambiano nel corso della vita, ad esempio in seguito al cambiamento del cognome;

- la corrispondenza è errata, come nel caso di persone aventi dati personali di uso comune (ad esempio nei casi di omonimia);
- il cognome sui documenti di stato civile non coincide (ad esempio nel caso di donne coniugate di origine italiana, sul cui passaporto è indicato il cognome da nubile e sul permesso di soggiorno il cognome del marito).

In tutti questi casi un identificatore permanente per le persone fisiche si rivelerebbe molto vantaggioso, perché consentirebbe di migliorare la gestione dei registri, in particolare per la buona qualità e l'attualità dei dati personali. Il NAVS, essendo un numero non significativo, casuale e invariabile per tutta la vita, agevolerebbe la sicurezza dei dati del registro fondiario e la certezza del diritto.

Per contro, data la possibilità del legislatore di escludere anche in futuro l'utilizzo sistematico del NAVS in singoli ambiti, specialmente quelli in cui sono utilizzati dati personali degni di particolare protezione (si tratta di dati concernenti opinioni o attività religiose, filosofiche, politiche o sindacali, la salute, la sfera intima o l'appartenenza a una razza, le misure di assistenza sociale, i procedimenti o le sanzioni amministrative e penali), ipotizziamo che il legislatore cantonale possa avvalersene per determinati ambiti di competenza della polizia (ad esempio, Servizio informazioni, Gruppo persone minacciose, violenza domestica, polizia giudiziaria in generale ecc.).

In ambito fiscale, rileviamo che la Divisione delle contribuzioni già oggi dispone delle basi legali necessarie per un utilizzo sistematico del NAVS (art. 50e cpv. 2 LAVS, art. 185a LT, art. 39a LAID e art. 112a LIFD). L'esperienza è da ritenersi positiva, dato che è così possibile un ricollegamento automatico e sicuro con il contribuente di informazioni utili ai fini fiscali provenienti da terzi, ottimizzando i processi di lavoro. L'estensione di questa possibilità ad altri enti può essere sicuramente salutata in modo favorevole.

L'utilizzo da parte di varie autorità del NAVS comporta indubbiamente un elevato rischio nella protezione dei dati, in particolare nel caso di pirateria informatica al sistema AVS. In tal senso si è espressa anche la Conferenza degli incaricati svizzeri per la protezione dei dati (Privatim), che postula un'analisi periodica dell'impatto dei rischi. Al proposito si veda anche la perizia del Prof. David Basin Risk Analysis on different usages of Swiss AHV number del 27 settembre 2017 (scaricabile dal sito www.derbeauftragte.ch).

Pur condividendo quindi la necessità di inserire nella LAVS delle norme a tutela della protezione e della sicurezza dei dati, come quelle previste dagli art. 153d LAVS sulle misure tecniche o organizzative e 153e LAVS sull'analisi periodica dei rischi, riteniamo che quelle proposte sollevino alcune criticità.

Ad oggi, non tutti i sistemi informatici, sia a livello cantonale sia a livello intercantonale (sistemi e piattaforme di scambio d'informazioni fra più cantoni), rispettano integralmente i criteri indicati nel Rapporto esplicativo in termini di protezione e sicurezza dei dati.

Citiamo ad esempio i sistemi certificati Swissdec a disposizione dei datori di lavoro per la trasmissione dei certificati di salario e dei conteggi dell'imposta alla fonte o la rete d'interscambio CH-Meldewesen che interessa le autorità fiscali cantonali e federali oppure, a livello internazionale, il sistema AIA per l'interscambio d'informazioni bancarie con le autorità estere. Il rischio è che, in applicazione al nuovo art. 153i cpv. 2 LAVS, le autorità possano essere sanzionate nel caso in cui non dovessero adottare nei tempi utili adeguate misure di protezione dell'informazione.

L'utilizzo sistematico del NAVS richiederà in futuro degli interventi incisivi sull'infrastruttura generale, sulle singole componenti applicative e banche dati, sui sistemi di autenticazione dedicati e sui sistemi di cifratura delle comunicazioni (art. 153d lett. d LAVS), ma anche sulle singole applicazioni. Il periodo transitorio di un anno concesso per adottare sistematicamente le predette misure tecniche e organizzative, a fronte del grado di complessità delle stesse, appare del tutto insufficiente e inappropriato. Per uniformare tali norme a livello nazionale, il periodo transitorio andrebbe pertanto adeguatamente prolungato di almeno 4 anni.

Tenuto conto dei limitati rischi per la protezione dei dati determinata dall'utilizzo generalizzato del NAVS, così come indicato al capitolo 1.1.3 del Rapporto esplicativo, sarebbe peraltro opportuno basarsi sulle misure tecniche e organizzative già disponibili e meno onerose rispetto agli standard proposti nel documento in consultazione. Queste ultime potranno al limite essere progressivamente adattate in seguito ad analisi dettagliate dei rischi legati all'utilizzo sistematico del NAVS.

Un altro aspetto da chiarire è l'applicabilità o meno del disposto giuridico all'uso del precedente NAVS a 11 posizioni (parlante per gruppo alfabetico, data di nascita e sesso), utilizzato fino al 2008. Molte banche dati, tra le quali anche quelle realizzate nel nostro Cantone negli anni Ottanta e ancora in uso, utilizzano in forma modificata questo dato come chiave principale. L'estensione delle misure tecniche e organizzative anche ad applicativi realizzati oltre 40 anni fa non è sicuramente ipotizzabile per cui riteniamo che dovrebbe essere introdotta una deroga per questi sistemi.

Voglia gradire, signor Consigliere federale, l'espressione della nostra massima stima.

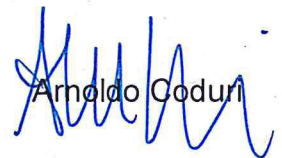
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Claudio Zali

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

- Consiglio di Stato (di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; decs-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. November 2018 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur vorgesehenen Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Wir begrüssen die Absicht des Bundesrats, eine Norm ins AHVG aufzunehmen, die es Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden erlaubt, die AHV-Nummer systematisch als eindeutiger Personenidentifikator einzusetzen. Damit können Einwohnerinnen und Einwohner über die Grenzen von Behörden und Staatsebenen hinweg einfach und korrekt identifiziert werden, wenn und soweit eine gesetzliche Grundlage den Datenaustausch zur Erfüllung staatlicher Aufgaben ermöglicht. Fehlerfassungen von Personen und fehlerhafte Zuweisungen von Daten werden die Ausnahme bleiben. Die Vorlage dürfte aus unserer Sicht aber noch deutlicher zum Ausdruck bringen, dass die systematische Verwendung der AHV-Nummer per se keine zusätzlichen Datenverknüpfungen erlaubt.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

- Artikel 153c Absatz 1 Bestimmung a Ziffer 3 AHVG

Wir beantragen, den missverständlichen Zusatz «nach Massgabe des kantonalen Rechts» zu streichen. Die Berechtigung der «Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen» zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer ergibt sich künftig aus dem AHVG (Zweck der Vorlage). Die Kantone brauchen diesbezüglich somit gerade keine zusätzlichen formellen Regelungen mehr zu erlassen. Demgegenüber braucht es einen Verweis auf das kantonale Recht, was unter Einheiten der kantonalen und kommunalen Verwaltung zu verstehen ist, nicht.

- Artikel 153c Absatz 2 AHVG

Wir beantragen, die Bestimmung so zu formulieren, dass sich das Verbot einer systematischen Verwendung der AHV-Nummer auch sinngemäss ergeben kann, zum Beispiel durch Vorschrift der Verwendung eines anderen Personenidentifikators anstelle der AHV-Nummer.

- Artikel 153e Absatz 2 AHVG

Wir erachten es als sinnvoll, wenn die berechtigten Einheiten nicht nur ein «Verzeichnis der Datenbanken» führen, in denen sie die AHV-Nummer systematisch verwenden, sondern wenn sie auch die Schnittstellen zu anderen Datenbanken aufzeigen, in denen die AHV-Nummer systematisch verwendet wird. Auf diese Weise kann das Risiko einer unerlaubten Datenverknüpfung besser abgeschätzt und ihm allenfalls begegnet werden.

Im Sinne eines koordinierten Vorgehens könnte beispielsweise die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) beauftragt werden, entsprechende Verzeichnisse zur Verfügung zu stellen.

- Artikel 153h AHVG

Falls der Bundesrat Gebühren für die Dienstleistungen der ZAS erhebt, wären bei deren Festsetzung die einschlägigen verwaltungsrechtlichen Grundsätze zu berücksichtigen (Kostendeckungsprinzip und Individualäquivalenz).

- Artikel 153i Absatz 2 AHVG

Die Strafbestimmung sollte nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Behörden die Vorgaben zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer absichtlich nicht erfüllt. Wir beantragen deshalb, das Wort «vorsätzlich» in die Bestimmung aufzunehmen («Wer [...] vorsätzlich nicht trifft und [...], wird mit Busse bestraft.»)

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 19. Februar 2019



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli

Monsieur le Conseiller fédéral
Alain Berset
Chef du Département fédéral de l'intérieur
Inselgasse 1
3003 Berne

Réf. : MFP/15024893

Lausanne, le 20 février 2019

Consultation fédérale – modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (Utilisation systématique du numéro AVS par les autorités) – avant-projet

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat vaudois a pris connaissance de l'avant-projet de loi modifiant la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants visant à permettre à toutes les autorités d'utiliser systématiquement le numéro AVS (NAVS) en vertu d'une autorisation générale, sans avoir besoin à cette fin de disposition dans une loi spéciale pour chaque nouvel usage.

Le Conseil d'Etat est sur le principe favorable à cette proposition de modification de loi dans la mesure où elle simplifie la procédure autorisant les autorités à recourir de manière systématique au NAVS en tant qu'identificateur de personnes dans l'exécution de leurs tâches légales, et qu'elle assortit cette autorisation de mesures organisationnelles et techniques visant à garantir la protection des données personnelles et à prévenir des appariements de données non autorisés.

Il relève qu'il convient de préciser que si la loi introduit un concept d'utilisation systématique du NAVS, elle n'en crée pas pour autant un identifiant personnel fédéral unique, le fondement constitutionnel pour ce faire faisant défaut.

Il relève également que l'introduction d'une disposition (article 153 c al 2) dans le projet prévoyant que les autorités ne sont pas habilitées à utiliser le numéro AVS de manière systématique dans les domaines où la législation applicable l'exclut pourrait susciter la confusion. Dans certains cas en effet, la législation fédérale prévoit expressément l'utilisation d'un numéro sectoriel sans exclure expressément pour autant l'utilisation du NAVS, et ce précisément pour ne pas recourir au NAVS. Il conviendrait ainsi de préciser à l'article 153 c al 2 que les autorités ne sont pas habilitées à utiliser le NAVS de manière systématique dans les domaines où la législation applicable l'exclut ou prévoit l'utilisation d'un numéro sectoriel.

L'objectif de l'utilisation du numéro AVS en tant qu'attribut d'identification unique est notamment d'améliorer la qualité des données collectées et d'éviter les confusions. Ceci apparaît d'autant plus nécessaire dans certains domaines comme ceux de la cybersanté et du dossier électronique du patient où l'identification sans équivoque des personnes est indispensable, notamment en vue d'assurer la sécurité des soins. Dans ce contexte, le Conseil d'Etat demande que la possibilité d'utilisation systématique du numéro AVS afin d'aider à l'identification des patients soit prévue explicitement dans la loi fédérale sur le dossier électronique du patient (LDEP). Pour l'heure, seul le numéro AVS est à même d'écarter les risques de confusion entre patients et leur dossier électronique respectif. Ainsi, le Conseil d'Etat demande que l'annexe du projet concernant la modification d'autres actes soit complétée, sous son point 21 consacré à la LDEP, dans le sens de permettre explicitement une utilisation systématique du numéro AVS comme aide à l'identification des patients.

Sur le plan de la répartition des compétences entre les différents niveaux institutionnels, le Conseil d'Etat estime nécessaire de préciser, dans la loi elle-même, un élément qui figure dans le rapport explicatif, à savoir que les communes pourront utiliser de manière systématique le NAVS en tant qu'identificateur de personnes dans l'exécution de leurs tâches légales, si une base légale cantonale le prévoit (art. 153 c al let a ch. 3, rapport explicatif p. 6).

Il est par ailleurs opposé à la proposition consistant à confier aux cantons la responsabilité de mener des analyses des risques pour les communes (art. 153^e al.1 let.b). Il revient aux communes elles-mêmes de réaliser ces analyses de risques et de prendre les mesures qui s'imposent pour assurer la bonne protection des données.

Mesures d'accompagnement en lien avec la protection des données

Le Conseil d'Etat salue le fait que les conditions-cadres régissant l'utilisation systématique du NAVS sont définies dans la loi. Il estime toutefois indispensable de les renforcer notamment en complétant ou précisant comme suit les dispositions légales proposées.

Art. 153d

La notion de traçabilité (journalisation), mentionnée dans le rapport explicatif, devrait figurer dans la loi. Le texte de la loi devrait par ailleurs être corrigé pour prévoir, comme l'indique le rapport explicatif, que ce sont les données, et non les banques de données qui doivent être cryptées lorsqu'elles transitent par un réseau public. En effet, les bases de données à proprement parler ne sont généralement pas intégralement transmises sur un réseau public.

Art. 153e al. 1 let. b

Prévoir dans la loi qu'une analyse des risques sera réalisée périodiquement est une excellente mesure. Toutefois, la notion de « périodique » mériterait d'être clarifiée, à tout le moins dans le message, pour qu'une pratique uniforme de la Confédération et des cantons soit établie. Par ailleurs, l'étendue du contrôle devrait être définie, de même que l'analyse des risques devrait être fondée sur l'analyse d'impact relative à la protection des données qui pourrait être réalisée dans certains cas avant même la création d'une base de données, qui sera introduite sous peu dans les différentes

législations cantonales et fédérale sur la protection des données suite à la réforme du droit européen. Pour rappel, l'analyse d'impact devra au moins contenir une description générale des procédures de traitement prévues, une évaluation des risques pour les droits fondamentaux des personnes concernées, l'exposition et l'évaluation des mesures prises pour remédier aux risques évalués, des garanties, des mesures de sécurité et des dispositifs permettant de respecter les droits fondamentaux des personnes concernées, ainsi que la preuve que la législation en matière de protection des données est appliquée.

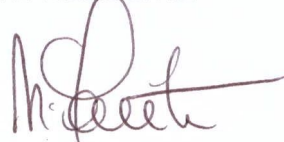
Art. 153e al. 2

L'analyse des risques prévue devrait prendre en compte les risques de consolidation non autorisés des bases de données. Il conviendrait ainsi, en plus d'avoir un répertoire des bases de données dans lesquelles le NAVS est systématiquement utilisé, d'indiquer avec quelles autres bases de données utilisant systématiquement le NAVS un interfaçage est réalisé. Cela permettrait de disposer d'une cartographie des interactions existantes entre les différentes bases de données et de vérifier la licéité desdites interactions.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre meilleure considération.

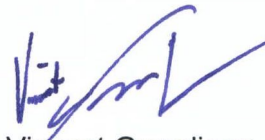
AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- DSI
- Préposée à la protection des données



Conseil d'Etat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2019.00384

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY
Conseil d'Etat

Poste CH SA

Département fédéral de l'intérieur
Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Inselgasse 1
3003 Berne



Références CAB/PS
Date 13 février 2019

**Modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants. Utilisation systématique du numéro AVS par les autorités.
Réponse à la consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité d'exprimer notre point de vue sur la modification de la loi fédérale sur l'assurance vieillesse et survivants destinée à permettre une utilisation générale du numéro AVS par la Confédération, les cantons et les communes pour l'accomplissement de leurs tâches légales.

Le Canton du Valais est favorable à la modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants proposée. L'utilisation du NAVS comme « identificateur de personnes » en vertu d'une habilitation générale et sans devoir disposer comme jusqu'à présent de dispositions légales spécifiques favorisera l'amélioration des processus administratifs et leur efficience.

Nous relevons positivement le fait que l'utilisation du NAVS sera effectuée de manière contrôlée, dans le respect de mesures techniques et organisationnelles particulières garantissant strictement la protection des données.

Ceci étant, l'utilisation du NAVS13 comme numéro d'identification unique pour toutes les autorités est évoquée de longue date et constitue un prérequis indispensable à la modernisation des processus administratifs à tous les niveaux de l'Etat fédéral. Tout en partageant le fait que cette utilisation ne doive pas engendrer de frais pour l'AVS et ses assurés, nous estimons qu'en prenant globalement en charge ces coûts d'utilisation, la Confédération jouerait pleinement son rôle de « facilitatrice » dans la modernisation des administrations et le déploiement de la cyberadministration. L'utilisation du NAVS ne devrait dès lors pas engendrer d'émoluments pour les autorités utilisatrices (*art. 153h*).

Le Conseil d'Etat exprime par ailleurs des réserves sur le renforcement des dispositions pénales prévues en cas d'absence partielle de mesures techniques et opérationnelles (*art. 153i*). Des données beaucoup plus sensibles ne font pas l'objet d'une telle rigueur. Par ailleurs, les collaborateurs des administrations fournissent un travail consciencieux et il est souhaitable que le droit tienne compte du principe de proportionnalité. Les mesures pénales devraient s'appliquer, comme prévu jusqu'ici, en l'absence totale de mesures.



Place de la Planta 3, CP 478, 1951 Sion
Tél. 027 606 21 00 · Télécopie 027 606 21 04

En conclusion, le Gouvernement valaisan salue l'élargissement de l'utilisation du numéro AVS comme identifiant de personnes. Une utilisation systématique mais contrôlée du numéro AVS permet d'améliorer l'efficacité des processus administratifs sans accroître la vulnérabilité des systèmes d'information de la Confédération, des cantons, des communes, ni les risques d'abus.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente

Le chancelier


Esther Waeber-Kalbermatten




Philipp Spörri

Copie à Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zug, 29. Januar 2019 hs

**Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
(Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) –
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. November 2018 hat Bundesrat Alain Berset die Kantonsregierungen eingeladen, sich zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) zu äussern. Die vorliegende Stellungnahme umfasst die Mitberichte sämtlicher Direktionen des Kantons Zugs sowie der Datenschutzstelle.

Vorbemerkung

Grundsätzlich begrüssen wir die Anpassung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hinsichtlich einer systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden. Seit der Einführung der neuen, sogenannt «nicht-sprechenden» AHV-Nummer im Jahr 2008 fand eine starke Ausweitung der systematischen Verwendung derselben statt. Um die AHV-Nummer systematisch verwenden zu dürfen, benötigten die Behörden eine separate entsprechende Gesetzesgrundlage. Mit der beantragten Neuregelung wird auf Gesetzesstufe eine generelle Regelung geschaffen. Damit der Datenschutz sichergestellt werden kann, sind Begleitmassnahmen vorgesehen, indem die Datenbanken vor nicht berechtigter Einsichtnahme und Manipulation zu schützen sind. Sofern eine Behörde die AHV-Nummer systematisch verwenden will, hat sie diese Massnahmen sicherzustellen. Das unsorgfältige oder nicht fachgerechte Durchführen derselben wird unter Strafe gestellt.

Wir gehen davon aus, dass mit der Möglichkeit der systematischen Verwendung auch die Häufigkeit der Verwendung zunehmen wird, was zu einem höheren Aufwand für das Controlling und Risikomanagement führen wird sowie, daraus folgend, die Betriebskosten der betroffenen Verwaltungsstellen zunehmen werden.

Anträge

Antrag 1

Art. 50b Abs. 1 ist mit einem Abs. e zu ergänzen:

- «e. den mit dem Vollzug von Art. 7 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen betrauten kantonalen Behörden, für die Berechnung der finanziellen Beteiligung des Kantons am Aufenthalt der invaliden Person in einer Institution.»

Antrag 2

Art. 153d Bst. d ist wie folgt zu ändern:

- «d. Sie treffen Massnahmen zur Wahrung der Informationssicherheit und des Datenschutzes, die der Risikolage angepasst sind und dem Stand der Technik entsprechen; sie sorgen insbesondere für eine dem Stand der Technik entsprechende **verschlüsselte Übertragung** ~~Verschlüsselung von Datenbanken mit der~~ Datensätzen, welche die AHV-Nummer enthalten und über ein öffentliches Netz übertragen werden.»

Antrag 3

Der Bericht zu Art. 153d Bst. b ist wie folgt zu präzisieren bzw. zu ergänzen:

- «Es ist eine Person zu bezeichnen, die für die systematische Verwendung der AHV-Nummer verantwortlich ist. Diese hat das Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) gemäss Bst. d zu unterzeichnen oder auf andere nachweisbare Art zur Kenntnis zu nehmen. **Die Bezeichnung der verantwortlichen Person hat durch den Besitzer der Datensammlung zu erfolgen, welcher die AHV-Nummer systematisch verwendet. Dadurch hat der Besitzer der Datensammlung die Pflicht, den Betreiber der Anwendung periodisch zu kontrollieren. Bei der verantwortlichen Person muss es sich um eine Person aus der Organisationseinheit des Besitzers der Datensammlung handeln. Die Verantwortung für die systematische Verwendung der AHV-Nummer kann nicht an eine zentrale Stelle ausgelagert werden.**»

Begründungen

Zu Antrag 1

Die Kantone besitzen derzeit bei der Finanzierung eines Aufenthalts in einer sozialen Einrichtung respektive eines Angebots keine verifizierten Informationen zu den vorgelagerten Sozialversicherungsleistungen. Nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) beteiligen sich Kantone soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution, so dass keine invalide Person wegen eines Aufenthalts Sozialhilfe benötigt. Die Subsidiarität der Leistung gemäss IFEG erfordert die Kenntnisse respektive die Prüfung der Geldleistungen der Sozialversicherungen. Nach Art. 71 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hat die Zentrale Ausgleichsstelle ein zentrales Register der laufenden Leistungen zu führen, worin die Geldleistungen erfasst sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Daten im Zusammenhang mit Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Hilflosenentschädigungen als besonders schützenswert betrachtet werden. Artikel 17 und 19 des Bundesgesetzes über den

Datenschutz verlangen für die Bearbeitung solcher Daten sowie auch zusätzlich für ein Abrufverfahren, dass eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinne besteht. Mit Artikel 50b Abs. I AHVG ist ein (über die Datenbekanntgabe der Ausgleichskassen hinausgehendes) Abrufverfahren vorgesehen, in welchem auch definiert ist, welche Stellen für welche Aufgaben Zugang zum zentralen Register der laufenden Leistungen erhalten.

Zu Antrag 2

Wichtig ist, dass der Zugang zum AHV-Nummern-Feld korrekt eingeschränkt ist und die AHV-Nummer über das Netz verschlüsselt übertragen wird. Die Kosten für die Verschlüsselung von Datenbankfeldern sind sehr hoch. Der Sicherheitsgewinn durch die Verschlüsselung der Datenbankfelder ist demgegenüber minimal, da z.B. in einem IT-Prozess, in dem ein Abgleich auf doppelte AHV-Nummern erfolgt, das Datenbankfeld zuerst wieder entschlüsselt werden müsste.

Zu Antrag 3

Die Begründung ergibt sich direkt aus dem Antrag.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Setphan Schleiss
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch (Word- und PDF-Dokument)
- Gesundheitsdirektion
- Direktion des Innern
- Direktion für Bildung und Kultur
- Finanzdirektion
- Baudirektion
- Sicherheitsdirektion
- Datenschutzstelle (datenschutz.zug@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion
- Obergericht (info.og@zg.ch)
- Verwaltungsgericht (info.vg@zg.ch)
- Einwohnergemeinden des Kantons Zug (Martin Mengis, martin.mengis@cham.ch)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug



Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

13. Februar 2019 (RRB Nr. 143/2019)

**Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung,
Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. November 2018 haben Sie uns zur Vernehmlassung des Vorentwurfs des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (VE-AHVG) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen grundsätzlich die Ermöglichung der systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch die Behörden. Die AHV-Nummer dient der korrekten und wirtschaftlichen Identifikation von natürlichen Personen und erleichtert den Abgleich von personenbezogenen Daten zwischen den Behörden, wenn eine Zusammenarbeit und ein Datenaustausch aufgrund gesetzlicher Grundlagen zur Erfüllung staatlicher Aufgaben notwendig sind. Die Absicht der Gesetzesänderung entspricht der E-Government-Strategie der interföderalen Zusammenarbeit E-Government Schweiz (RRB Nr. 1106/2015) sowie der Strategie Digitale Verwaltung, die wir am 25. April 2018 festgesetzt haben (RRB Nr. 390/2018): der Ausbau des Leistungsangebots mit einer durchgängigen Abwicklung von Behördengeschäften (Ziel 1 der Strategie Digitale Verwaltung) und die Nutzung von Daten als strategische Ressource (Ziel 3 der Strategie Digitale Verwaltung). Neben der wirtschaftlichen Erfüllung der Behördenaufgaben muss aber auch dem Vertrauen und der Akzeptanz seitens der Einwohnerinnen und Einwohner Beachtung geschenkt werden (Ziel 2 der Strategie Digitale Verwaltung). Nur Leistungsangebote, die auch als ausreichend sicher empfunden werden, werden anerkannt und genutzt. Ein guter Ausgleich zwischen administrativer Vereinfachung und Verbesserung der Wirksamkeit (durch die Möglichkeit der systematischen Verwendung der AHV-Nummer) einerseits und der informationellen Selbstbestimmungsrechte der Rechtsunterworfenen andererseits ist uns daher ein grosses Anliegen. Die Ausbreitung der Nutzung der AHV-Nummer (als weiteres Attribut zur Personenidentifikation) wird in den Kantonen aber nur in einem eng abgesteckten Masse erleichtert, nämlich dort, wo die

Bearbeitung von Personendaten gesetzlich vorgesehen bzw. zulässig ist. Allfällige Mehrkosten (Nutzungsgebühren, Einführungsaufwand wegen der in der Vorlage vorgesehenen Meldepflicht der Verwendung) sollten durch eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit bei der Verwaltungstätigkeit grösstenteils ausgeglichen werden können. Zu den einzelnen Bestimmungen äussern wir uns wie folgt:

Zu Art. 153c VE-AHVG

Die Berechtigung für die Verwendung der AHV-Nummer erscheint unnötig einschränkend. Während die eidgenössischen Departemente und die Bundeskanzlei die AHV-Nummer ohne weitere spezialgesetzliche Grundlage zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verwenden dürfen, soll dies den Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen nur «nach Massgabe des kantonalen Rechts» erlaubt sein (Art. 153c Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 VE-AHVG). Diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt und widerspricht der zweckmässigen Zielsetzung der Gesetzesrevision. Die Bestimmung ist daher anzupassen.

Zu Art. 153d VE-AHVG

Bei der systematischen Verwendung der AHV-Nummer ist der Informationssicherheit und dem Datenschutz zweifellos gebührend Rechnung zu tragen. Zu beachten ist dabei aber, dass die Behörden und die Organisationen bereits heute verpflichtet sind, dies im Umgang mit Personendaten zu gewährleisten. Nur für den Bereich der Verwendung der AHV-Nummer eine genaue Regelung auf Gesetzesstufe vorzusehen, erscheint daher unsachgemäss. Vorzuziehen ist, die Behörden und die Organisationen auf Gesetzesstufe zum Nachweis zu verpflichten, dass ihre Systeme der Informationssicherheit und dem Datenschutz ausreichend Rechnung tragen, während die Einzelheiten auf Verordnungsstufe geregelt werden. Damit könnte auch auf künftige Entwicklungen in diesem Bereich rascher reagiert werden. Weiter ist die Vorgabe gemäss Art. 153d Bst. b VE-AHVG, dass eine verantwortliche Person je Behörde zu bezeichnen ist, wenig griffig. Es ist zu wenig klar, in welchem Umfang diese Person tatsächlich verantwortlich ist. Der Hinweis in den Erläuterungen, dass diese Person das Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept zu unterzeichnen oder auf andere nachweisbare Art zur Kenntnis zu nehmen habe, erschliesst sich nicht aus den Bestimmungen und erscheint etwas beliebig.

Art. 153e VE-AHVG

Die Kantone sind gemäss Art. 153e Abs. 1 Bst. b VE-AHVG gehalten, für Datenbanken, welche die Einheiten der kantonalen und kommunalen Verwaltung führen, periodisch Risikoanalysen durchzuführen. Diese faktische Aufsichtsfunktion gegenüber den Gemeinden ist weitreichend und läuft der Organisationsautonomie entgegen. Dieser Einwand gilt allgemein auch für die weiteren Bestimmungen, welche die Sicherheit und Kontrollen betreffen. Die Bestimmung ist daher insofern zu präzisieren, als die Organisationsautonomie gewahrt werden kann. Das in Art. 153e Abs. 2 VE-AHVG vorgesehene Verzeichnis von Datenbanken, in denen die AHV-Nummer systematisch verwendet wird, sollte in leicht zugänglicher und geeigneter Form öffentlich einsehbar sein. Transparenz über die Verwendung der AHV-Nummer ist in einem als sensitiv empfunden Bereich sehr wichtig.

**Art. 153i VE-AHVG**

Es ist aus unserer Sicht widersprüchlich, nur für diesen Spezialfall eine Strafandrohung vorzusehen und in allen anderen Bereichen der Verwaltung (in denen es etwa um besonders schützenswerte Daten geht) nicht. Ein angemessenes Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept muss vielmehr das gesamte Bild der Datenbearbeitungen einer Behörde widerspiegeln und darf gerade nicht auf einige besondere Bereiche beschränkt werden. Auch weil die AHV-Nummer als Identifikationsmerkmal nicht als besonders schützenswertes Personendatum gilt, erscheint diese Ausweitung der Strafbestimmungen unverhältnismässig. In der Praxis dürfte dies ausserdem zu zahlreichen unklaren Abgrenzungen führen. So ist die Strafandrohung für das «teilweise Weglassen von technischen und organisatorischen Massnahmen» (vgl. Ausführungen im erläuternden Bericht, S. 12, zu Art. 153i VE-AHVG) wenig griffig. Dies gilt auch deshalb, weil häufig erst nach einem Datenmissbrauch ersichtlich ist, welche zusätzlichen Massnahmen hätten ergriffen werden sollen. Anzumerken ist, dass Behörden in der Schweiz generell gewissenhafte und sorgfältige Arbeit leisten und in diesem Sinne keinem Generalverdacht unterstellt werden sollten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Thomas Heiniger

Dr. Kathrin Arioli



Geht per Mail an: sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

21.2.2019

**Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
(Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die BDP erklärt sich einverstanden mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, spricht der systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch die Behörden. Die zuständigen Behörden sind allerdings dazu angehalten, den unbefugten Zugriff auf die Nummer mittels bestmöglicher Sicherheitsverfahren zu verhindern.

2008 wurde die nichtsprechende, 13-stellige AHV-Nummer eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt ist die Digitalisierung in rasantem Tempo vorangeschritten, was sich in der starken Ausweitung der Verwendung der AHV-Nummer ausserhalb der AHV niederschlug. Deshalb ist es nachvollziehbar, dass die Befugnis zur systematischen Verwendung der Nummer gelockert werden soll.

Ziel dieser Gesetzesänderung muss sein, die Verwaltungsabläufe durch eine kontrollierte systematische Verwendung der AHV-Nummer effizienter zu gestalten.

Die Vorteile liegen auf der Hand:

- Für systematische Verwendungen der Nummer durch Behörden muss nicht mehr in jedem einzelnen Fall durch ein Spezialgesetz eine Berechtigung erteilt werden. Es wird neu eine generelle Berechtigung für Behörden ausgestellt.
- Einrichtungen, die keine Behörde sind, die allerdings Verwaltungsaufgaben ausführen, benötigen mit dem neuen Gesetz nach wie vor eine spezialgesetzliche Grundlage zur systematischen Verwendung der Nummer.
- Es ist wichtig und richtig, dass alle Behörden, die in Zukunft eine generelle Berechtigung zur Verwendung der Nummer erhalten, ihre Sicherheitsmassnahmen auf den bestmöglichen Stand aktualisieren müssen. Zu begrüssen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Strafnorm betreffend der Durchführung der technischen und organisatorischen Massnahmen verschärft wird, indem neu auch bestraft werden soll, wer die vorgegebenen Massnahmen nur mangelhaft durchführt.

- Die systematische Verwendung der Nummer wird die Datenbearbeitung durch die Behörden nicht nur effizienter gestalten, sondern auch ihre Qualität erhöhen. Eine effizienter arbeitende Verwaltung ist auch kosteneffizienter.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz
Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP

Office fédéral des assurances sociales
AVS, prévoyance professionnelle et PC
Etat-major ABEL
3003 Berne

Berne, le 18 février 2019/ nr
VL_LAVS_utilisation_NAVS

Par email: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (utilisation systématique du numéro AVS par les autorités)

Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

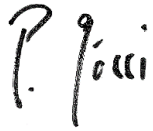
Le PLR.Les Libéraux-Radicaux soutient la proposition de modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants. Le projet a pour but de supprimer l'exigence d'une base légale spécifique pour chaque utilisation systématique du numéro AVS. Ces derniers temps, de nombreuses discussions ont eu lieu au Parlement concernant l'utilisation du numéro AVS en tant qu'identifiant sectoriel ou la création de multiples identifiants sectoriels. Afin de clarifier le rôle et l'utilisation du NAVS, la présente révision est donc la bienvenue. L'utilisation du NAVS doit permettre aux autorités tant fédérales que cantonales et municipales d'identifier plus efficacement le citoyen concerné, ce qui résulte en des économies de procédures et de temps pour les autorités. La plus-value apportée pour le citoyen est donc significative car il permet une identification claire et précise de l'individu.

Il est important de rappeler que le numéro AVS ne doit pas servir en tant qu'identifiant unique. Son utilisation doit être considérée comme complémentaire d'autres informations personnelles telles que l'adresse ou la date de naissance du citoyen concerné. Il est également salué le fait qu'un identifiant sectoriel puisse encore être utilisé au cas par cas. L'accès à la banque de données doit donc s'effectuer sans avoir recours au NAVS, mais par une identification à multiples niveaux (identifiant et mot de passe par exemple). De plus, il est nécessaire de prendre des mesures de sécurité au niveau de l'organisation, du personnel employé, des infrastructures et de la technique afin de garantir la protection des données personnelles.

Finalement, le PLR se garde le droit de réexaminer la situation une fois le rapport en lien avec le postulat [17.3968](#) « Concept de sécurité pour les identifiants des personnes » publié. Il va de soi que les évolutions et décisions prises dans le cadre de la révision actuelle de la loi sur la protection des données devront être prises en compte pour la suite de ce projet.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer,
Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
La Présidente

Handwritten signature of Petra Gössi in black ink.

Petra Gössi
Conseillère nationale

Le Secrétaire général

Handwritten signature of Samuel Lanz in black ink.

Samuel Lanz



T +41 31 3266607
E gaelle.lapique@gruene.ch

Office fédéral des assurances sociales
Domaine AVS, prévoyance
professionnelle et PC
Etat-major ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Berne
Envoyée par e-mail
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Berne, le 22 février 2019

Modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (utilisation systématique du numéro AVS par les autorités)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Les VERTS s'opposent à cette modification de la LAVS visant une utilisation systématique du numéro AVS : les risques en terme de protection des données sont trop élevés. En effet, plus le numéro AVS fait l'objet d'une utilisation large, plus le risque d'abus des données augmente. Et le numéro AVS n'a pas à ce jour, pour cela. Les VERTS ne remettent pas en question l'utilisation du NAVS pour la gestion des assurances sociales, mais son utilisation élargie et à tout-va.

Un identifiant unique permettra de comparer des données, de les coupler et de les utiliser pour des finalités différentes ou incompatibles de celles pour lesquelles elles ont été collectées. Face à la numérisation croissante des administrations publiques, il est nécessaire d'avoir plus de protection des données (question de démocratie, respect des libertés individuelles, confiance des citoyens envers les institutions) – ce d'autant plus que des services administratifs gèrent des bases de données et utilisant le NAVS ont des systèmes informatiques connaissant parfois de faibles niveaux de protection. Ainsi, les administrations communales, notamment, l'utiliseront avec des garanties et des moyens très insuffisants en la matière.

Les VERTS rejoignent également [les réserves émises par PRIVATIM en janvier 2019](#) : « De l'avis des autorités de protection des données de la Confédération et des cantons, le projet du Conseil fédéral présente de sérieux risques pour la protection des données, auxquels celui-ci entend y opposer des prescriptions concrètes relatives à la protection des données, comme l'obligation de procéder périodiquement à une analyse d'impact des risques. »

Étudier des alternatives

L'objectif légitime et non contesté d'harmoniser les registres, d'améliorer les outils statistiques ou de développer l'administration électronique pourraient être réalisés sans recours au NAVS comme identifiant unique. Ainsi, les VERTS auraient souhaité que l'option avec plusieurs numéros sectoriels soit davantage approfondie et privilégiée (comme pour le dossier électronique du patient). Une telle option permettrait de ne pas faire le lien avec des tableaux de données d'autres domaines.

Des exigences élevées en matière de sécurité

Si l'utilisation du numéro AVS comme identifiant universel devait être bel et bien mise en œuvre, les VERTS demandent que les mesures d'accompagnement mentionnées dans le rapport explicatif (chap. 1.2.2) soient mises en œuvre avec la plus grande diligence. De même, ils demandent que l'alternative « Procédure d'autorisation » (chap. 1.3.2.2) soit réalisée.

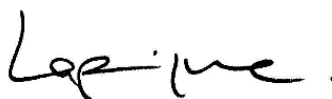
Finalement, les moyens alloués aux préposés fédéral et cantonaux des données doivent être renforcés afin de sensibiliser au mieux la population, de former les administrations et de traiter les plaintes éventuelles. Toutefois, la nécessité d'avoir un cadre qui garantisse la sécurité des données reste essentielle.

Nous vous remercions de l'accueil que vous réserverez à cette prise de position et restons à votre disposition pour toute question ou information complémentaire.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, l'assurance de notre haute considération.



Regula Rytz
Présidente



Gaëlle Lapique
Secrétaire politique

grüne / les verts / i verdi
waisenhausplatz 21 . 3011 berne . suisse

Von: [_BSV-Sekretariat ABEL](#)
An: [Werthmüller Valérie BSV](#); [Mauerhofer Katharina BSV](#)
Betreff: WG: SVP Verzicht auf Stellungnahme zur Änderung des BG (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)
Datum: Mittwoch, 23. Januar 2019 16:30:43
Anlagen: [image001.jpg](#)
[image002.jpg](#)
[image003.jpg](#)
[image004.png](#)

Lg Simone

Von: Fritz Kälin <kaelin@svp.ch>
Gesendet: Mittwoch, 23. Januar 2019 16:10
An: _BSV-Sekretariat ABEL <Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch>
Betreff: SVP Verzicht auf Stellungnahme zur Änderung des BG (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die SVP Schweiz dankt für die Einladung, zur Vernehmlassung „Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)“ Stellung zu nehmen. Wir haben zu dieser Gesetzesänderung keine grundsätzlichen Vorbehalte und verzichten deshalb auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Generalsekretariat der SVP Schweiz

Dr. Fritz Kälin
wiss. Mitarbeiter



Generalsekretariat
Postfach
3001 Bern
Telefon: 031 300 58 58
Fax: 031 300 58 59
kaelin@svp.ch

www.svp.ch

Sofort informiert?
Abonnieren Sie den
[gratis Newsletter](#) der
SVP Schweiz





Per E-Mail
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Bereich Leistungen AHV/EO/EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren
Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz stellt sich nicht grundsätzlich gegen eine Vereinfachung der systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch staatliche Behörden, fordert allerdings, dass einige Bestimmungen zur Verbesserung von Datenschutz und Datensicherheit im Vorentwurf des Bundesrates zwingend beibehalten (siehe dazu unten stehend Ziff. 2.2) resp. noch zusätzlich aufgenommen werden müssen (siehe unten stehend Ziff. 3).

Der Wunsch der Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden nach einer Vereinfachung der Möglichkeit, die AHV-Nummer systematisch zu verwenden¹, ist für die SP Schweiz aus Effizienzgründen nachvollziehbar. Jedoch birgt eine solche Vereinfachung unserer Ansicht nach auch erhebliche Datenschutzrisiken.² Deshalb muss in dieser Vorlage der Datenschutz noch verstärkt werden (siehe dazu unten stehend).

¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 7.

² Siehe das von der SP-Fraktion einhellig unterstützte Postulat 17.3968 der Rechtskommission des Nationalrates „Sicherheitskonzept für Personenidentifikatoren“; vgl. auch Medienmitteilung EDÖB / privatim zum Datenschutztag 2019, 28.1.2019 sowie Prof. Dr. David Basin, Risikofolgenabschätzung zur Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator, September 2017.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Keine systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Private (Art. 153c Abs. 1 lit. a Ziff. 4, b E-AHVG)

Wie oben ausgeführt (siehe Ziff. 1), stehen wir einer vereinfachten systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch staatliche Behörden bereits mit einer gewissen Skepsis gegenüber. Eine Ermöglichung der systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch nicht-staatliche Akteure lehnen wir hingegen grundsätzlich ab: Die systematische Verwendung der AHV-Nummer ist aus Sicht des Datenschutzes heikel. Solche Tätigkeiten müssten deshalb staatlichen Behörden vorbehalten bleiben.

Folglich beantragt die SP Schweiz, Art. 153c Abs. 1 lit. a Ziff. 4 sowie Art. 153c Abs. 1 lit. b E-AHVG ersatzlos zu streichen.

2.2 Beibehaltung der vorgeschlagenen technischen und organisatorischen Massnahmen (Art. 153d lit. b-e)

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Bestimmungen betreffend den von den verwendenden Behörden zu treffenden technischen und organisatorischen Massnahmen sind für die SP Schweiz zentral für die Ermöglichung eines angemessenen Datenschutz- und Datensicherheitsniveaus bei der systematischen Verwendung der AHV-Nummer.

Diese Vorgaben dürfen deshalb aus Sicht der SP Schweiz keinesfalls abgeschwächt oder gar gestrichen werden.

3 Weitere Vorschläge

3.1 Explizite Festschreibung eines Verknüpfungsverbots

Die Vermeidung von unzulässigen Verknüpfungen durch die datenbearbeitenden Behörden bei der systematischen Verwendung der AHV-Nummer ist für die SP Schweiz ein zentrales Anliegen bei dieser Vorlage, um den Schutz der Personendaten sicherzustellen und das Vertrauen der Bürger/innen in die sachgerechte Verwendung ihrer Daten durch die Behörden nicht aufs Spiel zu setzen.

Folglich beantragt die SP Schweiz, ein Verknüpfungsverbot explizit ins AHVG festzuschreiben.³

³ Vgl. auch Beitrag Tagesschau SRF, Oberster Datenschutzbeauftragter verlangt viele Schranken, 28.1.2019.

3.2 Prüfung eines Bewilligungsverfahrens

Für die SP Schweiz erscheint die Einführung eines Bewilligungsverfahrens für die systematische Verwendung der AHV-Nummer als ein tauglicher Vorschlag, um die Umsetzung der Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen auf Seiten der verwendenden Behörden resp. nicht-staatlichen Akteuren bestmöglich sicherzustellen. Wir bedauern deshalb, dass der Bundesrat von dieser Möglichkeit im Erläuternden Bericht Abstand genommen hat.⁴ Ein solches Bewilligungsverfahren könnte auch die Skepsis gegenüber der systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch nicht-staatliche Akteure mildern (vgl. dazu oben stehend unter Ziff. 2.1).

Folglich beantragt die SP Schweiz, die Einführung eines Bewilligungssystems für die systematische Verwendung der AHV-Nummer im Rahmen der Erarbeitung von Entwurf und Botschaft nochmals vertieft zu prüfen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

⁴ Siehe Erläuternder Bericht, S. 8.



Herr Bundesrat Alain Berset
Vorsteher EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 22. Februar 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Mit Schreiben vom 7. November 2018 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Aus föderalistischen und datenschutzrechtlichen Gründen gibt es in der Schweiz eine Vielzahl von kommunalen, kantonalen und sektoriellen Registern. Somit ist beinahe jede in der Schweiz wohnhafte Person mehrfach erfasst. Durch die hohe Mobilität wird dieser Effekt noch zusätzlich verstärkt. Die Datenerfassung, -pflege und der Abgleich zwischen den Registern erfolgt oft manuell. Dies ist zeitaufwändig, ineffizient und insbesondere fehleranfällig. Damit alle amtlichen, personenbezogenen Daten effizient mittels E-Government bearbeitet werden können, braucht es zwingend eine eindeutige und registerübergreifende Identifikation einer Person.

- ➔ Der SGV begrüsst daher sehr, dass durch die vorgesehene Änderung alle Staatsebenen ohne zusätzliche Gesetzesgrundlage die AHVN systematisch als Identifikationsnummer verwenden können.

Die geplante Gesetzesänderung unterstützt eine rasche Umsetzung der schweizweiten, Staatsebenen übergreifenden Verknüpfung verschiedener Register und minimiert die Fehlerquellen, Aufwand und Kosten bei der Datenpflege. Da die AHVN vor Jahren anonymisiert wurde, sind keine direkten Rückschlüsse auf eine Person möglich. Sie bietet somit datenschutzrechtlich denselben Schutz wie eine neue, neutrale Identifikations-Nummer, kann aber viel rascher und kostengünstiger registerübergreifend eingesetzt werden.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Gliederungstitel nach Artikel 153a

Die Platzierung aller Regelungen zur systematischen Nutzung der AHVN ausserhalb des Versicherungsbereichs in einem separaten Kapitel 4 erleichtert den Überblick und damit die korrekte Umsetzung in der Praxis.

➔ Der SGV begrüsst die neue Strukturierung des Gesetzes und die Ergänzung von Kapitel 4

Art. 153c Abs. 1a Punkt 3 „Kantons- und Gemeindeverwaltungen“

Die Regelungen zu den Einheiten der Kantonalen- und Kommunalen-Verwaltung sind bereits seit langem in den kantonalen Gesetzten definiert und verankert. Im Sinne der Verschlankung des Gesetzes und der Vermeidung von Missverständnissen ist „... ~~nach Massnahme des kantonalen Rechts~~“ zu streichen.

➔ Der SGV beantragt, Punkt 3 folgendermassen zu kürzen:
„Die Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen ~~nach Massnahme des kantonalen Rechts~~“

Art. 153e Abs. 1b „Risikoanalyse – Kantone“

Der Hinweis auf die kantonalen und kommunalen Gesetzte kann zu Missverständnissen führen, da er leicht auf den ganzen Punkt b bezogen werden kann. Im Art. 153c Abs. 1a Punkt 4 ist bereits erwähnt, dass die betreffende Gesetzgebung die systematische Nutzung der AHVN vorsehen muss. Somit kann dieser Hinweis hier gestrichen werden.

➔ Der SGV beantragt, Abs. 1b folgendermassen anzupassen:
„ Die Kantone für Datenbanken, die von Einheiten der kantonalen und kommunalen Verwaltung und von Organisationen und Personen nach Artikel 153c Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 4 und 5 geführt werden, ~~sofern die kantonale oder kommunale Gesetzgebung die systematische Verwendung der AHV-Nummer vorsieht.~~“

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Hannes Germann
Ständerat

Direktor



Christoph Niederberger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern
Schweizerische Informatikkonferenz, Bern



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 18. Februar 2019

**Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Der Schweizerische Städteverband (SSV) begrüsst die vorgesehene Gesetzesrevision. Die Vorlage soll dazu beitragen, Verwaltungsabläufe zukünftig rascher, effizienter und kostengünstiger ausgestalten zu können. Zu diesem Zweck sollen sämtliche Behörden nicht mehr für jede neue systematische Verwendung der AHV-Nummer (AHVN) eine spezifische gesetzliche Grundlage benötigen, sondern generell dazu ermächtigt sein.

Insbesondere begrüsst der Städteverband, dass durch die systematische Verwendung der AHV-Nummer die Datenqualität in den Benutzerregistern erhöht, die internen Prozesse und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden vereinfacht und dadurch die Kosteneffizienz gesteigert wird. Die Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator erlaubt eine automatische, rasche und genaue Bearbeitung von Datensätzen bei Verwaltungsaufgaben, ohne dass Informationen über ihren Träger eruiert werden können.

Für die Mitglieder des Städteverbandes ist es ein wichtiges Anliegen, dass dabei die Anforderungen des Datenschutzes weiterhin erfüllt und die Informationssicherheit garantiert werden. Das vorgesehene Gesetz wird diesen Anforderungen gerecht.



Die systematische Verwendung der AHV-Nummer wie auch die nationale eID sind schliesslich wichtige Elemente für das Vorankommen der digitalen Verwaltung. Gerade in der Anwendung der verschiedensten eGovernment-Dienste, im Rahmen der eGov-Strategie, macht es Sinn diesen schweizweit vorhandenen eindeutigen Personenidentifikator auch zu nutzen (bspw. im Bereich von eUmzug).

Konkrete Anliegen

Der Bundesrat sieht im Gesetzesentwurf unter Art. 153h AHVG die Möglichkeit vor, Gebühren für die Nutzung der AHV-Nummer durch die Behörden zu erheben. Der Städteverband lehnt diese Möglichkeit der Gebührenerhebung gegenüber Gemeinden entschieden ab. Vor dem Hintergrund, dass der Bund die Personendaten ursprünglich von den Kantonen und Gemeinden unentgeltlich bezieht, kann es nicht angehen, die Städte und Gemeinden für die Nutzung dieser Daten bezahlen zu lassen.

Bereits mit der Einführung der Registerharmonisierung wurden die Einwohnerdienste in den Gemeinden verpflichtet, dem Bundesamt für Statistik quartalsweise unentgeltlich Daten mit der AHVN13 zu liefern. Für die Datenlieferungen fallen regelmässig Bereinigungsarbeiten an, welche die Einwohnerdienste in den Gemeinden innert einer vorgegebenen Frist zu erledigen haben. Weitere Aufgaben sind in der Zwischenzeit hinzugekommen, ohne dass die Gemeinden für den Zusatzaufwand entschädigt werden: Zu erwähnen sind Datenlieferungen an öffentliche Organe des Bundes, wie beispielsweise an die Erhebungsstelle von Radio- und Fernsehen, die verantwortliche Stelle für die Verteilung der Kaliumiodidtabletten, oder die Hundedatenbank Amicus.

Wenn die vorliegende Gesetzesreform darauf abzielt, die Verwaltungsabläufe effizienter zu gestalten, muss dies auch kostengünstiger bedeuten. Wenn nun Städte und Gemeinden für die Nutzung der AHV-Nummer Gebühren zu entrichten hätten, müssten diese Kosten den Bürgerinnen und Bürgern überwältigt werden. Dem können wir nicht zustimmen und fordern deshalb nachdrücklich, dass Städte und Gemeinden von Gebühren für die systematische Nutzung der Versichertennummer ausgenommen sind.

Als Herausforderung für die betroffenen Behörden könnten sich ausserdem die technischen und organisatorischen Massnahmen erweisen, die Art. 153d AHVG vorsieht. In der internen Konsultation wurde die Frage aufgeworfen, ob es im Bereich der öffentlichen Verwaltung wirklich nötig ist, Strafbestimmungen vorzusehen (vgl. Art. 153i Abs. 2 AHVG), wenn diese Vorgaben nicht erfüllt werden. Mindestens sollte für die Umsetzung dieser Massnahmen eine Praxisanleitung zur Verfügung stehen (vgl. neuer Abs. 2 in Art. 153d).

Anträge

Wir beantragen deshalb:

Art. 153h Abs. 2 AHVG (neu)

² Gemeinden und Städte sind von der Gebührenerhebung für die systematische Nutzung der Versichertennummer ausgenommen.



Art. 153d Abs. 2 AHVG (neu)

² Der Bund stellt eine Praxisanleitung für die Umsetzung der technischen und organisatorischen Massnahmen gemäss Art. 153 Abs. 1 lit. a, c, d und e zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Stv. Direktor

Martin Tschirren

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 20. Februar 2019 MK/FP/mh
kaiser@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100 000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Der Schweizerische Arbeitgeberverband ist nicht grundsätzlich gegen die Einführung einer allgemeinen verwendbaren Personenidentifikationsnummer, lehnt jedoch das vorgeschlagene Umsetzungskonzept grossmehrheitlich ab. Die Vorteile, die der Bundesrat im erläuternden Bericht auflistet, können die Risiken punkto Datenschutz und Datensicherheit nicht aufwiegen. Stattdessen sollte die Schaffung einer neuen Personenidentifikationsnummer ins Auge gefasst werden. Mindestens aber müsste ein Bewilligungsverfahren greifen, das auch sicherstellt, dass keine Kosten über die AHV-Durchführung getragen werden. Die Arbeitgeber erwarten deshalb vom Bundesrat, dass er sein Konzept grundsätzlich überarbeitet.

2. Ausgangslage

2008 wurde die neue 13-stellige AHV-Nummer als nichtsprechender Personenidentifikator eingeführt, gleichzeitig aber deren Verwendung neu geregelt. Um den Befürchtungen Rechnung zu tragen, wonach damit ein allgemein gültiger Personenidentifikator geschaffen werde, der bspw. auch jeglichen Verknüpfungen von Daten verschiedener Statistiken Tür und Tor öffnen, wurde die Nutzung so geregelt, dass die Nummer ausserhalb der Sozialversicherungen nur verwendet werden darf, wenn eine explizite gesetzliche Grundlage dies erlaubt. Die Bestimmung im jeweiligen Spezialgesetz hat Verwendungszweck und Nutzungsberechtigte zu nennen. Dies ermöglicht jeweils die demokratische Kontrolle. Ohne dieses Zugeständnis hätte die Schaffung der 13-stelligen AHV-Nummer im Parlament einen schweren Stand gehabt. Entsprechende Befürchtungen im Hinblick auf den «gläsernen Bürger» wurden nicht nur von Seiten linker politischer Kreise geltend gemacht, sondern zumindest teilweise auch aus dem politisch bürgerlichen Spektrum und namentlich auch aus Wirtschaftskreisen.

Wie bereits damals befürchtet oder erwartet – je nach Optik – beantragt der Bundesrat nun die Kehrtwende. Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sollen neu generell zur Nutzung berechtigt sein. Wer die Nummer verwende, sei wie bisher verpflichtet, den Datenschutz zu garantieren. Damit auch die Informationssicherheit gewährleistet sei, müssten verschiedene technische und organisatorische Massnahmen getroffen werden.

3. Position des SAV

Die Arbeitgeber stehen dem Wechsel zur Schaffung einer einheitlichen, allgemein verwendbaren Personenidentifikationsnummer nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber, jedoch nicht so, wie es der Bundesrat in der Vernehmlassungsvorlage vorschlägt. Lediglich zwei Mitglieder des SAV unterstützen das bundesrätliche Konzept und nur eines davon vorbehaltlos.

Alle übrigen Mitglieder des SAV bevorzugen stattdessen die Schaffung einer neuen Personenidentifikationsnummer mit der Bewirtschaftung durch eine übergeordnete Behördenstelle. Swissmem beispielsweise schlägt konkret vor, dass der Bundesrat eine eigenständige, von der AHV-Nummer losgelöste neue sogenannte Personenidentifikationsnummer definieren soll. Gleichzeitig seien dabei klare und strenge Standards bezüglich Datensicherheit und –schutz sowie Verknüpfung verschiedener Datenbanken zu etablieren.

Für die grosse Mehrheit der SAV-Mitglieder sind die dargelegten Argumente (beispielsweise Effizienz), die gemäss dem erläuternden Bericht für die Abschaffung des Erfordernisses der spezifischen gesetzlichen Grundlagen sprechen, weder überzeugend noch ausreichend. So hält beispielsweise die *Chambre Vaudoise du Commerce et de l'Industrie (CVCI)* fest, dass *... les arguments avancés pour justifier cette modification sont peut étayés et guère convaincants.* Auch die *Associazione Industrie Ticinesi (aiti)* steht dem Paradigmenwechsel kritisch gegenüber; für sie kann der administrative Vorteil die Risiken, die mit dieser Änderung verbunden sind, nicht aufwiegen. *«Der administrative Vorteil kann unserer Meinung nach das Risiko eines Missbrauchs dieser Daten nicht kompensieren.»*

Sollte aus Gründen der Praktikabilität trotzdem auf die Ausweitung der AHV-Nummer zu einer allgemeinen Personenidentifikationsnummer mit freier Verwendbarkeit durch alle Behörden gesetzt werden, müsste das Konzept zumindest gründlich überarbeitet werden. So reicht das vorgeschlagene Konzept der Selbstregulierung für die Sicherstellung der Datensicherheit und des Datenschutzes keinesfalls aus. Swissmem weist auf die *ETH-Studie «Risk Analysis on Different Usage of the Swiss AHV Number»* (September 2017) hin, die zum Ergebnis kam, dass die aktuelle Organisation und Verarbeitung personenspezifischer Daten in verschiedenen administrativen Registern aufgrund ihres organischen Wachstums aus Sicht des Datenschutzes problematisch sei. Der SAV verlangt deshalb, dass

diesfalls noch einmal die Variante eines Bewilligungsverfahren geprüft und in der Folge beantragt wird, das namentlich auch strenge Anforderungen an die Möglichkeiten der Verknüpfung von Daten stellt.

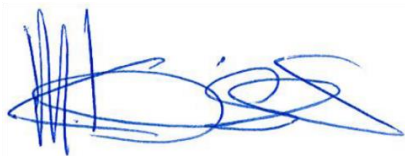
Selbst eines der beiden SAV-Mitglieder, die das bundesrätliche Konzept unterstützen, fordert, dass die Kosten zwingend auf die Benutzer zu überwälzen seien («kann»-Formulierung genügt nicht). Dementsprechend beantragt die Aargauische Industrie- und Handelskammer, nArt. 153h AHVV von einer «Kann-Bestimmung» in eine «Muss-Bestimmung» umzuformulieren.

Der SAV sieht zusammenfassend durchaus gewisse Vorteile, die mit der Einführung einer einheitlichen, allgemein verwendbaren Personenidentifikationsnummer verbunden wären. Jedoch müsste hierfür ein neues Konzept erarbeitet werden, das nicht mit der AHV-Nummer verbunden ist oder zumindest ein Bewilligungsverfahren vorsieht und sicherstellt, dass die Kosten nicht über die AHV-Durchführung getragen werden. Der SAV erwartet deshalb vom Bundesrat, dass er sein Konzept grundsätzlich überarbeitet.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung



Frédéric Pittet
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 25. Februar 2019 sgv-Gf/dm

Vernehmlassungsantwort

Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. November 2018 hat uns Bundesrat Alain Berset als Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zu einem Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 230 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Ziel der vorgeschlagenen AHVG-Revision ist es, sämtlichen Behörden die Kompetenz zu erteilen, die AHV-Nummer inskünftig auch dann einsetzen zu dürfen, wenn hierzu keine spezifische gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Damit sollen die Verwaltungsabläufe rascher, effizienter und kostengünstiger werden.

Seitens des sgv unterstützen wir selbstverständlich die Absicht, die Verwaltungsabläufe rascher, effizienter und kostengünstiger und vor allem auch sicherer auszugestalten. Dies darf aber nicht zu Lasten des Datenschutzes und der Datensicherheit gehen. Genau dieses Risiko ginge man aber ein, wenn man sämtlichen Behörden wie vorgeschlagenen die Erlaubnis erteilen würde, inskünftig mehr oder weniger nach freiem Belieben die AHV-Nummer einzusetzen.

Der Gesetzgeber hat sich seinerzeit bewusst dafür entschieden, den Einsatz der AHV-Nummer davon abhängig zu machen, dass für deren Nutzung ausserhalb der AHV eine explizite gesetzliche Grundlage besteht. Aus Sicht des sgv macht diese Anforderung immer noch Sinn. Wir stehen der vorgeschlagenen Gesetzesrevision daher skeptisch gegenüber und lehnen diese in der vorgeschlagenen Form ab. Eine

Senkung der Schranken für den Einsatz der AHV-Nummer kann für den sgv nur dann eine Option darstellen, wenn ein verlässliches, für alle Behörden verbindliches Konzept geschaffen wird, mit dem sichergestellt werden kann, dass die AHV-Nummer nur dann auf einfachere Weise eingesetzt werden kann, wenn der Datenschutz und die Datensicherheit weiterhin auf einem hohen Niveau gewährleistet werden können. Zudem muss im Zuge einer Gesetzesrevision auch fix verankert werden, dass die Kosten, die der AHV aus der verbreiteten Nutzung der AHV-Nummer erwachsen, dem Verursacherprinzip entsprechend von den jeweiligen Behörden und nicht von der AHV selbst getragen werden müssen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, Nationalrat



Kurt Gfeller
Vizedirektor

Herr Bundesrat Alain Berset
Vorsteher EDI
Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 7. Februar 2019
n'existe qu'en allemand

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die AHV (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB hat Vorbehalte gegenüber der vorgeschlagenen Gesetzesänderung und legt diese im Folgenden näher dar.

Bereits heute wird die AHV-Nummer in über 14 000 staatlichen Datenbanken als Personenidentifikator eingesetzt, wobei diese Zahl laufend wächst. Eine vom Bundesamt für Justiz und dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten in Auftrag gegebene Studie von ETH-Professor David Basin kommt zum Schluss, dass die heute praktizierte Verwendung der AHV-Nummer aus Sicht des Datenschutzes mit hohen Risiken verbunden ist. Dies insbesondere deshalb, weil viele Systeme, die die AHV-Nummer nutzen, von Institutionen und Organisationen betrieben werden, welche die für Bundesverwaltung und Sozialversicherungen geltenden hohen Sicherheitsanforderungen nicht erfüllen (und diesen auch nicht unterliegen). Dies gilt etwa für Gemeindeverwaltungen, aber auch für Schulen und Leistungserbringer des Gesundheitswesens.

Anstatt die heute geltende Anforderung einer spezifischen gesetzlichen Grundlage für jede neue systematische Verwendung der AHV-Nummer prinzipiell abzuschaffen, sollten deshalb zunächst die bestehenden hohen Risiken für den Schutz von Personendaten minimiert werden. Denn die Verknüpfbarkeit unterschiedlicher Datensätze ist bereits heute sehr hoch. Es ist deshalb nicht verständlich, weshalb der Bundesrat nicht zuerst ein Sicherheitskonzept für Personenidentifikatoren erarbeitet. Genau dies fordert ein vom Nationalrat bereits angenommenes Postulat der RK-N (17.3968), welches auch der Bundesrat zur Annahme empfohlen hat (bereits im Dezember 2017).

Der SGB regt an, die im Erläuternden Bericht explizit verworfene Alternative der sektorspezifischen Neuordnung der Datenbankarchitektur eingehender zu prüfen (allenfalls auch die alternative Einführung sogenannter sektorspezifischer Identifikatoren). Sollte die systematische Verwendung der AHV-Nummer auf Basis der heutigen Datenbankarchitektur dennoch eingeführt werden, so muss dies zumindest durch die – im Erläuternden Bericht leider verworfene – Einführung eines Bewilligungsverfahrens flankiert werden. Ein solches würde garantieren, dass die Qualität des Datenschutzes und der Informationssicherheit bei gesuchstellenden Behörden und Organisationen systematisch überprüft werden kann. Ebenfalls festgehalten werden müsste zudem in jedem Fall an

den im Vorentwurf vorgesehenen Vorgaben zur periodischen Risikoanalyse sowie zur Einführung eines Verzeichnisses aller betroffenen Datenbanken.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung möchten wir – auf Basis der heutigen Praxis der spezifischen gesetzlichen Grundlage – zudem folgendes Anliegen vorbringen: Zur Wahrnehmung ihrer unerlässlichen, gesetzlich vorgegebenen arbeitsmarktlichen Kontrolltätigkeit müssen sowohl die paritätischen Vollzugsorgane und von ihnen beauftragte Kontrollvereine als auch die tripartiten Kommissionen (im Bereich der nicht allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträge) jeweils den Anschluss an die Sozialversicherungen überprüfen. Ein zentrales Problem bei den Kontrollen vor Ort ist dabei die eindeutige Identifizierung der Arbeitnehmenden (insbesondere im Falle mehrerer Vor- und Nachnamen ist dies bekanntlich aufwändig). Die Verwendung der AHV-Nummer für den gesamten Kontrollprozess und nicht nur für Teilbereiche – wo sie heute bereits vorgesehen ist – würde einen entscheidenden Effizienzgewinn bedeuten und insbesondere den zurzeit von den Sozialpartnern vorangetriebene Aufbau eines einheitlichen Ausweissystems überhaupt erst ermöglichen.

Wir bitten Sie deshalb darum, im Rahmen dieser Revision des AHVG auch das Obligationenrecht, das Entsendegesetz, das Bundesgesetz über die Schwarzarbeit sowie das Arbeitsgesetz so anzupassen, dass in Zukunft eine systematische Nutzung der AHV-Nummer durch die arbeitsmarktlichen Kontrollorgane ermöglicht wird. Im Anhang schlagen wir Ihnen konkrete Formulierungen dazu vor.

Wir danken herzlich für die Zusammenarbeit und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Vania Alleva
Vizepräsidentin



Giorgio Tuti
Vizepräsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

Anhang erwähnt

Anhang – Gewünschte Gesetzesanpassungen

Obligationenrecht (SR 220)

Art. 357b

1 In einem zwischen Verbänden abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag können die Vertragsparteien vereinbaren, dass ihnen gemeinsam ein Anspruch auf Einhaltung des Vertrages gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusteht, soweit es sich um folgende Gegenstände handelt:

- a. Abschluss, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wobei der Anspruch nur auf Feststellung geht;
- b. Beiträge an Ausgleichskassen und andere das Arbeitsverhältnis betreffende Einrichtungen, Vertretung der Arbeitnehmer in den Betrieben und Wahrung des Arbeitsfriedens;
- c. Kontrolle, Kautionen und Konventionalstrafen in Bezug auf Bestimmungen gemäss Buchstaben a und b.

2 Vereinbarungen im Sinne des vorstehenden Absatzes können getroffen werden, wenn die Vertragsparteien durch die Statuten oder einen Beschluss des obersten Verbandsorgans ausdrücklich hierzu ermächtigt sind.

3 Auf das Verhältnis der Vertragsparteien unter sich sind die Vorschriften über die einfache Gesellschaft sinngemäss anwendbar, wenn der Gesamtarbeitsvertrag nichts anderes bestimmt.

Neu

4 Organen, denen die Kontrolle gemäss Abs. 1 lit. c hiervor obliegt, sind berechtigt, die AHV-Nummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 19463 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der Kontrollen systematisch zu verwenden.

Art. 360b188

1 Der Bund und jeder Kanton setzen eine tripartite Kommission ein, die sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Staates zusammensetzt.

2 Bezüglich der Wahl ihrer Vertreter nach Absatz 1 steht den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ein Vorschlagsrecht zu.

3 Die Kommissionen beobachten den Arbeitsmarkt. Stellen sie Missbräuche im Sinne von Artikel 360a Absatz 1 fest, so suchen sie in der Regel eine direkte Verständigung mit den betroffenen Arbeitgebern.

4 Gelingt dies innert zwei Monaten nicht, so beantragen sie der zuständigen Behörde den Erlass eines Normalarbeitsvertrages, der für die betroffenen Branchen oder Berufe Mindestlöhne vorsieht.

5 Ändert sich die Arbeitsmarktsituation in den betroffenen Branchen, so beantragt die tripartite Kommission der zuständigen Behörde die Änderung oder die Aufhebung des Normalarbeitsvertrags.

6 Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, haben die tripartiten Kommissionen in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung der Untersuchung notwendig sind. Im Streitfall entscheidet eine hierfür vom Bund beziehungsweise vom Kanton bezeichnete Behörde.

7 Die tripartiten Kommissionen können beim Bundesamt für Statistik auf Gesuch die für ihre Abklärungen notwendigen Personendaten beziehen, die in Firmen-Gesamtarbeitsverträgen enthalten sind.

Neu

8 Tripartite Kommissionen, sind berechtigt, die AHV-Nummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 19463 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben systematisch zu verwenden

Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (SR 822.41)

Art. 4

1 Die Kantone bezeichnen in ihrer Gesetzgebung das für ihr Gebiet zuständige Kontrollorgan und erstellen ein entsprechendes Pflichtenheft.

2 Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen.

3 Personen, die in einem kantonalen Kontrollorgan oder für ein solches Organ tätig sind, dürfen auf keinen Fall in einem direkten wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis zu den kontrollierten Personen stehen.

4 Das kantonale Kontrollorgan erstattet dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Neu

5 Kantonale Kontrollorgane oder Personen, die für ein solches Organ tätig sind, sind berechtigt, die AHV-Nummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 19463 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben systematisch zu verwenden.

Entsendegesetz (SR 823.20)

Art. 7 Kontrolle

1. Die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz wird kontrolliert:

a. bezüglich der Bestimmungen eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags: von den mit der Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages

b. betrauten paritätischen Organen;

c. bezüglich der Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrages über Minimallöhne im Sinne von Artikel 360a OR23: von den durch die Kantone oder den Bund eingesetzten tripartiten Kommissionen (Art. 360b OR);

d. bezüglich der Bestimmungen von Bundeserlassen: von den nach diesen Erlassen zuständigen Behörden;

e. bezüglich der andern Bestimmungen: von den durch die Kantone bezeichneten Behörden.

2. Der Arbeitgeber muss den Organen nach Absatz 1 auf Verlangen alle Dokumente zustellen, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belegen. Die Dokumente müssen in einer Amtssprache vorgelegt werden.

3. Sind die notwendigen Dokumente nicht oder nicht mehr vorhanden, so hat der Arbeitgeber das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen zu beweisen, sofern er nicht den Nachweis zu erbringen vermag, dass ihn am Verlust der Unterlagen kein Verschulden trifft.

4. Der Arbeitgeber muss den Kontrollorganen jederzeit freien Zutritt zum Arbeitsplatz und den Verwaltungsräumen gewähren.

4bis Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag eine Regelung über die Auflegung von Kontrollkosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. In diesem Fall ist Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g nicht anwendbar.

5. Bundesrat und Kantone regeln die Entschädigung der Organe, die mit der Kontrolle der Gesetzesanwendung betraut sind.

Neu

6. Organe, die mit der Kontrolle der Gesetzesanwendung betraut sind, sind berechtigt, die AHV-Nummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 19463 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben systematisch zu verwenden.

Arbeitsgesetz (SR 822.11)

Art. 45 Auskunftspflicht

Auskunftspflicht

1 Der Arbeitgeber und seine Arbeitnehmer sowie Personen, die im Auftrag des Arbeitgebers Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, haben den Vollzugs- und Aufsichtsbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.¹

2 Der Arbeitgeber hat den Vollzugs- und Aufsichtsorganen den Zutritt zum Betriebe, die Vorname von Feststellungen und die Entnahme von Proben zu gestatten.

Neu

3 Der Arbeitgeber kann an seine Arbeitnehmer Ausweise mit der AHV-Nummer des Arbeitnehmers abgeben, damit diese sich gegenüber Vollzugs- und Aufsichtsbehörden ausweisen können.

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Per Mail an
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 22 . Februar 2019

Änderung des AHV-Gesetzes (Systematische Verwendung der AHV-Nummer)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum oben erwähnten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Die Systematische Verwendung der AHV-Nummer steht im Spannungsfeld zwischen einer effizienten Verwaltungsarbeit und dem Datenschutz. Aus Sicht der Arbeitnehmenden sind beide Bereiche hoch zu gewichten. Effiziente Abläufe ohne Verwechslungen sind ein Ziel, welches von Travail.Suisse unterstützt wird. Gleichzeitig ist es wichtig, dass die Personendaten jederzeit vor unbefugtem Zugriff geschützt sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird beiden Anliegen Rechnung getragen. Wir unterstützen deshalb die Gesetzesänderung. Insbesondere ist es richtig, dass der Datenschutz gestärkt wird, indem auch die unsorgfältige oder nicht fachgerechte Durchführung der Sicherheitsmassnahmen unter Strafe gestellt wird. Dennoch erachtet es Travail.Suisse in der Weiterentwicklung des Gesetzes als wichtig, laufend den eidg. Datenschutzbeauftragten mit seinen Empfehlungen einzubeziehen.

Zusätzlich macht Travail.Suisse darauf aufmerksam, dass im Bereich der Arbeitsmarktkontrollen gegen Lohn- und Sozialdumping oder Schwarzarbeit die Gewerkschaften im Kontext von paritätischen oder tripartiten Kontrollvereinen ebenfalls mit der AHV-Nummer arbeiten. Heute kann die AHV-Nummer nur für einen Teil des Kontrollprozesses verwendet werden. Wir bitten Sie deshalb zu prüfen, die systematische Anwendung der AHV-Nummer auch in diesem Bereich zu ermöglichen. Wir unterstützen in diesem Sinne die Stellungnahme, welche Ihnen von der Gewerkschaft Syna zugegangen ist und welche auch von der Arbeitgeberseite unterstützt wird. Darin sind Änderungsvorschläge im OR, im Arbeitsgesetz, im Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit und im Entsendegesetz enthalten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen,



Matthias Kuert Killer
Leiter Sozialpolitik

**CONFERENCE DES
DIRECTRICES ET DIRECTEURS
CANTONAUX DES FINANCES**

Monsieur le Conseiller fédéral
Alain Berset
Chef DFI
Inselgasse 1
3003 Berne

Berne, le 5 février 2019

Modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (utilisation systématique du numéro AVS par les autorités). Prise de position

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien reçu les documents du 7 novembre 2018 relatifs au projet susmentionné et vous en remercions. Après examen du dossier le 1^{er} février 2019, l'Assemblée plénière CDF prend position comme suit :

Nous saluons le projet et remercions le Conseil fédéral d'avoir satisfait, avec la présente révision, à la requête que nous avons transmise à la cheffe du DFF par courrier du 31 janvier 2014.

Le projet concorde avec les décisions prises en 2006 par le Conseil fédéral et le législateur dans le cadre de l'harmonisation des registres officiels de personnes. À l'époque, le Conseil fédéral avait clairement insisté sur le fait que le numéro AVS à 13 chiffres et non-explicite pouvait être utilisé comme identifiant personnel universel, position qui avait bénéficié d'un large soutien politique lors du processus de consultation¹. L'alternative proposée, qui consistait à introduire plusieurs numéros d'identification personnels sectoriels, a été considérée comme trop complexe à mettre en œuvre et inapplicable. Le Conseil fédéral a estimé que si elle n'introduisait pas un nouveau numéro AVS, « la Suisse marquerait le pas en matière de cyberadministration et accentuerait donc son retard. Et, finalement, elle ne serait pas à même de répondre aux attentes des citoyennes et des citoyens dans la société de l'information d'aujourd'hui, à savoir disposer d'une administration efficace et simplifiée² ». Le Conseil fédéral voulait étendre l'utilisation « de ce numéro pour en faire un numéro administratif d'identification de personne ». Avec la loi sur l'harmonisation des registres, il n'a fait que franchir un premier pas « en vue d'une utilisation du numéro d'assuré AVS comme 'numéro administratif d'identification de personne' ou 'numéro de citoyen' »³.

¹ Message concernant l'harmonisation des registres officiels de personnes du 23 novembre 2005 (FF 2006 439ss, p. 457ss, 461s, 496)

² Ibid. p. 496

³ Message relatif à la modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (Nouveau numéro d'assuré AVS) du 23 novembre 2005 (FF 2006 515, p. 521)

Pour ces raisons, la CDF et les cantons se sont unanimement opposés à l'introduction d'un numéro d'identification fiscale sectoriel, comme l'envisageait le Conseil fédéral dans le cadre de l'élaboration de la loi fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale (LEAR). À la place, ils demandaient que soit employé le numéro AVS pour identifier les personnes physiques ; ils ont été entendus.

Depuis l'introduction du nouveau numéro AVS, il existe un identifiant personnel adapté et connu de tous. Aussi la CDF se félicite-t-elle expressément de l'intention du Conseil fédéral d'habiliter de manière générale les autorités à utiliser systématiquement le numéro AVS en tant qu'identifiant unique. Il s'agit d'une condition fondamentale au développement et à la propagation d'une cyberadministration efficace et de qualité. Ce projet renforcera au final la protection des données.

Toutefois, nous ne sommes pas convaincus par le fait de considérer l'absence partielle des mesures techniques et organisationnelles comme une infraction : les collaborateurs des administrations suisses fournissent un travail minutieux et consciencieux ; il faut donc éviter à tout prix de faire planer sur eux des soupçons généralisés. Dans la pratique, cela suscitera de nombreuses questions de délimitation. Cela étant, si aucune suite concrète n'était donnée aux prescriptions évoquées ici concernant l'utilisation systématique du numéro AVS (absence totale), les mesures pénales devraient alors s'appliquer comme prévu jusqu'ici.

En vous remerciant de nous avoir laissé la possibilité de donner notre avis et en vous invitant à tenir compte de nos propositions, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

CONFÉRENCE DES DIRECTRICES ET DIRECTEURS CANTONAUX DES FINANCES

Le président :



Charles Juillard

Le secrétaire :



Andreas Huber-Schlatter

Copie (courriel)

- Ueli Maurer, président de la Confédération, chef DFF
- Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
- Membres CDF
- Membres CSI
- Marcel Schwerzmann, conseiller d'État, président CSI

Bundesamt für
Sozialversicherungen
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Per E-Mail an:
sekrariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 18. Februar 2019

**Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer
durch Behörden)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. November 2018 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zu einer Änderung des AHV-Gesetzes, wonach die Behörden neu die AHVN generell verwenden dürfen. Wir wurden gebeten, dazu Stellung zu nehmen. Wir danken dem Bundesrat für diese Einladung und stellen Ihnen im Folgenden unsere Anträge und Bemerkungen innerhalb der Frist zu.

I. Anträge

Art. 153d Technische und organisatorische Massnahmen

Auf die Detailregelungen ist auf Gesetzesstufe zu verzichten. Diese soll in der Verordnung erfolgen.

Bst. a – e sind wegzulassen.

Formulierungsvorschlag:

- 1 Die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigten Behörden, Organisationen und Personen dürfen diese Nummer verwenden, wenn sie geeignete technische und organisatorische Massnahmen getroffen haben.
- 2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 153e Risikoanalyse

Es ist darauf zu verzichten, in jedem Kanton ein eigenes, separates Verzeichnis der Datenbanken zu führen, welche die AHV-Nummer systematisch verwenden. Abs. 2 ist anzupassen.

Formulierungsvorschlag:

2 () Die Zentrale Ausgleichsstelle stellt dazu ein Verzeichnis zur einheitlichen Erfassung zur Verfügung.

II. Generelle Bemerkungen

Grundsätzlich wird das Anliegen unterstützt. Im Zuge der Digitalisierung bieten sich den Behörden auf allen Staatsebenen wesentliche Potenziale zur Vereinfachung ihrer Prozesse und Dienstleistungen. Die Verwendung der AVH-Nummer als Personenidentifikator unterstützt die Behörden darin, diese Potenziale auszuschöpfen und dem Anspruch nach kostengünstigeren und effizienten Verwaltungsabläufen gerecht zu werden.

Dabei ist unbestritten, dass eine Abwägung der sich bietenden Vorteile gegenüber der damit verbundenen möglichen bzw. vermuteten Risiken erfolgen muss. Ebenso müssen die Behörden die nötigen Massnahmen ergreifen, um diese Risiken zu minimieren. Dies soll aber nicht dazu führen, dass der Nutzen und vor allem die mit der technischen Vereinfachung angestrebte Aufwandreduktion durch neue administrative Aufgaben kompensiert wird. Die eingangs formulierten Anträge tragen diesem Aspekt Rechnung.

III. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Wir haben lediglich Bemerkungen zu zwei Bestimmungen des neuen vierten Teils des AHVG.

Art. 153d Technische und organisatorische Massnahmen

Die detaillierte Ausformulierung der Anforderungen in diesem Artikel auf Gesetzesstufe scheint uns nicht angebracht. Behörden und Organisationen sind heute bereits verpflichtet, im Umgang mit Personendaten (generell und insbesondere bei schützenswerten bzw. besonders schützenswerten Daten) die Informationssicherheit und den Datenschutz zu gewährleisten.

Dazu haben die Behörden und Organisationen schon Informatik- und Datenschutzkonzepte erarbeitet, die sie regelmässig weiterentwickeln und die ihr gesamtes Aufgabenspektrum abdecken. Die Verwendung der AHV-Nummer ist darin lediglich ein Aspekt.

Es geht aus unserer Sicht vor allem darum, dass die Behörden und Organisationen nachweisen, dass sie die nötigen Massnahmen eingeführt haben. Dazu sollte nicht für einen einzelnen Aspekt wie die AHV-Nummer eine Detailregelung auf Gesetzesstufe erlassen werden. Vielmehr sollte die Regelung auf Verordnungsstufe erfolgen und den

Behörden und Organisationen die Möglichkeit lassen nachzuweisen, dass sie mit ihren Systemen der Informationssicherheit und des Datenschutzes über geeignete Massnahmen auch für die Verwendung der AHV-Nummer verfügen.

Art. 153e Risikoanalyse

Abs. 2

Es scheint aufwändig und für eine Gesamtsicht ineffizient, wenn die Einheiten gemäss Abs. 1 dieses Artikels je eigene Verzeichnisse der Datenbanken erstellen, in denen die AHV-Nummer systematisch verwendet wird.

Ein zentral koordiniertes Vorgehen erachten wir hier als angezeigt. So sollte die Zentrale Ausgleichsstelle die Aufgabe erhalten, für diese Verzeichnisse Vorgaben zu machen und Vorlagen zur Verfügung zu stellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

**Konferenz der kantonalen
Ausgleichskassen**



Andreas Dummermuth
Präsident

**CONFERENCE DES
DIRECTRICES ET DIRECTEURS
CANTONAUX DES FINANCES**

Monsieur le Conseiller fédéral
Alain Berset
Chef DFI
Inselgasse 1
3003 Berne

Berne, le 5 février 2019

Modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (utilisation systématique du numéro AVS par les autorités). Prise de position

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien reçu les documents du 7 novembre 2018 relatifs au projet susmentionné et vous en remercions. Après examen du dossier le 1^{er} février 2019, l'Assemblée plénière CDF prend position comme suit :

Nous saluons le projet et remercions le Conseil fédéral d'avoir satisfait, avec la présente révision, à la requête que nous avons transmise à la cheffe du DFF par courrier du 31 janvier 2014.

Le projet concorde avec les décisions prises en 2006 par le Conseil fédéral et le législateur dans le cadre de l'harmonisation des registres officiels de personnes. À l'époque, le Conseil fédéral avait clairement insisté sur le fait que le numéro AVS à 13 chiffres et non-explicite pouvait être utilisé comme identifiant personnel universel, position qui avait bénéficié d'un large soutien politique lors du processus de consultation¹. L'alternative proposée, qui consistait à introduire plusieurs numéros d'identification personnels sectoriels, a été considérée comme trop complexe à mettre en œuvre et inapplicable. Le Conseil fédéral a estimé que si elle n'introduisait pas un nouveau numéro AVS, « la Suisse marquerait le pas en matière de cyberadministration et accentuerait donc son retard. Et, finalement, elle ne serait pas à même de répondre aux attentes des citoyennes et des citoyens dans la société de l'information d'aujourd'hui, à savoir disposer d'une administration efficace et simplifiée² ». Le Conseil fédéral voulait étendre l'utilisation « de ce numéro pour en faire un numéro administratif d'identification de personne ». Avec la loi sur l'harmonisation des registres, il n'a fait que franchir un premier pas « en vue d'une utilisation du numéro d'assuré AVS comme 'numéro administratif d'identification de personne' ou 'numéro de citoyen' »³.

¹ Message concernant l'harmonisation des registres officiels de personnes du 23 novembre 2005 (FF 2006 439ss, p. 457ss, 461s, 496)

² Ibid. p. 496

³ Message relatif à la modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (Nouveau numéro d'assuré AVS) du 23 novembre 2005 (FF 2006 515, p. 521)

Pour ces raisons, la CDF et les cantons se sont unanimement opposés à l'introduction d'un numéro d'identification fiscale sectoriel, comme l'envisageait le Conseil fédéral dans le cadre de l'élaboration de la loi fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale (LEAR). À la place, ils demandaient que soit employé le numéro AVS pour identifier les personnes physiques ; ils ont été entendus.

Depuis l'introduction du nouveau numéro AVS, il existe un identifiant personnel adapté et connu de tous. Aussi la CDF se félicite-t-elle expressément de l'intention du Conseil fédéral d'habiliter de manière générale les autorités à utiliser systématiquement le numéro AVS en tant qu'identifiant unique. Il s'agit d'une condition fondamentale au développement et à la propagation d'une cyberadministration efficace et de qualité. Ce projet renforcera au final la protection des données.

Toutefois, nous ne sommes pas convaincus par le fait de considérer l'absence partielle des mesures techniques et organisationnelles comme une infraction : les collaborateurs des administrations suisses fournissent un travail minutieux et consciencieux ; il faut donc éviter à tout prix de faire planer sur eux des soupçons généralisés. Dans la pratique, cela suscitera de nombreuses questions de délimitation. Cela étant, si aucune suite concrète n'était donnée aux prescriptions évoquées ici concernant l'utilisation systématique du numéro AVS (absence totale), les mesures pénales devraient alors s'appliquer comme prévu jusqu'ici.

En vous remerciant de nous avoir laissé la possibilité de donner notre avis et en vous invitant à tenir compte de nos propositions, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

CONFÉRENCE DES DIRECTRICES ET DIRECTEURS CANTONAUX DES FINANCES

Le président :



Charles Juillard

Le secrétaire :



Andreas Huber-Schlatter

Copie (courriel)

- Ueli Maurer, président de la Confédération, chef DFF
- Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
- Membres CDF
- Membres CSI
- Marcel Schwerzmann, conseiller d'État, président CSI

per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge
und EL / Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Basel, 11. Februar 2019

**Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
(Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden);
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, als Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten zum Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden, VE-AHVG) Stellung zu nehmen.

1 Allgemeines

Wir stellen fest, dass die Vorlage aus der Perspektive der Kantone keinen Mehrwert bringt und aus Sicht des Datenschutzes die Risiken für die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger erhöht. Insbesondere im Rahmen der Digitalisierungsvorhaben der Verwaltungen müsste für die Verwendung der AHV-Nummer eine klare Ausgangslage geschaffen werden, welche die rechtlichen, organisatorischen und technischen Aspekte gleichermassen berücksichtigt. Dies ist nur teilweise der Fall.

1.1 Postulat 17.3968 «Sicherheitskonzept für Personenidentifikatoren» der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Der Nationalrat hat den Bundesrat mit einem Postulat beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie bei der Verwendung der AHV-Nummer den Risiken für den Datenschutz und die Sicherheit begegnet werden kann. Die vorliegende Gesetzesvorlage hat dieses Konzept nicht abgewartet. Es wird nicht ersichtlich, warum die Vorlage so dringend sein soll, dass das Ergebnis dieser Abklärungen nicht berücksichtigt werden kann. Dies führt zur unbe-

friedigenden Situation, dass die Kantone bei der Verwendung der AHV-Nummer eigenständig (periodische) Risikoanalysen durchzuführen haben (Art. 153e VE-AHVG).

1.2 AHV-Nummer und bereichsspezifische Identifikatoren

Bereits heute werden neben der AHV-Nummer auch bereichsspezifische Identifikatoren verwendet (z.B.: elektronisches Patientendossier, Handelsregister). Die Risikoanalyse wird im einzelnen Bereich Aufschluss darüber geben, ob die AHV-Nummer oder ein bereichsspezifischer Identifikator Verwendung finden kann. Da das erwähnte Sicherheitskonzept fehlt, hat der Kanton eigenständig zu prüfen, ob und wenn ja, welcher Identifikator einzusetzen ist.

1.3 AHV-Nummer als universeller Personenidentifikator

Die Vorlage definiert nur den Begriff der systematischen Verwendung der AHV-Nummer (Art. 153b VE-AHVG). Es wäre aber klarer auszuführen – mindestens in der Botschaft –, dass die systematische Verwendung der AHV-Nummer nicht die Schaffung eines einheitlichen eidgenössischen Personenidentifikators beinhaltet. Hierfür fehlt die verfassungsrechtliche Grundlage, wie schon früher ein Gutachten von Prof. GIOVANNI BIAGGINI gezeigt hat. Ebenso hat das Gutachten von Prof. DAVID BASIN die sicherheitstechnischen Risiken eines universellen Identifikators aufgezeigt. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist deshalb nach wie vor die Verwendung verschiedener (sektorieller) Personenidentifikatoren angemessen, da die rechtlichen und technischen Risiken eines universellen Identifikators zu hoch sind.

1.4 Gegenstand der Regulierung

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob die Vorlage auf einem genügenden Regulierungsbedarf beruht. Gemäss den Ausführungen in der Vorlage soll mit der systematischen Verwendung der AHV-Nummer insbesondere die korrekte Verknüpfbarkeit von Datenbanken erreicht werden. Gleichzeitig ist dem Bericht aber zu entnehmen, dass die Verbesserung der Verknüpfbarkeit marginal ist, da diese auch ohne Verwendung der AHV-Nummer mit einem Zuverlässigkeitsfaktor von 99,98% möglich ist. Zudem wird explizit die Verwendung der AHV-Nummer für einen Authentifizierungsprozess verboten. Dem finanziellen und administrativen Aufwand steht kein entsprechender Nutzen gegenüber respektive kann dieser auch ohne die vorgeschlagene Regulierung erzielt werden.

1.5 Wenn systematische Verwendung der AHV-Nummer, dann unter strengen Vorgaben

Wenn entgegen unserer Stellungnahme trotzdem an der systematischen Verwendung der AHV-Nummer festgehalten werden soll, dann ist es immerhin zu begrüßen, dass mit der Gesetzesrevision Rahmenbedingungen aufgestellt werden. An den vorgeschlagenen Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen (Art. 153d, 153e VE-AHVG) ist ausnahmslos festzuhalten.

Insbesondere ist aber in der Botschaft noch deutlicher festzuhalten, dass die Zulässigkeit der systematischen Verwendung der AHV-Nummer nicht dazu berechtigt, die entsprechenden Datenbestände miteinander zu verknüpfen. Für eine solche Verknüpfung sind ausnahmslos weiterhin die bestehenden Voraussetzungen nach dem Bundesdaten-

schutzgesetz bzw. den kantonalen (Informations- und) Datenschutzgesetzen zu erfüllen (insbesondere gesetzliche Grundlage, Verhältnismässigkeit, Zweckbindung).

2 Einzelne Bestimmungen

2.1 Art. 153c Abs. 1 lit. a VE-AHVG

Für die Berechtigung zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer ist vorausgesetzt, dass diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, d.h., dass zwischen der Verwendung der AHV-Nummer und den Aufgaben der Behörde ein innerer Zusammenhang bestehen muss. Auch sollen nur Personen, welche die AHV-Nummer für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, Zugriff auf Datenbanken mit der AHV-Nummer erhalten (Art. 153d lit. a VE-AHVG). Eine bloss administrative Vereinfachung durch Verwendung der AHV-Nummer als Identifikator reicht somit nicht aus. Dies ist zu begrüssen und die Differenz zum Erläuternden Bericht in der Botschaft zu bereinigen.

2.2 Art. 153c Abs. 1 lit. a Ziff. 3 VE-AHVG

Die Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen dürfen «nach Massgabe des kantonalen Rechts» die AHV-Nummer systematisch zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verwenden. Dies beinhaltet auch, dass – wie bisher, wenn über die bundesrechtlich geregelten Anwendungsbereiche hinaus die AHV-Nummer verwendet werden soll – eine kantonalrechtliche (formell-)gesetzliche Grundlage erforderlich ist (siehe dazu auch Art. 153e Abs. 1 lit. b VE-AHVG). Dies ist in der Botschaft zu präzisieren.

2.3 Art. 153c Abs. 2 VE-AHVG

Die bestehende Gesetzgebung dürfte in der Regel keinen Ausschluss der Verwendung der AHV-Nummer enthalten, weil dies bisher nicht nötig war. Es ist deshalb festzuhalten, dass kein expliziter Ausschluss der Verwendung der AHV-Nummer vorliegen muss, sondern dieser auch sinngemäss erfolgen kann, beispielsweise durch Vorschrift der Verwendung eines anderen Identifikationsmerkmals oder eines sektoriellen Personenidentifikators.

2.4 Art. 153d VE-AHVG

Die konkrete Regelung der technischen und organisatorischen Massnahmen ist zu begrüssen.

Bezüglich lit. d ist festzuhalten, dass der Gesetzestext nicht mit den Erläuterungen übereinstimmt. Er verlangt eine Verschlüsselung von «Datenbanken mit Datensätzen, welche die AHV-Nummer enthalten und über ein öffentliches Netz übertragen werden». In der Regel werden nicht ganze Datenbanken über ein öffentliches Netz übertragen. Es ist – wie im Erläuternden Bericht festgehalten – immer dann eine Verschlüsselung zu fordern, wenn Personendaten über ein öffentliches Netz übertragen werden. Zudem sind Personendaten auf mobilen Datenträgern zu verschlüsseln.

2.5 Art. 153e Abs. 1 lit. b VE-AHVG

Die Einführung einer periodischen Risikoanalyse ist zu begrüssen, kann aber nicht losgelöst von den kantonalen Gesetzgebungen betrachtet werden. Sinnvollerweise beruht die Risikoanalyse auf der initialen Datenschutz-Folgenabschätzung, wie sie im Rahmen der Revision der (Informations- und) Datenschutzgesetze an die europäischen Datenschutzreformen vorgesehen ist. Neben dem Hinweis auf die kantonale oder kommunale Gesetzgebung zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer ist deshalb auch ein Hinweis auf die kantonale Datenschutzgesetzgebung notwendig.

2.6 Art. 153e Abs. 2 VE-AHVG

Die Risikoanalyse soll insbesondere dem Risiko einer unerlaubten Zusammenführung von Datenbanken Rechnung tragen. Entsprechend sollte im Hinblick auf die Risikoanalyse nicht nur ein Verzeichnis über die Datenbanken geführt werden, in denen die AHV-Nummer systematisch verwendet wird, sondern es sollte auch verzeichnet werden, mit welchen anderen Datenbanken, die die AHV-Nummer systematisch verwenden, eine Schnittstelle besteht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Beat Rudin
Präsident privatim



Kapellenstrasse 14 | Postfach | 3001 Bern
T: 058 796 99 88 | Fax 058 796 99 03
E-Mail: info@vvak.ch

Per E-Mail an

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche
Vorsorge und EL, Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 22. Februar 2019

**Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
(Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden):
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden). Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir wie folgt Stellung:

- Die Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) begrüsst die vorgeschlagene Änderung.
- Risiken und Unklarheiten in Sachen Gewährleistung und Umsetzung des Datenschutzes sind zu klären.
- Zusätzliche operative Belastungen und finanzielle Mehraufwände für die Durchführungsstellen der 1. Säule sind zu entschädigen.

Im Grundsatz wird die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes durch die Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) zugunsten rascher, effizienter und kostengünstiger Verwaltungsabläufe im Sinne einer Güterabwägung begrüsst.

Die Ermächtigung sämtlicher Behörden auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden für die systematische, kontrollierte Nutzung der AHV-Nummer zur Personenidentifikation stellt im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und im Hinblick auf die erfolgreiche Umsetzung der Strategie «E-Government Schweiz» eine sinnvolle Massnahme dar. Ebenso ist die Eignung der

AHV-Nummer als bestehender, eindeutiger, anonymer, lebenslanger und nicht-sprechender Personenidentifikator unbestritten. Auf der anderen Seite bestehen aus unserer Sicht Risiken und Unklarheiten bezüglich der Gewährleistung und Umsetzung des Datenschutzes und der sich daraus möglicherweise ergebenden zusätzlichen operativen Belastungen für die Durchführungsstellen der 1. Säule.

Technische und organisatorische Massnahmen zum Datenschutz (Art. 153d, 153e)

Im Hinblick auf die Garantie des Datenschutzes und der Informationssicherheit verpflichtet Art. 153d des Vorentwurfes die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigten Nutzer zu technischen und organisatorischen Massnahmen. Auf Gesetzesstufe werden dazu Massnahmen genannt wie das Need-to-know-Prinzip, Aus- und Weiterbildungspflichten für berechnigte Personen sowie technische Vorkehrungen, insbesondere Verschlüsselungsmassnahmen von sensiblen Datenbanken und Datensätzen auf dem «Stand der Technik» und «der Risikolage angepasst». Art. 153e verpflichtet die eidgenössischen Departemente, die Bundeskanzlei und die Kantone zu regelmässigen Risikoanalysen bezüglich Datensicherheit, insbesondere bezüglich des Risikos der unerlaubten Zusammenführung von Datenbanken, sowie zur Führung eines Verzeichnisses von betroffenen Datenbanken.

Aus unserer Sicht ist es notwendig, dass die zu ergreifenden Begleitmassnahmen auf Verordnungsebene weiter spezifiziert werden, um einheitliche Standards bei den betroffenen Datenbankbetreibern sicherzustellen und so den gewünschten Datenschutz zu gewährleisten. Wenn Teile der betroffenen Datenbanklandschaften neu konzipiert werden müssen (unter anderem betreffend Authentifizierung, Datenübertragung, Verschlüsselung, Virenschutz und Firewalls), wovon aus unserer Sicht auszugehen ist, sind präzise und einheitliche Vorgaben wünschenswert, welche auch die Investitionssicherheit der betroffenen Datenbankbetreiber erhöhen und das Risiko unkalkulierbarer Kostenfolgen und obsoletter Investitionen eingrenzen.

Der in Art. 153e formulierten Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von betroffenen Datenbanken könnte aus unserer Sicht besser Genüge getan werden, wenn dies zentralisiert durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) koordiniert erfolgen würde. Diese ist dazu prädestiniert, führt sie doch das zentrale Versichertenregister (worin die den Versicherten zugewiesenen AHV-Nummern und die Ausgleichskassen, die für eine versicherte Person ein individuelles Konto führen, erfasst sind), vergibt die Rechte für eine systematische Verwendung der AHV-Nummer an Antragsteller und betreibt die Personendatenbank UPI (Unique Personal Identification Database), in welcher jede Person mit AHV-Nummer eindeutig aufgeführt ist.

Es wäre zudem - wie von Datenschutzbeauftragten von Bund und Kantonen gefordert - zu begrüssen, die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen auf das im Herbst 2017 in Auftrag gegebene Sicherheitskonzept für Personenidentifikatoren (Postulat 17.3968) abzustützen, sobald dieses vorliegt.

Entschädigung von administrativen und finanziellen Mehraufwänden

Mit der Ausweitung der systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden ausserhalb der AHV wird bei der ZAS zusätzlicher Aufwand anfallen. Schätzungen gehen davon aus, dass bei der ZAS insgesamt über 10'000 neue Meldungen eingehen könnten (grösstenteils aus Gemeinden). Insgesamt wird mit Investitionskosten von bis zu 1.75 Millionen Franken (IT Infrastruktur) gerechnet, wobei der Zusatzaufwand bei den betroffenen Stellen mit bestehenden personellen Ressourcen bewältigt werden soll. Art. 153h legt fest, dass der

Bundesrat Gebühren für Aufgaben vorsehen kann, welche die ZAS im Zusammenhang mit der systematischen Verwendung der AHV-Nummer ausserhalb der AHV zusätzlich erbringt.

Allfälligen aus der Gesetzesänderung resultierenden administrativen und finanziellen Mehraufwänden, welche auch bei den durchführenden Ausgleichskassen anfallen könnten, wurde aus unserer Sicht nicht ausreichend Beachtung geschenkt. Insbesondere die (wünschenswerten) spezifischen Vorgaben zur Datensicherheit, welche die Gesetzesänderung notwendigerweise begleiten müssen, könnten auch auf der Ebene der Ausgleichskassen zu einem aus heutiger Sicht nur unzureichend zu beziffernden Investitionsbedarf im Bereich IT-Infrastruktur und Datenverarbeitung führen. Aufgrund der nur schwer abschätzbaren Entwicklung im sensiblen Bereich des Datenschutzes ist mit tendenziell ständig wachsenden Ansprüchen an die Massnahmen zur Datensicherheit zu rechnen, mit entsprechenden Kostenfolgen. Wir erachten es daher als angemessen, dass für allfällige Mehraufwände und Zusatzkosten Art. 153h dahingehend ergänzt wird, dass auch die Ausgleichskassen im Bedarfsfall über eine Gebührenerhebung entsprechend entschädigt werden können.

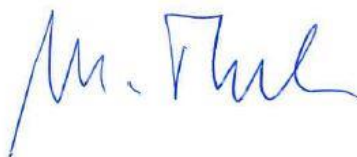
Wir danken Ihnen für die Kenntnissnahme unserer Einwände und bitten Sie freundlich um deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER
VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN (VVAK)



Yvan Béguelin
Präsident



Martin Troxler
Geschäftsführer

AVIVO suisse

association suisse de défense et de détente des retraités

Monsieur le Conseiller fédéral
Alain Berset
Chef du Département fédéral de l'intérieur
Inselgasse 1
3003 Berne

Lausanne, le 21 février 2019

Consultation fédérale : modification de la loi fédérale sur l'AVS, utilisation systématique du numéro AVS par les autorités – avant projet.

Monsieur le Conseiller fédéral,

L'AVIVO a pris connaissance de l'avant-projet cité ci-dessus et tient à vous exprimer son inquiétude à l'idée d'une nouvelle augmentation de l'utilisation du numéro AVS. Si nous pouvons comprendre un souci de simplification et d'économicité, nous estimons que ces critères ne doivent pas prendre le pas sur la protection des données. Une autorisation accordée systématiquement aux autorités d'utiliser ce NAVS sans une loi spéciale n'est pas pour nous rassurer car nous redoutons le manque de moyens efficaces de protection dans de petites communes par exemple. L'AVIVO voit en effet le danger d'apparement de données intrusives et délétères, voire de contaminations de virus faute de pare-feu efficace. On peut même craindre dans une telle extension du NAVS une piste permettant ultérieurement d'introduire à vie un identificateur fédéral pour tous les habitants en Suisse.

Commentaires.

Article 153 c al 2 : peut introduire une certaine confusion entre le respect de la législation fédérale et l'application d'une utilisation systématique du NAVS.

Article 153 c al 1 et 2 : Dans le rapport explicatif, il est mentionné clairement que l'utilisation du NAVS par les communes serait possible si une base cantonale le prévoit, ce qui devrait donc être aussi clairement dit dans la loi.

Art 153 al1 let b. L'AVIVO estime périlleux et insuffisant de confier la responsabilité de mener des analyses des risques pour les communes aux seuls cantons. D'autant que des analyses « périodiques » sont peu claires quant à leur signification temporelle. Certaines communes pourraient se reposer sans contrôle sur une telle responsabilité cantonale.

Article 153 d La traçabilité devrait figurer dans la loi. La mention dans le rapport

explicatif est insuffisante.

Article 153 e al 2 Il serait sans doute judicieux d'instaurer un répertoire des bases de données NAVS afin de faciliter le contrôle de la licité et des éventuelles interfaces.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos remarques, je vous prie de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération.



Christiane Jaquet-Berger
présidente

AVIVO suisse
association de détente et de défense des retraités
60, av. de Béthusy
1012 Lausanne
www.avivo-avivo.ch
079 449 46 61
Avivo.suisse@gmail.com

Beat Lehmann

lic.iur. Füsprech

Acting Counsel Alcan Holdings Witzlerland

Kongoweg 9,

5034 Suhr

Postfach 3244

5001 Aarau

E-Mail b.lehmann-aarau@bluewin.ch

Suhr/Aarau, 22. Februar 2019

Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden und Dritte

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorstellung

Der Verfasser dieser Stellungnahme hat sich seit seiner Tätigkeit als Rechtskonsulent der IBM ab 1967 in Zürich und Paris, anschliessend ab 1980 mit entsprechender Aufgabe im Konzernstab Recht der Alusuisse-Lonza Gruppe und deren Nachfolgegesellschaften, mit dem Einsatz der Informatik und den damit verbundenen Anforderungen an den Schutz der Privatsphäre und die Wahrung der des informationellen Selbstbestimmung befasst, insbesondere auch als Mitglied der vom Bundesrat unter Leitung von Prof. Dr. M. Pedrazzini eingesetzten Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der Grundlagen für das Datenschutzgesetzes von 1992, als Mitglied der Datenschutzkommission der Stadt Luzern während ihres ganzen Bestehens, und während 12 Jahren als Vertreter der Schweiz im Technical Committee 11 "Security and Privacy Protection in Information Processing Systems" der UNESCO Organisation "International Federation for Information Processing" (IFIP). Aufgrund dieser Kenntnisse, Erfahrungen und Interessen und nimmt der Verfasser gestützt auf Art. 4 Abs. 1 VIG an der Vernehmlassung teil.

Überblick über die Bedeutung von Personenindikatoren für den Datenschutz

Während die **demokratischen Staaten Westeuropas** seit 1970 (hessisches Datenschutzgesetz vom 7. Oktober 1970) einschränkende Regeln für die Bearbeitung personenbezogenen Daten entwickelt haben, wurde 1. Januar 1970 in der damaligen DDR jedem Einwohner einen Personenkennzahl zugewiesen <https://de.wikipedia.org/wiki/Personenkennzeichen>. Die Bedeutung und die Auswirkungen der Vergebung solcher Kennzahlen durch den Staat für die umfassende Kontrolle der Bürger in jeder Lebenssphäre bedarf aufgrund dieser Gegenüberstellung keiner weiteren Begründung.

Es ist in diesem Zusammenhang nur wenig bekannt, dass **ein Ursprung für den Schutz der Privatsphäre** bei Bearbeitung der eine Person betreffenden Daten auf die **Entwicklungen in den U.S.A. in den 1960er Jahren** zurückgeht, als von der damaligen Administration gesetzlich die Verwendung der SSN - Social Security Number als "*standard universal identifier*" für sämtliche Einwohner der U.S.A. vorgesehen wurde. Der Widerstand gegen dieses die Persönlichkeit gefährdende Projekt führte zum Erlass des "Freedom of Information Act of 1966" und zum "Privacy Act of 1974"

https://scholarship.law.gwu.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=2076&context=faculty_publications und schliesslich zum "Social Security Number Protection Act of 2010" (vgl. Botschaft 88.032 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 23. März 1988, Ziff. 116 Abs. 2)

In der **Bundesrepublik Deutschland** wurde die Einführung eines einheitlichen Personenkennzeichens von Anfang an heftig bekämpft: Das sog. "**Volkszählungsurteil**" des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 – BverfGE 65, 1

https://web.archive.org/web/20101116085553/http://zensus2011.de/fileadmin/material/pdf/gesetze/volkszaehlungsurteil_1983.pdf, auf welches auch in der Praxis unseres Bundesgericht wiederholt Bezug genommen wird (so BGE 113 Ia S. 1 ff. 122) I 153 ff) enthält u.a. folgende noch heute - und heute erst recht! – beachtenswerte Ausführung zu den **Risiken der Verletzung der Privatsphäre, der informationellen Selbstbestimmung und der von der Verfassung gewährleisteten Grundrechte bei Einführung eines universellen Personenkennzeichens**

BverfGE 65,1 C III 1 a) " Das Erhebungsprogramm vermag zwar einzelne Lebensbereiche, zum Beispiel den Wohnbereich des Bürgers, jedoch nicht dessen Persönlichkeit abzubilden. Etwas anderes würde nur gelten, soweit eine unbeschränkte Verknüpfung der erhobenen Daten mit den bei den Verwaltungsbehörden vorhandenen, zum Teil sehr sensiblen Datenbeständen oder gar die **Erschließung eines derartigen Datenverbundes durch ein einheitliches Personenkennzeichen** oder sonstiges Ordnungsmerkmal möglich wäre; denn eine umfassende Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit durch die Zusammenführung einzelner Lebensdaten und Personaldaten zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen der Bürger ist auch in der Anonymität statistischer Erhebungen **unzulässig**."

BverfGE 65,1 C III 1 bb) "Die Übernahme sämtlicher Daten aus bereits vorhandenen Dateien der Verwaltung ist keine zulässige Alternative zu der vorgesehenen Totalzählung. Denn die Nutzung von Daten aus verschiedenen Registern und Dateien würde voraussetzen, dass **technische, organisatorische und rechtliche Massnahmen getroffen werden, die es erst erlauben, diese Daten, bezogen auf bestimmte Personen oder Institutionen, zusammenzuführen. Eine solche Massnahme wäre zum Beispiel die Einführung eines einheitlichen, für alle Register und Dateien geltenden Personenkennzeichens oder dessen Substituts. Dies wäre aber gerade ein entscheidender Schritt, den einzelnen Bürger in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren.**"

Problematik der Informationssicherheit

Datensammlungen, die unter Verwendung allgemein verwendeter Personenidentifikatoren einheitlich strukturiert sind, weisen aber auch eine **besondere Anfälligkeit** für Risiken durch unbefugten Zugriff, Fälschung, Diebstahl, widerrechtliche Verwendung, Veränderung oder Vernichtung von Daten im Sinne von Art. 7 DSG und Art. 8 Abs. VDSG auf. Denn wenn es gelingt, aus den über das Internet zugänglichen Datensammlungen den einheitlichen Identifikator für eine Person zu erschliessen, besteht die Gefahr, dass die Angaben über diese Person in einem weiten Anwendungsbereich relativ einfach erfasst, verändert, gelöscht, unrechtmässig verwendet werden.

Ansatz zur Problemlösung in der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung

Schon im Rahmen der Vorbereitung des DSG war uns bewusst, welche Risiken aus der Schaffung einheitlicher Personenidentifikatoren bei deren breiten Verwendung in Wirtschaft und Verwaltung durch die mögliche **Erzeugung von "Persönlichkeitsprofilen"** (im Sinn von Art. 3 Bst. d) DSG) entstehen können. (Vgl. dazu die Ausführungen in der (vgl. Botschaft 88.032 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 23. März 1988, S. 487 :

" Mit der stets schneller um sich greifenden Verbreitung der automatischen Datenverarbeitung werden auch die Datensicherheitsmassnahmen, insbesondere die Zugangskontrollen zu den Systemen, immer umfassender. Dabei spielt die Identifikation der zugangsberechtigten Personen eine zentrale Rolle. Die verwendeten Identifikationsmittel werden immer vielfältiger. Die Identität einer Person kann heute nicht mehr nur mit Passwörtern, Badges, Fingerabdrücken, sondern auch etwa aufgrund der Netzhaut oder der Haarqualität festgestellt werden. Derartige Identifikationsprozeduren stellen immer auch einen Eingriff in die Persönlichkeit dar, weshalb der Bundesrat die Befugnis haben soll, sie genauer zu regeln. **Des weitern soll auch, die Verwendung herkömmlicher Personenkennzeichnungen, wie etwa der AHV-Nummer, eingegrenzt werden können. Die AHV-Nummer wird heute in derart vielen Bereichen eingesetzt, dass, würden die entsprechenden Informationen verknüpft, umfassende Persönlichkeitsbilder entstünden. "**

Diese Überlegungen kommen inzwischen auch in vielen Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über das sog. **"Profiling"** zum Ausdruck (Art. 4 Ziff. 4 DSGVO) .

Aufgrund der Besorgnisse der damaligen Experten und des Parlaments wurde im Datenschutzgesetz die Vollzugsbestimmung von Art. 36 Abs. 4 DSG eingebaut

"Der Bundesrat ... kann ferner bestimmen .. c.) wie die Mittel zur Identifikation von Personen verwendet werden dürfen."

Allerdings hat sich die - im Rückblick wohl etwas naive Vorstellung - Idee unserer Expertenkommission und des Parlaments , den Bundesrat bei der Verwendung der AHV als Personenidentifikator zum Hüter des Datenschutzes zu bestellen, als Illusion erwiesen: Tatsächlich wurde gewissermassen der *"Bock zum Gärtner"* gemacht: Unter der "Kontrolle" des in vielerlei Hinsicht gemäss der Vorstellungen der Verwaltung handelnden Bundesrates sind inzwischen offenbar **14'000 Fälle** bekannt, wo die AHV Nummer als Personenidentifikator eingesetzt wird <https://www.grundrechte.ch/kritik-an-breiter-verwendung-der-ahv-nummer.html> Das ist - mit Verlaub gesagt - aus Sicht der m Datenschutz interessierten Kreise ein Skandal.

Während die **Gesetzgebung über den Datenschutz immer komplexer, detailreicher und unübersichtlicher** wird und kaum mehr umsetzbar ist (Die zweispaltige DSGVO umfasst 88 engbedruckte Seiten, das neue Datenschutzgesetz des Fürstentums Liechtenstein 91 Artikel) schreitet die **Proliferation der AHV Nummer als Personenidentifikator** in unserem Land praktisch ungebrems voran. Und mit der vorliegenden Vorlage soll der Anwendungsbereich nochmals erheblich ausgedehnt werden Auf diese Gefahr hat schon das Mitglied der seinerzeitigen Expertenkommission zum DSG, em. Prof. C.A. Zehnder in seinem Beitrag in der NZZ vom 20.06.06 unter dem Titel "Effizienz contra Datenschutz" hingewiesen <https://www.nzz.ch/articleE7F3E-1.40836?reduced=true>

Datenschutz und Effizienz bei der Digitalen Transformation

Abgesehen von seiner Tätigkeit bei Gerichten erster und zweiter Instanz im Kanton Aargau und als Mitglied der Datenschutzkommission der Stadt Luzern hat sich der Unterzeichnende beruflich immer im Bereich der Wirtschaft betätigt, auch als geschäftsführender VR Präsident eines mittelständigen Chemieunternehmens. Er hat daher **volles Verständnis für die Steigerung der Effizienz von administrativen Abläufen durch die Digitalisierung**. Diese sollte jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen aus Datenschutz und Informationssicherheit vorgenommen werden, wobei gerade die Instrumente der Informatik **für die optimale Wahrung des Datenschutzes und der Informationssicherheit bei der Verwendung von Personenkennzeichen** eingesetzt werden können.

Praktische Lösungsansätze

Datenschutz und Effizienz der Datenverarbeitung sind beim Einsatz von Personenindikatoren keine unüberbrückbaren Gegensätze: Denn entsprechende organisatorische und technische Lösungskonzepte sind in der Schweiz und im Ausland vorhanden.

Beispiel 1: **Verfahren für die Verwendung einer sicheren (d.h. mathematisch schwer umkehrbaren) Hashfunktion** entwickelt im Zusammenhang mit der Elektronischen Identität (E-ID)

Eingabewerte:

- 1) AHV-Nummer
- 2) Eindeutiger Namensraum-Identifikator (z.B. "swisscom.com")
- 3) Zufallswert so genanntes "Salt" (anders für jede gespeicherte AHV-Nummer; muss gespeichert werden zusammen mit der AHV-Nummer)
- 4) Geheimer Schlüssel für die Generierung des Personenidentifikators im Namensraum (z.B. ein geheimer 1024 Bit Wert)

Ausgabewert ist dann das Resultat einer sicheren Hashfunktion, also ein Bitstring, welche als elektronische Personenidentifikators verwendet werden kann, ohne dass man daraus die AHV-Nummer zurück berechnen kann. Man kann z.B. das algorithmische Verfahren für einen "Message Authentication Code" (MAC) einsetzen, um eine solche ID zu erhalten: Mathematisch wären 1, 2 und 3 die Message M und 4 der Key K und H() die Hashfunktion. die opad, und ipad sind Füllwerte.

$$HMAC(K, M) = H(K' \text{ xor opad} \mid H(K' \text{ xor ipad} \mid M))$$

Das Verfahren würde auch ohne das Salt funktionieren, nur mit dem geheimen Schlüssel. Gesetzgebend sollte das Verfahren im Bereich des AHVG daher präzise definiert werden.

Beispiel 1 Schweiz: Art. 25 "Persönliche Identifikationsnummer" der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14.Juni 1993 (SR 235.11) enthält beachtenswerte Grundsätze, wie bei der Schaffung eines Personenidentifikators vorzugehen ist:

- 1/ Das Bundesorgan, welches für die Verwaltung seiner Datensammlung eine persönliche Identifikationsnummer einführt, schafft eine nichtsprechende Nummer, die im eigenen Aufgabenbereich verwendet wird. **Eine nichtsprechende Nummer ist jede eindeutige oder umkehrbar eindeutige Summe von Zeichen, die jeder Person, die in einer Datensammlung**

registriert ist, zugeteilt wird, und aus der keine Rückschlüsse auf die Person gezogen werden können. 2/ Die Verwendung der persönlichen Identifikationsnummer durch andere Organe des Bundes oder der Kantone sowie durch private Personen muss vom betroffenen Bundesorgan genehmigt werden. 3/ Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein enger Zusammenhang zwischen der vorgesehenen und derjenigen Datenbearbeitung besteht, für welche die persönliche Identifikationsnummer geschaffen wurde.

Der "Pferdefuss" der Regelung von Art. 25 VDSG ist in dessen 4. Absatz enthalten, weil damit für die Verwendung der AHV Nummer als Personenidentifikator breiter Raum geschaffen wurde:

4/ Im Übrigen wird die Verwendung der AHV-Nummer von der AHV-Gesetzgebung geregelt.

Beispiel 2 Schweiz: Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG – SR 816 1):

Art. 4 Patientenidentifikationsmerkmal:

1/ Liegt die Einwilligung nach Artikel 3 vor, so kann bei der zentralen Ausgleichsstelle nach Artikel 71 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 19461 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) eine Nummer als Identifikationsmerkmal für das elektronische Patientendossier (Patientenidentifikationsnummer) beantragt werden. **Die Patientenidentifikationsnummer wird zufällig generiert.** 2/ Die Patientenidentifikationsnummer wird in der Identifikationsdatenbank der zentralen Ausgleichsstelle gespeichert. 3/ Die zentrale Ausgleichsstelle darf zur Qualitätssicherung die Patientenidentifikationsnummer mit der Versichertennummer nach Artikel 50c AHVG verknüpfen.

Beispiel 3: Österreich – Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-GovG)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003230&ShowPrintPreview=True>

Eindeutige Identifikation in Datenverarbeitungen

§ 8. In den Datenverarbeitungen von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs darf eine im Rahmen des Konzepts des E-ID erfolgende eindeutige Identifikation von Betroffenen im Hinblick auf natürliche Personen nur in Form des bPK (§ 9) dargestellt werden. Für Betroffene, die keine natürlichen Personen sind, darf zur eindeutigen Identifikation die Stammzahl gespeichert werden.

Bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK)

§ 9. (1) **Das bPK wird durch eine Ableitung aus der Stammzahl der betroffenen natürlichen Person gebildet. Die Identifikationsfunktion dieser Ableitung ist auf jenen staatlichen Tätigkeitsbereich beschränkt, dem die Datenverarbeitung zuzurechnen ist, in der das bPK verarbeitet werden soll.** Die Zurechnung einer Datenverarbeitung zu einem bestimmten staatlichen Tätigkeitsbereich ergibt sich aus ihrer Registrierung bei der Stammzahlenregisterbehörde.

(2) **Die Abgrenzung der staatlichen Tätigkeitsbereiche ist für Zwecke der Bildung von bPK so vorzunehmen, dass zusammengehörige Lebenssachverhalte in ein- und demselben Bereich zusammengefasst werden und miteinander unvereinbare Datenverarbeitungen**

gen innerhalb desselben Bereichs nicht vorgesehen sind. Die Bezeichnung und Abgrenzung dieser Bereiche wird durch Verordnung des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort festgelegt; vor Erlassung oder Änderung dieser Verordnung sind die Länder und die Gemeinden, letztere vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, anzuhören.

(3) Die zur Bildung des bPK eingesetzten mathematischen Verfahren (Hash-Verfahren über die Stammzahl und die Bereichskennung) werden von der Stammzahlenregisterbehörde festgelegt und – mit Ausnahme der verwendeten kryptographischen Schlüssel – im Internet veröffentlicht.

Lösungsvorschlag

Die Zulassung der Verwendung der AHV Nummer zur Schaffung von Personenidentifikatoren ist nach hier vertretener Auffassung ein ausserordentlich anspruchsvolles Rechtsetzungsvorhaben, welches die Anforderungen aus Datenschutz, Informatiksicherheit, den Grundsätze der AHV Gesetzgebung sowie der effizienten Abwicklung digitalisierter Verwaltungs- und Geschäftsprozessen in der Informationsgesellschaft erfüllen muss. Die nachstehenden Lösungsvorschläge können daher nur in genereller Form umschrieben werden.

- /1 Wer ausserhalb der Durchführung der AHV als Behörde, privatrechtliche Organisation oder Person die AHV Nummer systematisch zur Identifizierung von Personen verwenden will benötigt dafür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage bzw. die Bewilligung der für den betreffenden Anwendungsbereich zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Behörde, für Anwendungen im Bereich des Privatrechts des EDI. Dieses umschreibt die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung. Die gesetzliche Grundlage bzw. die Bewilligung hat den Geltungsbereich der Verwendung zu umschreiben.
- /2 Der Erlass oder die Anpassung der gesetzlichen Grundlage oder die Erteilung einer Bewilligung bedarf auf Stufe des Bundes der Mitwirkung des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten und auf Stufe Kanton oder Gemeinde der Mitwirkung der zuständige kantonalen Fachstelle für den Datenschutz. Für diese Anpassung der gesetzlichen Grundlagen und den Übergang bestehender Anwendungen der AHV Nummer muss eine angemessene Übergangsfrist angeordnet werden.
- /3 Die in Ziff /1 umschriebenen rechtlichen Voraussetzungen sind auch für die Weitergabe von Informationen mit einem unter Verwendung der AHV Nummer generierten Personenidentifikator - mit oder ohne Bekanntgabe der zur Rückführung des verwendeten Personenidentifikators auf die AHV Nummer - an andere Behörden, Organisationen oder Personen zu erfüllen.
- /4 Eine auf der Grundlage der AHV Nummer geschaffene Identifikationsnummer muss durch ein sicheres asymmetrisches Hash-Verfahren unter Einbeziehung eines Zufallswertes generiert werden. Die technischen Einzelheiten werden durch Verordnung des EDI unter Berücksichtigung des Sicherheitskonzepts für Personenidentifikatoren festgelegt.

- /5 Die Behörden, Organisationen und Personen welche eine Identifikationsnummer unter Verwendung der AHV Nummer erstellen und verwenden, haben dies der Zentralen Ausgleichsstelle zu melden. Die Zentrale Ausgleichsstelle veröffentlicht die Meldungen und legt Form und Inhalt der zu erstattenden Meldungen fest.
- /6 Die Behörden, Organisationen und Personen, welche eine Identifikationsnummer unter Verwendung der AHV Nummer erstellen und verwenden, lassen Kontrollen durch die Zentrale Ausgleichsstelle zu, stellen dieser die für die Verifizierung der AHV-Nummer notwendigen Daten zur Verfügung und erteilen der Zentralen Ausgleichsstelle die benötigten Auskünfte und nehmen die von ihr angeordneten Korrekturen an den Personenidentifikatoren vor.

Es ist dem Unterzeichnenden bewusst, dass er mit dieser Stellungnahme nur einen Beitrag im Sinne eines Denkanstosses zur künftigen Verwendung der AHV Nummer als Grundlage für die Entwicklung von Personenidentifikatoren ausserhalb des Bereichs der Durchführung des AHV Gesetzes leisten kann, ist den mit der Revision des AHVG betrauten Stellen jedoch für die angemessene Berücksichtigung dieser Überlegungen bei ihrer anspruchsvollen Tätigkeit dankbar.



Beat Lehmann



Betreibungs- und Konkursamt, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
Bundesamt für Sozialversicherungen

Adresse: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

6371 Stans, 13. Februar 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Bedauerlicherweise sind wir nicht eingeladen worden, uns zur oben erwähnten Revision vernehmen zu lassen.

Im Betreibungs- und Konkurswesen ist es in den letzten Jahren zu zahlreichen Zusammenlegungen von Amtskreisen gekommen. Zudem wird seit einiger Zeit von verschiedenen Seiten die Einführung eines schweizweiten Betreibungsregisters gefordert. Schliesslich werden Massnahmen gegen die Missbräuche im Konkurswesen diskutiert. In all diesen Zusammenhängen wäre eine klare Identifikation der von den Betreibungs- und Konkursämtern geführten Personen von grossem Vorteil.

Aus diesen Gründen begrüssen wir die Stossrichtung der geplanten Gesetzesrevision ausdrücklich.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Konferenz der Betreibungs- und
Konkursbeamten der Schweiz

Gerhard Kuhn, Sekretär

Armin Budliger, Präsident

Monsieur le Conseiller fédéral
Alain Berset
Chef du Département fédéral
de l'intérieur DFI
Inselgasse 1

3003 Berne

Paudex, le 23 janvier 2019
AM/ir

**Modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants
(utilisation systématique du numéro AVS par les autorités)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons examiné le dossier cité en titre et vous transmettons nos remarques à son sujet.

Le nouveau numéro AVS (NAVS) a été introduit en 2008 et son utilisation systématique en dehors du premier pilier n'est autorisée qu'à certaines conditions. Elle l'est, d'une part, pour les services et institutions chargés de l'exécution du droit cantonal dans un domaine lié aux assurances sociales. Elle l'est aussi, d'autre part, si une disposition spécifique dans une loi spéciale, fédérale ou cantonale, l'autorise expressément tout en définissant le but de l'utilisation ainsi que les utilisateurs légitimes. Cela permet, dans chaque cas, le contrôle démocratique par le législateur.

L'objectif du projet qui est soumis à consultation est d'autoriser plus largement l'utilisation du NAVS par les autorités de la Confédération, des cantons et des communes en vertu d'une habilitation générale, sans qu'il ne soit plus besoin d'édicter une disposition spécifique dans une loi spéciale.

La lecture du rapport explicatif nous laisse particulièrement sceptiques quant à cette utilisation systématique du NAVS. Outre le fait qu'on n'arrive pas à discerner toutes les utilisations qui pourraient en être faites, le projet ne donne à notre sens pas de gage suffisant en matière de protection des données. Quoi qu'en dise le rapport, nous craignons qu'une telle extension n'accroisse les risques d'abus ou de vol de données et des possibilités d'appariement à des fins non perceptibles, augmentant par là la vulnérabilité de tout le système. Enfin et surtout, le contrôle démocratique qui existe actuellement serait quasiment vidé de sa substance et un poids beaucoup trop grand serait accordé à

l'administration. Au sein des autorités d'application de l'AVS, on craint également de se voir déposséder de la maîtrise du NAVS à des fins parfois obscures.

Aussi sommes-nous d'avis qu'il faut en rester au système actuel et que toute extension de l'utilisation du NAVS doit résulter de dispositions légales claires et précises introduites dans chacune des lois spéciales concernées.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces lignes et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Alain Maillard', with a stylized flourish at the end.

Alain Maillard



Secrétariat général

sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Office fédéral des assurances sociales
Domaine AVS, prévoyance
professionnelle et PC
Etat-major ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Genève, le 13 février 2019
3452/AX – FER No 06-2019

Modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (utilisation systématique du numéro AVS par les autorités).

Monsieur le Président de la Confédération,

Nous nous référons à votre courrier du 7 novembre 2018 relatif à la procédure de consultation susmentionnée, et rappelons que la Fédération des Entreprises Romandes (FER) est une association patronale faîtière romande représentant plus de 42'000 entreprises.

Le numéro AVS à 13 chiffres sert à identifier les personnes. Il n'est pas parlant, c'est-à-dire qu'on ne peut déduire de sa seule lecture une quelconque information ou donnée de son détenteur. Il permet cependant de tenir à jour de manière automatique des attributs personnels liés à l'état civil de ce dernier. Vu son caractère univoque, il palie au risque de confusion administrative (p.ex. un même numéro sur deux personnes distinctes). Ce faisant il permet à l'administration d'être plus efficace et de maîtriser les coûts.

Le projet de modification légale a pour objectif de créer une autorisation générale en faveur des autorités de la Confédération, des cantons et des communes. Celles-ci resteront tenues de garantir la protection des données et la sécurité de l'information. En cas de manquement à la diligence requise, le dispositif prévoit des sanctions. Les institutions en charge d'accomplir des tâches administratives mais qui ne sont pas des autorités au sens indiqué ci-dessus resteront, comme c'est le cas aujourd'hui, soumises au régime d'autorisation spéciale prévu dans le droit en vigueur.

La Centrale de compensation AVS continuera de gérer le numéro AVS de manière centralisée par souci de simplicité. Des émoluments pourront être perçus pour couvrir les frais supportés par la Centrale. Ceux-ci sont qualifiés de modestes.

Le Conseil fédéral approuve ce projet de modification de la LAVS.

Considérations générales

La FER considère que cette extension de l'utilisation de numéro AVS par les autorités publiques est dans l'air du temps, celui de l'automatisation et de la numérisation. Les exemples de synergies possibles ne manquent pas, ceci non seulement pour permettre à l'administration ou aux administrations entre elles d'être plus efficaces, mais pour simplifier la vie de leurs usagers. Un seul exemple, le traitement des attestations d'études comme condition à l'octroi de prestations sociales (AVS/AF) permettra, à travers l'utilisation systématique du numéro AVS par les administrations cantonales, un gain d'efficacité administratif et un traitement plus rapide du dossier pour le bénéficiaire.

La FER soutient donc le projet dans son principe d'extension aux autorités publiques. Le rapport paraît exhaustif et propose une analyse équilibrée à cet égard. La FER émet néanmoins les remarques ou réserves qui suivent.

Protection, sécurité et qualité des données

Cette thématique est au cœur des préoccupations de la FER, surtout dans un univers numérique de traitement de données en mutation constante. Aussi, parce qu'elle n'est pas à même d'évaluer en détail si le projet prévoit l'ensemble des mesures de protection nécessaires et adéquates, elle s'inquiète des propos des autorités de protection des données de la Confédération et des cantons regrettant que le projet ne repose pas sur un concept de sécurité global, pourtant demandé par le Parlement, des identifiants de personnes.

S'agissant des risques à cet égard, il faut mettre en balance ceux systémiques liés à l'utilisation en masse du numéro AVS avec une défaillance isolée ou individuelle aux conséquences moindres.

Dans le premier cas, il convient d'être attentif dans l'évaluation du périmètre d'utilisation systématique du numéro AVS par une autorité et la définition des rôles et responsabilités de la Centrale de compensation à cet égard. Un des écueils serait celui d'une utilisation étendue et non maîtrisée, comme référentiel central par exemple, au sein d'une administration. Une dépendance non souhaitée aux effets systémiques et financiers pourrait en être la conséquence.

Dans ce contexte, il convient de relever que pour atteindre l'objectif d'efficacité, un travail minutieux et donc coûteux de suivi des numéros AVS invalidés et inactivés nécessite des adaptations laborieuses du système d'information de l'utilisateur systématique. De même, s'il est à priori raisonnable de penser que l'utilisation systématique du numéro AVS permet aux dits utilisateurs d'échanger des données de manière simple et automatique, il faut se rappeler qu'une simple inversion de ligne ne peut aujourd'hui être détectée, le mécanisme en place (modulo EAN13) étant dans cette hypothèse inopérant.

La défaillance isolée, suite à une erreur ou une malveillance humaine, relevée ci-dessus pourrait avoir pour conséquence extrême d'effacer l'identité administrative d'un individu, d'un citoyen désormais au référentiel national unique.

A une époque où les données personnelles se trouvent sur les réseaux numériques, à l'insu ou du plein gré de leur détenteur, notre fédération tient à rappeler ici que, bien que les mesures de précaution aient été prises et que le numéro AVS ne permette pas l'authentification d'une personne, le principal risque pour la sécurité, reste le facteur humain. Lors d'une conversation téléphonique par exemple, qui ne s'est jamais vu poser la question de sa date de naissance à des fins d'authentification pour accéder à un service ?

La multiplication des utilisateurs systématiques doit donc faire l'objet d'un concept de sécurité clair et partagé. Ne serait-il pas plus judicieux de procéder par étape, de sorte à éprouver en conditions réelles avec la Confédération et les cantons ce changement fondamental qui consiste à faire du numéro AVS un identifiant de personne universel ?

Cette interrogation paraît d'autant plus légitime que sa gestion reste, à juste titre pour des raisons économiques, sous la houlette de la Centrale de compensation qui, jusqu'ici, n'a légalement à tout le moins pas eu à exercer certaines tâches de contrôle (cf. p.ex. projet d'art. 153f LAVS).

Coûts

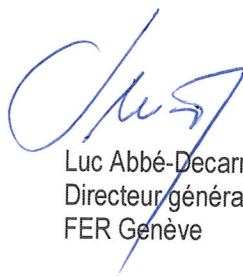
Notre fédération souhaite que les coûts de la Centrale de compensation AVS soient supportés par les autorités utilisatrices selon le principe du «consommateur-payeur». Ceux-ci ne doivent pas être à la charge du Fonds AVS bien qu'ils soient annoncés comme modestes.

La FER émet quelques réserves à cet égard. Il ne faut en effet pas sous-estimer les coûts de structure et de surveillance qui ne manqueront pas d'apparaître dans la modification des procédures actuelles. Cela est d'ailleurs aussi vrai pour les autorités concernées. L'optimisation administrative doit certes être considérée. Elle l'est d'ailleurs largement dans le rapport. La FER regrette qu'en regard des économies escomptées le rapport soit muet, même si celles-ci ne sont pas aisées à estimer, quant aux dits frais additionnels qui ne manqueront pas.

En vous remerciant de votre attention, nous vous souhaitons bonne réception de la présente et vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, l'expression de notre parfaite considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Luc Abbé-Decarroux
Directeur général adjoint
FER Genève

Conseils et support juridique
Affaire traitée par : David Equey
T +41 21 632 14 52
F +41 21 632 11 10
C David.Equey@fve.ch
Notre réf : 316/Zd/Eq
Votre réf : -

Par courrier électronique à
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Office fédéral des assurances sociales (OFAS)
Domaine AVS, prévoyance professionnelle et
PC
Etat-major ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Tolochenaz, le 22 février 2019

Procédure de consultation fédérale sur la modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (utilisation systématique du numéro AVS par les autorités)

Madame, Monsieur,

Le 7 novembre 2018, le Département fédéral de l'intérieur (DFI) a mis en consultation l'avant-projet cité en exergue.

Fondée en 1904, la Fédération vaudoise des entrepreneurs (FVE) est la plus importante association patronale de la construction dans le canton de Vaud. Elle réunit les métiers du gros œuvre, du second œuvre et de la construction métallique, soit près de 2'800 entreprises, ce qui représente environ 23'000 travailleurs. Elle est membre, entre autres, de construction romande, de constructionsuisse et de la Société suisse des entrepreneurs (SSE). En tant que société coopérative elle pour but, entre autres, la sauvegarde des intérêts de ses entrepreneurs et des maîtres d'état de tous les corps de métiers de l'industrie du bâtiment et des travaux publics et de représenter les intérêts de ses membres en particulier auprès des pouvoirs publics, lorsque l'intérêt de l'industrie du bâtiment et des travaux publics est en cause. La Fédération s'étonne de ne pas figurer dans la liste des entités consultées ni d'avoir été sollicités par le Canton de Vaud, alors que cette réforme touche de très près les intérêts de ses membres. Par conséquent, la Fédération use de la faculté que lui confère l'art. 4 al. 1 de la loi fédérale du 18 mars 2005 sur la procédure de consultation (LCo ; RS 172.061) pour vous faire tenir des observations de manière spontanée.

1. Remarques préliminaires

L'avant-projet poursuit comme objectif de créer des conditions permettant aux autorités de la Confédération, des cantons et des communes d'utiliser systématiquement le numéro AVS en application d'une législation générale tout en posant des garanties en matière de protection des données. La Fédération, qui milite depuis de nombreuses années en faveur d'une simplification administrative, salue cette proposition qui, si elle est adoptée par le législateur, va grandement faciliter le travail de l'administration et permettre d'aligner les modalités de l'utilisation du numéro de sécurité sociale en Suisse sur le modèle déjà en vigueur chez la plupart de ses voisins. En définitive, la Fédération est très favorable à la modification proposée.

2. Remarques sur la solution retenue

La Fédération approuve sans réserve la transposition dans la loi fédérale du 20 décembre 1946 de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS ; RS 831.10) de la définition de l'utilisation systématique qui se trouve en l'état en l'art. 134bis du règlement du 31 octobre 1947 sur l'assurance-vieillesse et survivants (RAVS ; RS 831.101) et pour lequel une véritable base légale fait défaut, notamment à l'aune des exigences en matière de protection des données.

Pour le surplus, la Fédération est également d'avis que l'ouverture actuelle au secteur privé (voir sur ce point l'art. 47a de la loi fédérale du 2 avril 1908 sur le contrat d'assurance [LCA ; RS 221.229.1]) de l'utilisation systématique du numéro AVS doit être étendue à d'autres domaines du droit. La Fédération pense en particulier aux domaines apparentés et lien étroit avec le secteur des assurances sociales, à savoir le droit du travail au sens large. Ainsi, par exemple, il serait opportun que les organismes de contrôle du respect des conventions collectives institués sur le fondement de l'art. 357b al. 1 du code des obligations du 30 mars 1911 (CO ; RS 220) puissent également être autorisés à utiliser de manière systématique le numéro AVS des travailleurs concernés. Pour y parvenir, un alinéa spécifique pourrait être introduit en l'art., 357b CO. De même, une démarche similaire pourrait être initiée en ce qui concerne les commissions triparties prévues par l'art. 360b al. 1 CO.

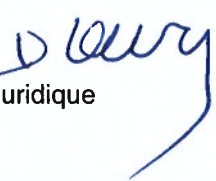
Mais il y a plus. La Fédération est d'avis que la révision proposée a, semble-t-il, omis de prendre en considération certaines dispositions du droit public. La Fédération pense en particulier à la loi fédérale du 17 juin 2005 sur le travail au noir (LTN ; RS 822.41). Il apparaît en effet ici cardinal d'introduire spécifiquement des dispositions relatives à l'utilisation systématique du numéro AVS. Dans ce cadre, un alinéa supplémentaire pourrait être ajouté en l'art. 4 LTN. Il en va de même s'agissant de la loi fédérale du 8 octobre 1999 sur les travailleurs détachés et le contrôle des salaires minimaux prévus par les contrats-type de travail (LDét. ; RS 823.20), dans la mesure où l'art. 7 LDét. se réfère tant aux organismes de contrôle du contrat collectif au sens de l'art., 357b CO qu'aux commissions tripartites prévues par l'art. 360b CO, étant rappelé que depuis la nouvelle entrée en vigueur le 15 juillet 2013, la LDét. ne trouve plus application uniquement aux travailleurs détachés, mais également aux travailleurs ayant un domicile constitué en Suisse et bénéficiant d'un numéro de sécurité sociale dans ce pays. Enfin, il serait également utile d'introduire une disposition topique dans la loi fédérale du 13 mars 1964 sur le travail (LTr ; RS 822.11), en particulier en l'art. 45 qui impose à l'employeur une obligation de renseigner les autorités d'exécution.

3. Conclusion

En définitive, la Fédération approuve l'avant-projet proposé, mais est d'avis que l'utilisation systématique du numéro AVS doit être étendu aux autres domaines du droit du travail en lien avec les assurances sociales, comme exposé au paragraphe précédent.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

David Equey


Chef du service juridique
Directeur adjoint



**Le Syndicat.
Die Gewerkschaft.
Il Sindacato.**

Per Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 20. Februar 2019

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gewerkschaft Unia ist mit rund 200'000 Mitgliedern die grösste Arbeitnehmerorganisation in der Schweiz. Sie ist an zahlreichen Stellen sowohl an Kontrollprozessen für die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen wie auch zur Verhinderung von Schwarzarbeit beteiligt. Es gibt dabei eine unmittelbares Anliegen im Hinblick auf die vorliegende Vernehmlassung.

Gerne nehmen wir deshalb die Gelegenheit wahr und beteiligen uns an der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Zur Verhütung und Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen werden in den verschiedensten Bereichen Arbeitsmarktkontrollen durchgeführt:

- Einhaltung der Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen. Diese werden von den paritätischen Vollzugsorganen und von ihnen beauftragten Kontrollvereinen durchgeführt.
- Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Entsendegesetz. Im Bereich der allgemeinverbindlichen Verträge sind hier wiederum die paritätischen Vollzugsorgane zuständig, im Bereich der nicht allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsverträge sind die tripartiten Kommissionen und die Kantone zuständig. In der Praxis wird die Kontrolltätigkeit in mehreren Kantonen von den gleichen Kontrollvereinen wie sie im obenstehenden Punkt erwähnt sind durchgeführt.
- Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflicht gemäss Entsendegesetz. Diese Aufgabe liegt bei den Kantonen.
- Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht (Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit). Dafür sind einerseits die Kantone zuständig sowie die entsprechenden Sozialversicherungen, andererseits wird Schwarzarbeit auch von paritätischen Kommissionen festgestellt und sanktioniert.

In mehreren Kantonen wird heute ein guter Teil dieser Kontrolltätigkeiten von gemeinsamen Kontrollvereinen wahrgenommen. Zum Teil sind die Kantone gar Mitträger dieser tripartiten Kontrollvereine (Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Kanton als Träger), zum Teil erteilen sie den Kontrollvereinen Aufträge.

Die enge Verzahnung der verschiedenen Kontrolltätigkeiten ist auch inhaltlich begründet:

- Bei Schwarzarbeit werden einerseits die Sozialversicherungen geschädigt. Sowohl die Kantone wie auch die Sozialversicherungen (AHV oder auch Suva) sind zuständig, Schwarzarbeit aufzudecken und zu unterbinden. Schwarzarbeit ist aber auch eine offensichtliche Form von unlauterem Wettbewerb und ist in zahlreichen Gesamtarbeitsverträgen ein Sanktionstatbestand der paritätischen Kommission. Bereits heute kontrollieren die paritätischen Kommissionen daher zum Beispiel den Anschluss an die AHV und melden Zufallsfunde und Übertretungen den zuständigen Instanzen.
- In verschiedenen Bereichen stellen die Gesamtarbeitsverträge auf sozialversicherungspflichtige Lohnsummen ab. Beim GAV „Flexibler Altersrücktritt für das Bauhauptgewerbe“ wird zum Beispiel die der Suva gemeldete Lohnsumme zu Grunde gelegt. Die paritätischen Kontrollorgane kontrollieren daher heute bereits auf der Basis der Lohnsummenmeldungen an die Suva.

Diese Tatsache führt dazu, dass die paritätischen Vollzugsorgane, die aufgrund der Gesetzgebung über die Allgemeinverbindlichkeit der Gesamtarbeitsverträge Arbeitsmarktkontrollen durchführen und den Anschluss an Sozialversicherungen überprüfen müssen.

Ein zentrales Problem bei jeder Kontrolle vor Ort ist die eindeutige Identifizierung der Arbeitnehmenden. Das ist insbesondere bei Namen mit mehreren Vor- und Nachnamen äusserst aufwändig. Jede Kontrolle vor Ort verursacht zudem hohe Kosten, einerseits direkte bei den Kontrollkosten in den verschiedenen Regelungsbereichen und andererseits indirekte Kosten durch die Verzögerung des Arbeitsprozesses durch die Kontrollen selbst.

Die Verwendung der AHV-Nummer für den gesamten Kontrollprozess bei allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen und nicht nur für Teilbereiche, wo sie heute bereits vorgesehen ist, würde einen entscheidenden Effizienzgewinn bedeuten.

Die Bestrebungen der Sozialpartner einzelner Branchen gehen dahin, die Arbeitnehmer mit einem Ausweis auszurüsten, der die Arbeitsmarktkontrolle vor Ort erleichtert. Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Grundlage müssten zwei getrennte Ausweissysteme parallel aufgebaut werden. Die AHV-Ausgleichskassen müssten ein Ausweissystem entwickeln, das den Anschluss an die AHV-Ausgleichskassen dokumentiert und somit gegen Schwarzarbeit wirkt. Die Überprüfung würde praktisch auf der Basis der AHV-Nummer erfolgen. Die paritätischen Vollzugsorgane müssen einen zweiten Ausweis entwickeln, der die Informationen über die Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge enthält. Es ist heute unstrittig, dass zum Beispiel die Einführung eines Baustellenausweises die Kontrolltätigkeit wesentlich vereinfachen würde. Die Sozialpartner tätigen derzeit auch erhebliche Investitionen, um ein solches System umzusetzen. Ungelöst ist aber aktuell, inwiefern dieser Aufweis auch im Kampf gegen Schwarzarbeit dienen kann. Dies wäre ein wichtiges Anliegen, ist aber aufgrund der Tatsache, dass die AHV-Nummer nur für einen Teilbereich der Kontrolltätigkeit verwendet werden kann, in Frage gestellt.

Im Rahmen der Revision des AHVG sind deshalb das OR, das Entsendegesetz, das Bundesgesetz über die Schwarzarbeit und das Arbeitsgesetz so anzupassen, dass in Zukunft eine systematische Nutzung der AHV-Nummer durch staatliche und nicht staatliche Kontrollorgane im Bereich der Arbeitsmarktkontrolle ermöglicht wird.

Wir bitten Sie, dieses Anliegen aufzunehmen und schlagen Ihnen im Anhang konkrete Formulierungen für die Anpassungen der betreffenden Gesetze vor.

Freundliche Grüsse



Vania Alleva
Präsidentin



Nico Lutz
Mitglied der Geschäftsleitung

Anhang

Es sind dabei folgende spezialgesetzliche Grundlagen zu schaffen:

Obligationenrecht (SR 220)

Art. 357b

- 1 In einem zwischen Verbänden abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag können die Vertragsparteien vereinbaren, dass ihnen gemeinsam ein Anspruch auf Einhaltung des Vertrages gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusteht, soweit es sich um folgende Gegenstände handelt:
 - a. Abschluss, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wobei der Anspruch nur auf Feststellung geht;
 - b. Beiträge an Ausgleichskassen und andere das Arbeitsverhältnis betreffende Einrichtungen, Vertretung der Arbeitnehmer in den Betrieben und Wahrung des Arbeitsfriedens;
 - c. Kontrolle, Kautionen und Konventionalstrafen in Bezug auf Bestimmungen gemäss Buchstaben a und b.
- 2 Vereinbarungen im Sinne des vorstehenden Absatzes können getroffen werden, wenn die Vertragsparteien durch die Statuten oder einen Beschluss des obersten Verbandsorgans ausdrücklich hiezu ermächtigt sind.
- 3 Auf das Verhältnis der Vertragsparteien unter sich sind die Vorschriften über die einfache Gesellschaft sinngemäss anwendbar, wenn der Gesamtarbeitsvertrag nichts anderes bestimmt.

Neu

- 4 *Organen, denen die Kontrolle gemäss Abs. 1 lit. c hiervor obliegt, sind berechtigt, die AHV-Nummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der Kontrollen systematisch zu verwenden.*

Art. 360b¹⁸⁸

- 1 Der Bund und jeder Kanton setzen eine tripartite Kommission ein, die sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Staates zusammensetzt.
- 2 Bezüglich der Wahl ihrer Vertreter nach Absatz 1 steht den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ein Vorschlagsrecht zu.
- 3 Die Kommissionen beobachten den Arbeitsmarkt. Stellen sie Missbräuche im Sinne von Artikel 360a Absatz 1 fest, so suchen sie in der Regel eine direkte Verständigung mit den betroffenen Arbeitgebern.
- 4 Gelingt dies innert zwei Monaten nicht, so beantragen sie der zuständigen Behörde den Erlass eines Normalarbeitsvertrages, der für die betroffenen Branchen oder Berufe Mindestlöhne vorsieht.
- 5 Ändert sich die Arbeitsmarktsituation in den betroffenen Branchen, so beantragt die tripartite Kommission der zuständigen Behörde die Änderung oder die Aufhebung des Normalarbeitsvertrags.
- 6 Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, haben die tripartiten Kommissionen in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung der Untersuchung notwendig sind. Im Streitfall entscheidet eine hierfür vom Bund beziehungsweise vom Kanton bezeichnete Behörde.

- 7 Die tripartiten Kommissionen können beim Bundesamt für Statistik auf Gesuch die für ihre Abklärungen notwendigen Personendaten beziehen, die in Firmen-Gesamtarbeitsverträgen enthalten sind.

Neu

- 8 *Tripartite Kommissionen sind berechtigt, die AHV-Nummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben systematisch zu verwenden.*

Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (SR 822.41)

Art. 4

- 1 Die Kantone bezeichnen in ihrer Gesetzgebung das für ihr Gebiet zuständige Kontrollorgan und erstellen ein entsprechendes Pflichtenheft.
- 2 Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen.
- 3 Personen, die in einem kantonalen Kontrollorgan oder für ein solches Organ tätig sind, dürfen auf keinen Fall in einem direkten wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis zu den kontrollierten Personen stehen.
- 4 Das kantonale Kontrollorgan erstattet dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Neu

- 5 *Kantonale Kontrollorgane oder Personen, die für ein solches Organ tätig sind, sind berechtigt, die AHV-Nummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben systematisch zu verwenden.*

Entsendegesetz (SR 823.20)

Art. 7 Kontrolle

1. Die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz wird kontrolliert:
 - a. bezüglich der Bestimmungen eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags: von den mit der Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages
 - b. betrauten paritätischen Organen;
 - c. bezüglich der Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrages über Minimallöhne im Sinne von Artikel 360a OR²³: von den durch die Kantone oder den Bund eingesetzten tripartiten Kommissionen (Art. 360b OR);
 - d. bezüglich der Bestimmungen von Bundeserlassen: von den nach diesen Erlassen zuständigen Behörden;
 - e. bezüglich der andern Bestimmungen: von den durch die Kantone bezeichneten Behörden.
2. Der Arbeitgeber muss den Organen nach Absatz 1 auf Verlangen alle Dokumente zustellen, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belegen. Die Dokumente müssen in einer Amtssprache vorgelegt werden.
3. Sind die notwendigen Dokumente nicht oder nicht mehr vorhanden, so hat der Arbeitgeber das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen zu beweisen, sofern er nicht den Nachweis zu erbringen vermag, dass ihn am Verlust der Unterlagen kein Verschulden trifft.

4. Der Arbeitgeber muss den Kontrollorganen jederzeit freien Zutritt zum Arbeitsplatz und den Verwaltungsräumen gewähren.

4bis Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag eine Regelung über die Auferlegung von Kontrollkosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. In diesem Fall ist Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g nicht anwendbar.

5. Bundesrat und Kantone regeln die Entschädigung der Organe, die mit der Kontrolle der Gesetzesanwendung betraut sind.

Neu

6. Organe, die mit der Kontrolle der Gesetzesanwendung betraut sind, sind berechtigt, die AHV-Nummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben systematisch zu verwenden.

Arbeitsgesetz (SR 822.11)

Art. 45 Auskunftspflicht

Auskunftspflicht

- 1 Der Arbeitgeber und seine Arbeitnehmer sowie Personen, die im Auftrag des Arbeitgebers Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, haben den Vollzugs- und Aufsichtsbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.¹
- 2 Der Arbeitgeber hat den Vollzugs- und Aufsichtsorganen den Zutritt zum Betriebe, die Vornahme von Feststellungen und die Entnahme von Proben zu gestatten.

Neu

3 Der Arbeitgeber kann an seine Arbeitnehmer Ausweise mit der AHV-Nummer des Arbeitnehmers abgeben, damit diese sich gegenüber Vollzugs- und Aufsichtsbehörden ausweisen können.

Postfach, 3001 Bern, info@grundrechte.ch

Bern, den 21. Februar 2019

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Stellungnahme von grundrechte.ch im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, Vernehmlassungsfrist 22. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligt sich grundrechte.ch am im Titel rubrizierten Vernehmlassungsverfahren. Wir halten fest, dass die AHV-Nummer zur Verwaltung der Sozialversicherungen geschaffen wurde, und dass dies auch in Zukunft so bleiben sollte. Eine immer breitere Verwendung dieses Identifikators lehnen wir entschieden ab.

Allgemeines

Die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist im Kontext mit anderen aktuellen Vorlagen kritisch zu beleuchten, namentlich mit dem bisher gescheiterten Informationssicherheitsgesetz und dem Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste. Soll mit dem *neuen Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste*, welches noch der parlamentarischen Beratung harrt, beispielsweise lediglich die AHVN13 zusätzlich in der Datenbank Ausweisschriften ISA gespeichert und die AHVN13 auch von fedpol systematisch genutzt werden können, würde die vorgeschlagene Änderung des AHVG jegliche Datenschutz-Dämme brechen: Sämtliche Bundesstellen könnten diesen Identifikator nutzen und alle Kantone könnten nach Belieben weitere Nutzungen der AHVN13 in ihren Gesetzen vorsehen. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts könnten sie dieses Recht sogar an die Gemeinden delegieren (BGE 1C_158/2007 vom 31. März 2008, E. 2.2 und BGE 2C_886/2015 vom 16. November 2016, E. 4.2).

Angepriesene Vorteile sind nicht real

Alle Vorteile für die Verwaltung, wie der Wegfall der manuellen Bearbeitung von Daten oder ein unkompliziert automatisierter Datenfluss zwischen den Behörden können mit gleichem Aufwand auch durch sektorielle Identifikatoren erreicht werden.

Datenverknüpfungen zu statistischen Zwecken müssen ohnehin anonymisiert werden und haben auf jeden Fall ohne die AHVN13 zu erfolgen. Auch hier erfüllen sektorielle Identifikatoren den Zweck genauso.

Der Hinweis auf haushälterischen Umgang mit öffentlichen Mitteln erscheint vor dem Hintergrund der Eskapaden beispielsweise der Post (Millionenbetrug bei der Verrechnung von Leistungen im Busverkehr, Reise von Swiss Post Solutions nach Vietnam) oder den zu Partys mutierten Jahresversammlungen der Schweizerischen Steuerkonferenz als unglaublich.

Der Schutz der Privatsphäre darf und muss im Gegenteil etwas kosten, Kosteneinsparungen zu Lasten von Intimität und Persönlichkeitsrechten können nicht hingenommen werden. Das grosse Adressen-Chaos beim Gebühren-Eintreiber *Serafe* im Januar 2019 ist in erster Linie auf eine mangelhafte Datenhaltung der Gemeinden zurückzuführen. Obwohl die Erhebungsstelle die AHVN13 systematisch verwendet (und diese sogar bei Dritten speichern darf) konnte das Fiasko offensichtlich nicht verhindert werden.

Eine sauber aufgebaute Datenbankstruktur in den Gemeinden, wie dies Prof. Dr. David Basin, ETH Zürich am 27. September 2017 im Gutachten «Risikoanalyse zur unterschiedlichen Verwendung der schweizerischen AHV-Nummer» vorschlug, hätte diese Probleme gar nicht erst entstehen lassen. Das Gutachten wurde notabene vom Bundesamt für Justiz (BJ) und dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) in Auftrag gegeben.

Datenschutzbehörden sehen Risiken

Datenschutzbehörden von Bund und Kantonen warnen davor, dass die Verwendung der AHV-Nummer auch ausserhalb des Sozialversicherungsbereichs als Identifikator mit erheblichen Datenschutzrisiken verbunden ist. Diese Warnungen sind unbedingt ernst zu nehmen, zumal Datenschutzbehörden mit hoher Fachkompetenz aufwarten können. Ebenso ist zwingend das Postulat 17.3968 der RK-NR («Sicherheitskonzept für Personenidentifikatoren») zu erfüllen, bevor überhaupt eine Gesetzesvorlage mit der praktisch grenzenlosen Verwendung der AHV-Nummer weiterverfolgt wird.

Verharmlosung der Risiken

Im Vorfeld des Erlasses des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier, welches am 15. April 2017 in Kraft getreten ist, wurden mit der Einführung der Patientenidentifikationsnummer anstelle der AHV-Nummer breit abgestützte datenschützerische Bedenken aus dem Weg geräumt. Nach wenigen Jahren sollen nun diese wohl lediglich als Feigenblatt gedachte Patientenidentifikations-Nummer obsolet werden, weil mit der beabsichtigten Änderung des AHVG für alle Transaktionen im Gesundheitsbereich direkt die AHVN13 verwendet werden soll. Der Bundesrat hat dies offenbar von langer Hand so geplant, schreibt er doch in der Botschaft zum Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste vom 1. Juni 2018 auf Seite 3916 unter dem Titel «Übersicht»: «Im Bereich E-Health wird die E-ID in einem ersten Schritt ergänzend zu den gemäss

Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (EPDG) herausgegebenen Identifizierungsmitteln zum Einsatz kommen und diese mittelfristig wohl ablösen».

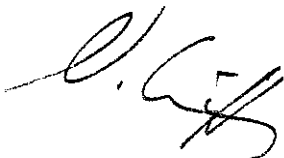
Auf Seite 2 schreibt der Bundesrat unter dem Titel «Inhalt der Vorlage»: «Die vorgeschlagene Erweiterung der systematischen Verwendung der AHVN führt nicht dazu, dass die Verwundbarkeit der Informationssysteme von Bund, Kantonen, Gemeinden oder anderen ermächtigten Nutzern oder die Missbrauchsrisiken steigen. Die Vorlage beschränkt sich darauf, das bisherige Erfordernis einer spezifischen gesetzlichen Grundlage für jede zusätzliche systematische Verwendung der AHVN durch eine generelle gesetzliche Berechtigung für die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden und für bestimmte Institutionen zu ersetzen».

Ganz offensichtlich übersieht der Bundesrat, dass durch den Wegfall einer gesetzlichen Grundlage die Verwendung der AHVN13 auf der Stufe Bund, Kanton und Gemeinde sprunghaft ansteigen wird. Auf einen Schlag würden somit viel mehr Systeme die AHVN13 verarbeiten und viel mehr Transaktionen die AHVN13 enthalten. Durch diesen Anstieg der risikobehafteten Systeme und Transaktionen erhöht sich automatisch die Wahrscheinlichkeit, dass eine AHVN13 samt dazugehörigen Informationen in falsche Hände gerät, mit nicht absehbaren Konsequenzen für die Betroffenen.

Wenig Vertrauen erweckend sind auch die, durch den Nationalrat in der letzten Wintersession im Geschäft 18.047 (KVG. Zulassung von Leistungserbringern) vorgesehene Pflicht zum elektronischen Patientendossiers sowie diverse Aussagen im Protokoll der 5. Sitzung des Beirats «Digitale Transformation», z. B. dass Privatsphäre ein Luxus der Gesunden sei!

In diesem Sinne ersuchen wir Sie, unsere Vorbehalte zur Kenntnis zu nehmen und die Vorlage zumindest solange nicht weiter zu bearbeiten, bis das oben erwähnte, vom Bundesrat zur Annahme empfohlene und vom Nationalrat am 19. September 2018 angenommene Postulat erfüllt ist: Innerhalb der laufenden Legislatur in einem Konzept aufzuzeigen, wie den Risiken begegnet werden kann, die mit der Verwendung der dreizehnstelligen AHV-Nummer (AHVN13) als einziger Personenidentifikationsnummer verbunden sind. Zudem ist aufzuzeigen, wie der Datenschutz bei der Verwendung von Personenidentifikationsnummern durch Kantone, Gemeinden und Dritte verbessert werden kann. Dabei ist die Beurteilung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen



RA Viktor Györfi, Präsident grundrechte.ch



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Bundesamt für Sozialversicherungen

Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge
und EL

Stab ABEL

Effingerstrasse 20

3003 Bern

Per Mail:

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Ort, Datum Bern, 14.02.2019
Ansprechpartner/in Caroline Piana

Direktwahl
E-Mail

031 335 11 53
caroline.piana@hplus.ch

H+ Stellungnahme:

Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) vom 7. November 2018. H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Verband der öffentlichen und privaten schweizerischen Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Uns sind 218 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen als Aktivmitglieder an 369 Standorten sowie über 160 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen. Unsere Antwort beruht auf einer Befragung unserer Mitglieder.

H+ befürwortet die vorgeschlagene, behördliche Nutzung der AHV-Nummer und fordert eine breitere Nutzung, namentlich im Gesundheitswesen:

- a) zur elektronischen Patientenidentifikation im Behandlungskontext der Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen, zu den Leistungserbringern an der Schnittstelle, sowie zur Abrechnung in der OKP.
- b) zur elektronischen Patientenidentifikation in der klinischen und epidemiologischen Forschung, namentlich der Register wie Krebsregister.
- c) als Patientenidentifikationsmerkmal im elektronischen Patientendossier, Art. 4 EPDG.

Zurzeit generieren verschiedene Akteure immer wieder aufs Neue eigene Patientenidentifikationen. Dies ist für die Behandlungsketten problematisch, wenn es an den Schnittstellen zu Fehlern kommt. Das Potential der eindeutigen AHV-13-Nummer zur Identifikation wird nicht ausgeschöpft, und die damit verbundenen Möglichkeiten etwa zur Vereinfachung von Abläufen zwischen verschiedenen Gesundheitsversorgern nicht genutzt. Im Gesundheitswesen und damit in der sozialen Krankenversicherung könnten so beträchtliche Beträge eingespart werden. Auch für die Forschung, etwa die Versorgungsforschung, ist die AHV-Nummer eine Chance.

Die Ängste vor Missbrauch der AHV-13-Nummer sind diffus, auch wenn sie grundsätzlich ihre Berechtigung haben. Die vorgesehene restriktive Verwendung der AHV-Nummer ist zur Begegnung dieser Ängste allerdings wenig geeignet. Die Sicherheit der AHV-13-Nummer kann besser über eine klare Verantwortlichkeit angegangen werden als über den heutigen Wildwuchs verschiedener Identifikationsnummern, die in den heute für die Versorgung und Forschung notwendigen Datenbanken dennoch zusammengeführt werden müssen. In der Forschung kann die Sicherheit durch das Bewilligungsverfahren der Ethikkommissionen gewährleistet und so missbräuchliche Verwendungen verhindert werden. In den Spitälern, Kliniken und Pflegeinstitutionen sowie den Stammgemeinschaften des ePD kann die Umsetzung von Sicherheitskonzepten diesen Schutz übernehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. B. Bütikofer', with a stylized, flowing script.

Anne-Geneviève Bütikofer
Direktorin

Von: p.huber@hkbb.ch
An: [BSV-Sekretariat ABEL](#)
Betreff: Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)
Datum: Mittwoch, 16. Januar 2019 10:05:49
Anlagen: [image001.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

In obengenannter Vernehmlassung unterstützt die Handelskammer beider Basel die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes.
Darf ich Sie bitten, den Erhalt dieser Mail zu bestätigen. Besten Dank.

Freundliche Grüsse

Patrick Huber

Handelskammer beider Basel

Patrick Huber
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Standortpolitik
St. Jakobs-Strasse 25
CH-4010 Basel
Tel. +41 61 270 60 11
Fax +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Signatur



Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
Herr Bundesrat Alain Berset
3003 Bern

per E-Mail:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 21. Februar 2019

Stellungnahme des HEV Schweiz

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Einleitende Bemerkung

Mit Ihrem Schreiben vom 7. November 2018 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) betreffend die systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden eröffnet. Der HEV Schweiz ist mit seinen rund 330'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer in der Schweiz. Da die Interessen unserer Mitglieder von der Änderung des AHVG betroffen sind, halten wir Folgendes fest.

II. Zur Vorlage

Mit der vorliegenden Änderung des AHVG sollen die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden generell zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben ermächtigt werden.

1. Ablehnung der systematischen Verwendung der AHV-Nummer

Das Problem der systematischen Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator stellte sich erstmals im Rahmen der ZGB-Revision im Bereich Personenstand und Grundbuch. Der HEV Schweiz lehnt die Verwendung aus Gründen des Datenschutzes und der Missbrauchsgefahr nach wie vor ab. Auch Adrian Lobsiger, eidgenössischer Datenschutz-

und Öffentlichkeitsbeauftragter, und die kantonalen Datenschutzbeauftragten lehnen diese Verwendung der AHV-Nummer ab. Eine Verknüpfung der verschiedenen Register birgt enormes Missbrauchspotential und erleichtert den „Identitätsklau“ immens. Eine ETH-Studie von Prof. Dr. David Basin teilt diese Meinung. Sie hält fest, dass bereits jetzt in über 14'000 administrativen und organisatorischen Registern persönliche und sensible Daten gespeichert und mit der AHV-Nummer indexiert sind. Sowohl die AHV-Nummer als auch Vorname, Nachname und Geburtsdatum werden in diesen Registern verwendet, um Personen mit Daten zu verknüpfen. Falls die Daten entwendet werden, sind die dazugehörigen Personen deshalb identifizierbar. Die Verknüpfung der verschiedenen Register ermöglicht es Angreifern, umfangreiche Informationsprofile der betroffenen Personen zu erstellen, so die Studie. Diesem Missbrauchsrisiko gilt es Einhalt zu gebieten und der „Identitätsklau“ muss verhindert werden. Mit dem automatischen Informationsaustausch in Steuersachen wird die AHV-Nummer, welche als Steueridentifikator dient, sogar an Finanzinstitute in über 50 Staaten und Territorien übermittelt. Dies erhöht das Risiko des Missbrauchs enorm. Immer mehr Gesetze sehen die Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator vor. Das Thema war in der parlamentarischen Diskussion stark umstritten. Trotz aller Risiken beschloss das Parlament letztendlich, die AHV-Nummer als Personenidentifikator zu verwenden, weshalb diese inskünftig direkt im Grundbuch vermerkt wird (nArt. 949b ZGB). Das hat auch eine landesweite Grundstücksuche mittels AHV-Nummer durch Behörden zur Folge. Der gläserne Bürger rückt damit immer mehr in greifbare Nähe.

2. Vernachlässigbare Verwechslungsgefahr

Sowohl bei dieser Vorlage auch bei der ZGB-Revision im Bereich Grundbuch wird die systematische Verwendung der AHV-Nummer damit begründet, dass Verwechslungen von Personen vermieden werden könnten. Die Genauigkeit der Bestimmung der Personenangabe, welche beispielsweise für die Zwecke des elektronischen Grundbuchs erforderlich ist, kann auch mit Angabe des Namens und des Geburtsdatums erreicht werden. Die Verwendung der AHV-Nummer ist zudem ungeeignet zur Bestimmung der Eigentümerschaft etc. an Grundstücken, da Erbengemeinschaften, Genossame und insbesondere auch Personen im Ausland über keine solche Nummer verfügen.

Das im erläuternden Bericht zur Vorlage angeführte Beispiel, dass im Telefonbuch 950 private Telefonanschlüsse auf Peter Müller lauten würden und sich durch die Registrierung eines eindeutigen Personenidentifikators in einer Datenbank die Verwechslungsgefahr beseitigen liesse, schlägt völlig fehl. Zusätzliche Attribute wie beispielsweise die Adresse vermögen diese Verwechslung bereits zu vermeiden. Auch die vorliegende Verwendung der AHV-Nummer ist für Datenbanken gedacht, wo weitere Identifikationsattribute (wie beispielsweise das Geburtsdatum) zur Verfügung stehen. Eine mögliche Verwechslungsgefahr ist vernachlässigbar gering. Das bestehende System funktioniert. Die systematische Verwendung der AHV-Nummer zur Personenidentifikation ist daher weder notwendig noch zweckmässig.

3. Erhöhte Missbrauchsgefahr

Die geplante massive Ausdehnung des Nutzerkreises der AHV-Nummer zur Personenidentifikation auf sämtliche Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe, erhöht die Missbrauchsgefahr umso mehr.

4. Sicherheitskonzept liegt nicht vor

Die ETH-Studie von Prof. Dr. David Basin hält fest, dass die Systeme auf Stufe Kantone, Gemeinden oder in nichtstaatlichen Organisationen wie Spitäler und Schulen, die bereits jetzt zur Verwendung der AHV-Nummer zur Personenidentifikation ermächtigt sind, im All-

gemeinen wesentlich weniger sicher sind, als diejenigen des Bundes. Zwar wird in der Vorlage versucht, den mit der systematischen Verwendung der AHV-Nummer verbundenen Datenschutzrisiken mit technischen und organisatorischen Massnahmen, periodischen Risikoanalysen und Sanktionen bei Nichteinhaltung zu begegnen. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass das Vorliegen des Sicherheitskonzepts für Personenidentifikatoren (Umsetzung der Kommissionsmotion 17.3968) nicht zuerst abgewartet wurde, bevor das AHVG in diesem Bereich geändert werden soll. Das Sicherheitskonzept hat zum Ziel, aufzuzeigen, wie den Risiken - verbunden mit der Verwendung der AHV-Nummer als einziger Personenidentifikator - zu begegnen ist. Zudem soll darin aufgezeigt werden, wie der Datenschutz bei der Verwendung von Personenidentifikationsnummern durch Kantone, Gemeinden und Dritte verbessert werden kann. Gestützt auf das Konzept und den eruierten Risiken hätte entschieden werden können, ob die systematische Verwendung der AHV-Nummer überhaupt eingeführt wird und falls ja, wie die notwendigen und wirksamen Massnahmen auszugestalten sind. Die in der Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen und die periodischen Risikoanalysen vermögen nicht zu überzeugen, wäre es doch unerlässlich, die Risiken erstmals vertieft und eingehend zu eruieren. Mit der vorliegenden Änderung wird auch der klare Wille des Nationalrats missachtet, welcher die Kommissionsmotion (17.3968) am 18. August 2018 dem Bundesrat überwies und das Konzept in Auftrag gab.

Auch im Lichte von Art. 13 Abs. 2 BV erscheint dieses Vorgehen fragwürdig. Art. 13 Abs. 2 BV kann als Anweisung an den Gesetzgeber verstanden werden, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um Bürger vor missbräuchlicher Verwendung ihrer persönlichen Daten zu schützen und als Aufgabe für den Gesetzgeber, sicherzustellen, dass die Behörden mit Personendaten sorgsam umgehen. Wie können diese Aufgaben erfüllt werden, wenn die Grundlage für das notwendige Mass des Schutzes, das Sicherheitskonzept, nicht vorliegt?

III. Fazit

Der Zweck der Vorlage, die Minimierung der höchst seltenen Verwechslungsgefahr bei Personen und der angestrebte Effizienzgewinn stehen in keinerlei Verhältnis zur Gefährdung des Datenschutzes und des erhöhten Risikos des Missbrauchs. Das Sicherheitskonzept liegt noch nicht vor. Die massive Ausdehnung des Nutzerkreises der AHV-Nummer als Personenidentifikator führt zu einer noch höheren Missbrauchsgefahr.

Der HEV Schweiz lehnt die vorliegende Änderung des AHVG, die generelle Ermächtigung zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden, ab. Es ist am geltenden Recht festzuhalten.

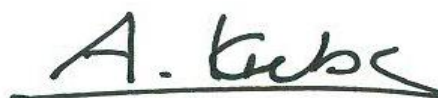
Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz



NR Hans Egloff
Präsident HEV Schweiz



MLaw Annekathi Krebs
Rechtskonsultentin

Per Mail (PDF / Word) an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 22. Februar 2019

Vernehmlassungseingabe der IG eHealth: Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die IG eHealth nimmt gerne an der Vernehmlassung teil der «Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung» (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden).

Grundsätzliche Überlegungen

Die IG eHealth begrüsst den Gesetzesentwurf und die Ermächtigung von Behörden aller drei föderalen Ebenen, die AHV-Nummer generell für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden zu dürfen.

Der Entwurf äussert sich nur am Rande über die Verwendung der AHV-Nummer (AHVN) im Gesundheitswesen. Das KVG enthält entsprechende Bestimmungen zur AHVN. So muss diese beispielsweise auf der Versichertenkarte aufgedruckt sein oder auf Rechnungen stehen, die für Leistungen der Grundversicherung (OKP) gestellt werden. Im Weiteren ist die AHVN gemäss Krebs-Registrierungs-Gesetz (KRG) verpflichtend zu verwenden, wenn eine Meldung über eine stigmatisierende Krankheit an die Behörden gemacht werden muss. Es gilt hier ein Opt-Out Prinzip, der Patient muss sich aktiv einbringen, wenn seine AHV-Nummer hier nicht verwendet werden soll.

Das im Rahmen des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier EPDG (SR 816.1) vom Gesetzgeber gewählte «Patientenidentifikationsmerkmal» gemäss Art. 4 darf von der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) mit der AVH-Nummer verknüpft werden. Zumindest bei der Eröffnung eines EPD («onboarding») sowie der erstmaligen Registrierung der Patientinnen und Patienten mit der lokalen Patienten-ID im Master-Patient-Index MPI dürften Stammgemeinschaften gemäss EPD die AHVN als Attribut verwenden.

Die Verwendung von sektoriellen Identifikatoren wurde verschiedentlich vorgeschlagen, in der Folge aber immer wieder verworfen. Die IG eHealth hat sich in der Vergangenheit aufgrund von Sicherheitsbedenken ebenfalls gegen eine direkte Verwendung der AHVN in medizinischen Dokumenten ausgesprochen, befürwortet jedoch deren Nutzung als Attribut zur Verbesserung der Datenqualität bei der Zuordnung von lokal bei den Gesundheitseinrichtungen geführten Patientendatenstämmen mit der Identität des Patienten.

Das EPDG regelt die Verwendung eines sektoriellen Identifikators (EPD-ID) basierend auf dem Register der ZAS. Dieser sollte nicht voreilig wieder aufgehoben werden sollte. Das vom Gesetzgeber im Rahmen des EPD gewählte Konstrukt ist allerdings strikte auf das EPD eingeschränkt. Eine Verwendung der EPD-ID ist ohne nationale oder kantonale gesetzliche Grundlage verboten. Dies führt zu einer komplexen, aufwändig und teuren Doppelindexierung von Patienten, einmal im EPDG-Kontext und einmal ausserhalb des EPDG-Kontextes. Deshalb stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die AHVN nicht ausserhalb des EPDG-Kontextes als Attribut zur Verbesserung der Qualität zur Datenzuordnung auf Patientenebene Verwendung finden sollte? Der Bundesrat und das Parlament sollten prüfen, ob eine mittelfristige Harmonisierung der Attribute zur Zuordnung medizinischer Daten zum Patienten angezeigt wäre. Die in der Vergangenheit geäusserten Sicherheitsbedenken bei der Verwendung der AHV-Nummer bezieht sich auf eine direkte Verwendung der AHVN in medizinischen Dokumenten, jedoch nicht auf deren Verwendung als Attribut zur Verbesserung der Zuordnungsqualität. Im vorliegenden Gesetz würden wir eine Harmonisierung der Identifikatoren im KRG, KVG und EPDG begrüssen.

Letztlich geht es um die Grundsatzfrage, welchen Beitrag die Verwendung der AHV-Nummer im Gesundheitswesen leisten könnte, um den enormen Rückstand der digitalen Transformation aufzuholen, ohne gleichzeitig die berechtigten hohen Sicherheitsanforderungen zu beeinträchtigen?

Spezifische Bemerkungen

Art. 153c Berechtigte

Absatz 1 bezeichnet Behörden, Organisationen und Personen, welche berechtigt sind, die AHVN systematisch zu verwenden. Gemäss Informationen der Zentralen Ausgleichsstelle werden Ärzte, Apotheker, Chiropraktoren und Hebammen mit einem Eintrag im Medizinalberuferegister «de facto» als systematische Benutzer der AHVN anerkannt. Diesbezüglich stellt sich die Frage, wie mit «Gesundheitsfachpersonen» gemäss EPD (SR) umgegangen wird. Der Kreis der Gesundheitsfachpersonen gemäss EPD geht allerdings weiter als der Kreis der oben genannten Fachpersonen. Zu prüfen ist, ob mehrere Register von Gesundheitsfachpersonen bzw. deren Fachpersonen, für die Verwendung der AHVN zu berechtigen sind.

Insbesondere hinsichtlich der Art. 153d genannten technischen und organisatorischen Massnahmen muss klar geregelt sein, welche Pflichten für diese Benutzergruppen auferlegt werden. Besonders heikel ist die Frage der Anwendung der Mitwirkungspflichten (Art. 153f) für «de facto»-Benutzer, da die im Art. 153f lit. b vorgesehenen Kontrollen durch die ZAS mit dem Arztgeheimnis nicht vereinbar sind.

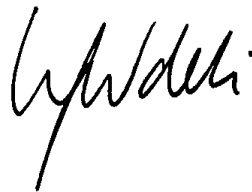
Aufgrund der eingangs erwähnten Überlegungen stellt sich die Frage, ob Stammgemeinschaften und gegebenenfalls Gesundheitsfachpersonen gemäss EPDG im AHV-Gesetz unter den Berechtigten explizit aufzuführen wären, sofern sie Aufgaben gemäss dem KVG, dem KRG bzw. dem EPDG übernehmen.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unsere Anliegen im Rahmen des vorparlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen



Urs Stromer
Präsident IG eHealth



Walter Stüdeli
Geschäftsführer IG eHealth

Sehr geehrte Herr Bundesrat Berset

Sehr geehrte Damen und Herren

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Obschon sich die Piratenpartei bekanntlich bei allen Gesetzen bezüglich Datenschutz immer stark engagiert, wurden wir zur dieser Vernehmlassung leider nicht eingeladen. Bezugnehmend auf Ihre Vernehmlassungseröffnung vom 7. November 2018 nehmen wir dennoch gerne Stellung und würden es zukünftig sehr begrüßen, wenn wir in ihre Adressatenliste aufgenommen werden.

Noch ein Hinweis: Wir finden es sehr bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auch ein proprietäres Dateiformat verlangen (Word der Firma Microsoft), wo es doch heute zahlreiche offene und freie Formate gibt. Dennoch entsprechen wir Ihrem Wunsch.

Grundlegendes

Die systematische Verwendung der AHVN13 (dreizehnstellige AHV-Nummer) als Identifikator im Rahmen aller möglichen behördlichen Aufgaben sehen wir als sehr grosse Gefahr. Sie wird von der Piratenpartei Schweiz NICHT unterstützt. Alle entsprechenden Gesetzesanpassungen sind somit explizit zu streichen.

Gerne wiederholen wir einige Grundlagen aus Ihrem Bericht: Die AHV-Nummer (AHVN) ist ein 13-stelliger, nicht sprechender Personenidentifikator. Darüber hinaus enthält die AHVN keine Informationen über den jeweiligen Inhaber, sie erlaubt also keine Rückschlüsse auf dessen persönliche Eigenschaften.

Diese Nummer ist eindeutig und einmalig für alle in der Schweiz wohnhaften Personen und solche, die irgendwann ein Beitrags- oder Leistungsverhältnis zur AHV hatten (Art. 50c).

Im gleichen Artikel, Abs 3, steht "Die Zusammensetzung der Versichertennummer darf keine Rückschlüsse auf die Person zulassen, der die Nummer zugewiesen wird."



Aktueller Stand

Es werden bereits heute in den verschiedensten Systemen die Daten von Personen mit ihren Identifikatoren verknüpft. Dabei sind neben unproblematischen Infos wie Name oder E-Mail-Adresse häufig auch sensible Daten wie beispielsweise alle Gesundheitsdaten der Krankenkassen gespeichert.

Bekanntlich will der Bund auch für die E-ID den privaten Anbietern (wie zum Beispiel der privaten SuisseID) Zugang zur AHVN geben. Auf dieser E-ID, aber auch in vielen anderen Bereichen wie auch beim elektronischen Patientendossiers EPD, werden zunehmend auch biometrische Daten abgelegt: Von der Körpergrösse bis zu den Fingerabdrücken werden bald alle diese sehr persönlichen und besonders schützenswerten Daten gespeichert.

Wird die AHVN nun systematisch auch als Identifikator über weitere Ebenen der Anwendungen und Verwaltungstätigkeiten verwendet, hängt das ganze Leben respektive die komplette Identität des jeweiligen Inhabers immer wieder an derselben eindeutigen und einmaligen AHV-Nummer.

Risikoeinschätzung

Teilweise sind solche Datensätze in denselben Systemen gespeichert, teilweise in unterschiedlichen. Doch praktisch alle diese Systeme haben Gemeinsamkeiten:

- Sie laufen fast immer mit Standard-Software derselben paar Hersteller
- Sie laufen auf ähnlichen Computer-Infrastrukturen
- Praktisch alle Systeme sind immer online, also mit dem Internet verbunden

Somit haben alle Systeme auch ähnliche Risiken und es gibt unzählige Angriffsvektoren auf allen Ebenen dieser Systeme resp. Elemente. Bekanntlich

- sind heute weder Computer-Hardware noch Netzwerkgeräte sicher,
- noch sind alle Details von Betriebssystemen und Applikationen bekannt und kontrollierbar und
- private und staatliche Akteure sind zunehmend engagiert, alle möglichen Systeme und Datenbanken systematisch zu unterwandern.

Unseres Erachtens ist Ihre Einschätzung bezüglich Datenschutz und Risiken somit ungenügend.



Aufgrund obiger Punkte zieht die Piratenpartei Schweiz folgende Schlussfolgerung:

1. Je einheitlicher die Identifikationsmerkmale der verschiedenen Systeme sind, desto wahrscheinlicher ist das Risiko, dass diese Daten irgendwann von Unberechtigten zusammengeführt werden.
2. Werden die Daten irgend einmal zusammengeführt, können damit Personen und ganze Existenzen kontrolliert und zerstört werden.
3. Bezüglich Datenschutz hat die Schweiz bisher völlig unzureichende gesetzliche Grundlagen, so dass Verantwortlichkeits- und Haftungsfragen kaum entsprechende Konsequenzen haben.

Die Piratenpartei fordert deshalb explizit, die vorgeschlagene systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden zu verwerfen.

Im Weiteren fordern wir auch, die bereits bestehende Nutzung der AHVN stärker zu überprüfen und möglichst zu reduzieren. Alternativ würden wir die

- Neukonzeption der Datenbankarchitektur (1.3.2.1) oder die
- Sektoriellen Nummern (1.3.2.3) oder
- transaktionsbasierte Identifikatoren, wie bereits bei der E-ID Vernehmlassung gefordert

als bessere Lösungen im Sinne des Datenschutzes unterstützen.

Haftung und Verantwortlichkeit

Zusätzlich muss der Bund Möglichkeiten schaffen, um Personen mit gestohlenen Identitäten umfassend und unentgeltlich Hilfe zu leisten. Es ist auch Unterstützung zum Wechsel der Identifikatoren anzubieten, sofern eine Verwaltungstätigkeit Mitschuld am Identitätsdiebstahl hat. Die Verantwortlichkeits- und Haftungsfragen bei allen involvierten Akteuren sind ebenso vorgängig klar zu regeln.



Risikobeispiele

Beispiel von Klumpenrisiken:

- Die Post wird die SwissID mitbetreiben und -kontrollieren
- Die Post ist sehr engagiert im Bereich des elektronischen Patientendossiers EPD und verwaltet somit unzählige Patientendaten. Hier wird der Ersatz der Patientenidentifikationsnummer durch die AHVN bereits angestrebt.
- Die Post bemüht sich momentan stark darum, das E-Voting-Geschäft in der Schweiz als einziger verbleibender Anbieter umzusetzen. Eine Kopplung des Stimmrechts an die E-ID wird diskutiert.
- Dieselbe Post entwickelt andere strategische E-Government-Projekte der Schweiz (Strafregisterauszug, Beurkundung, Identitätsprüfung, etc.)
- Die Post betreibt nebenbei Lösungen für E-Commerce und kommerzialisiert zunehmend das Angebot in Filialen oder beim Onlinebanking mit individualisierten Promotionen.
- Die meisten dieser Systeme verwenden zur Identifikation die durch die Post abgeglichene Personen- und Adressdaten oder die AHVN, welche problemlos verknüpft werden könnten.

Die Post mit allen ihren Projekten ist somit ein Daten-Klumpenrisiko, da bei all diesen Geschäften immer wieder auf ähnliche Hardwarelösungen, Systemarchitekturen, Datenbanken, Softwarelösungen oder sogar Personen zurückgegriffen wird.

Somit kann die Post selbst oder ein externer staatlicher oder privater Akteur gezielt einzelne Schwachstellen ausnützen, um das allumfassendste Personen-Identitäts-Register der Schweiz aufzubauen und zu missbrauchen.

Ein solcher Schaden wäre unentschuldbar und irreversibel.

Die IT-Sicherheit ist niemals 100% gewährt: Kein Computer ist sicher, das Internet ist unsicher und die Rest-Risiken sind unkalkulierbar. Und die Schweiz ist dagegen leider auch nicht immun. Dass solche Vorfälle möglich sind wird in trauriger Regelmässigkeit belegt. Bei der Post stürzen Drohnen vom Himmel, unsichere Verleihvelo-Schlösser werden auf den Markt gebracht, und Identitätsdiebstähle

- in den USA (<https://www.newsweek.com/us-government-website-leaked-social-security-numbers-1103523>)
- und (<https://www.heise.de/newsticker/meldung/NASA-Moeglicherweise-jede-Menge-Mitarbeiterdaten-gehackt-4257068.html>)
- oder in Indien (<https://futurezone.at/digital-life/sozialversicherungsnummern-von-hunderttausenden-im-internet/400395923>)

belegen, dass die extensive Verwendung von Sozialversicherungsnummern zu unkontrollierbaren Problemen mit Datenschutz, Identitätsdiebstahl und in der Folge zu Betrügereien führt.



Gerne verweisen wir diesbezüglich auch auf die Argumentation in der Vernehmlassungsantwort vom Verein grundrechte.ch welche wir vollumfänglich unterstützen sowie das Gutachten «Risikoanalyse zur unterschiedlichen Verwendung der schweizerischen AHV-Nummer» von Prof. Dr. David Basin, ETH Zürich.

Piratenpartei Schweiz, Arbeitsgruppe AHV-Nummer, 22. Februar 2019



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 4. Februar 2019

Vernehmlassung der Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden);

Stellungnahme zum Vorentwurf von ProLitteris

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung nimmt ProLitteris fristgerecht Stellung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. ProLitteris ist die schweizerische Urheberrechtsgesellschaft (Verwertungsgesellschaft) für Literatur (d. h. Text) und bildende Kunst (z. B. Malerei, Gestaltung, Fotografie) mit Sitz in Zürich. Sie vertritt die Interessen von über 12'300 Berechtigten (Stand 2017), die der Genossenschaft ihre Rechte abgetreten haben.

1. Hintergrund

Die AHV-Nummer bzw. die mit ihr verbundenen Daten dienen den mit der Sozialversicherung betrauten sowie ausgewählten anderen Stellen als Identifikator für die betroffenen Personen.

Die 5 schweizerischen Verwertungsgesellschaften haben aktuell keine spezifische oder generelle Möglichkeit, auf die UPI-Datenbank der Zentralen Ausgleichsstelle zuzugreifen (sie sind nicht von Art. 50a-f AHVG und insb. nicht von Art. 50a Abs. 4 AHVG erfasst).

Art. 153c des [Vorentwurf zur Änderung des AHVG](#) enthält einen Katalog von zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer Berechtigten. Jedoch würde Art. 153c VE-AHVG den Verwertungsgesellschaften eine Verwendung der AHV-Nummer und der damit verbundenen Daten nicht erlauben, weil sie weder genannt noch subsumierbar sind.

2. Vorschlag von ProLitteris

Für die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften wäre insbesondere ein Zugriff auf Angaben zu jeweils aktuellen Adressen, sowie Branche, Anzahl der Mitarbeitenden bzw. Stellenprozente eines Unternehmens hilfreich. Insbesondere die Anzahl der Mitarbeitenden eines Betriebs kann weder dem Handelsregister noch dem UID-System entnommen werden.

Daher schlägt ProLitteris vor, dass die Verwertungsgesellschaften in Zukunft in den Katalog der zur Verwendung der AHV-Nummer Berechtigten aufgenommen werden und zu diesem Zweck unter Art. 153c Abs. 1 lit. a VE-AHVG eine neue Nr. 6 hinzuzufügen:

„Verwertungsgesellschaften mit Bewilligung des Bundes i.S.d. Art. 41 - 43 des Urheberrechtsgesetzes im Bereich ihres gesetzlichen Verwertungsauftrags“.

Dieses Anliegen steht unseres Erachtens in datenschutzkonformer und rechtssystematisch vertretbarer Weise im Einklang mit dem Ziel der geplanten Änderungen, die Kosteneffizienz zu steigern (vgl. <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/54337.pdf>, S. 2 und 6):

Erläuternder Bericht S. 2: „Zudem sollen auch Organisationen und Personen, die keine Behördeneigenschaft besitzen und die ein Gesetz mit der Wahrnehmung einer Verwaltungsaufgabe betraut, zur systematischen Verwendung berechtigt sein, sofern eine Bestimmung im betreffenden Spezialgesetz dies vorsieht. Die systematische Verwendung rein privater Art der AHVN soll hingegen nach wie vor ausgeschlossen sein. Die vorgeschlagene Erweiterung der systematischen Verwendung der AHVN führt nicht dazu, dass die Verwundbarkeit der Informationssysteme von Bund, Kantonen, Gemeinden oder anderen ermächtigten Nutzern oder die Missbrauchsrisiken steigen. Die Vorlage beschränkt sich darauf, das bisherige Erfordernis einer spezifischen gesetzlichen Grundlage für jede zusätzliche systematische Verwendung der AHVN durch eine generelle gesetzliche Berechtigung für die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden und für bestimmte Institutionen zu ersetzen.“

...

S. 6: „Das aktuelle System überlässt den Entscheid über die Befugnis zur systematischen Verwendung der AHVN ausserhalb der AHV dem Gesetzgeber. Dieser trifft seine Entscheidung anhand einer allgemeinen Beurteilung der Informationssicherheit in der Materie, die er im jeweiligen Spezialgesetz regelt. Nach der vorgeschlagenen Lösung sollen die Behörden des Bundes, der Kantone und – nach Massgabe des kantonalen Rechts – der Gemeinden für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die AHVN systematisch ohne spezialgesetzliche Grundlage verwenden dürfen. Die Berechtigung zur systematischen Verwendung soll sich bereits aus der betreffenden Bestimmung des AHVG ergeben, es soll mithin eine generelle Erlaubnisnorm für Behörden geschaffen werden. Damit braucht es in Zukunft keine spezialgesetzliche Erlaubnisnorm für jeden einzelnen Verwendungszweck und jeden einzelnen Verwender. Der Gesetzgeber behält jedoch auch die Möglichkeit, bereichsspezifische Personenidentifikatoren zu schaffen und für den betreffenden Bereich den systematischen Gebrauch der AHVN zu untersagen. Einrichtungen ohne Behördencharakter, die mit der Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe betraut sind, sollen wie bisher nur aufgrund einer spezialgesetzlichen Grundlage zur systematischen Verwendung der AHVN ermächtigt sein. Die Berechtigung zur systematischen Verwendung durch Bildungsinstitutionen ist – wie im geltenden Recht – bereits auf der Stufe des AHV Rechts verankert, wobei die neue Regelung sämtliche Bildungsinstitutionen erfasst. Diese haben nämlich sozialversicherungsrechtliche Pflichten oder Aufgaben der Bundesstatistik zu erfüllen. Die nach dem aktuellen Recht bereits bestehenden gesetzlichen Berechtigungen zur systematischen Verwendung der AHVN werden angepasst. Unverändert sollen systematische Verwendungen rein privater Art ausgeschlossen sein.“

3. Begründung des Vorschlags

3.1 Der gesetzliche Auftrag der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften

Das Urheberrechtsgesetz (URG) regelt die Erlaubnis der Nutzung von als urheberrechtliche Werke geschützten Informationen, Unterhaltung und Kultur über die Verwertungsgesellschaften sowie Einzelheiten zur Bestimmung, Einziehung und Verteilung der Entschädigungen an die Kulturschaffenden. Die fünf Verwertungsgesellschaften i.S.d. URG sind mit Bewilligung (Art. 40-43 URG) und unter Aufsicht (Art. 44-60 URG zur Aufsicht über Geschäftsführung und Tarife) des Bundes tätig. Das betrifft den Teil der Tätigkeit der an sich privatrechtlich ausgestalteten Verwertungsgesellschaften (4 Genossenschaften und 1 Verein), für den das URG und insbesondere Art. 40 URG diese staatliche Kontrolle vorsieht. Dieser bewilligungspflichtige und staatlich kontrollierte Teil umfasst neben weiten Teilen der Urheberrechte im Bereich Musik insbesondere den Bereich der gesetzlichen Vergütungsansprüche. Bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen sind Verwendungen (z.B. Kopien, Downloads oder Speicherun-

gen) von Musik, Videos oder Texten und Bildern in Schulen, Bibliotheken, der Verwaltung und Betrieben aller Arten und Branchen automatisch erlaubt und damit für diese Nutzer erleichtert. In diesem Bereich sind die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, Tarife aufzustellen und die Abrechnungen der Entschädigungen und das Inkasso bei den Nutzern wie Betrieben auf Grundlage der Tarife zu organisieren.

3.2 Die gesetzliche Auskunftspflicht der Nutzer und die Praxis

Art. 51 URG verpflichtet die Nutzer dazu, die notwendigen Angaben zur Aufstellung und Anwendung der Tarife zu liefern. Wichtig sind insbesondere die Adressen, Branchenangaben und Angaben zur Anzahl der Mitarbeitenden eines Betriebs.

In der Praxis fehlen in gewissen Fällen insbesondere bei Betrieben die notwendigen Angaben. Das betrifft vor allem Neugründungen von Unternehmen, von denen die Verwertungsgesellschaften noch keine Daten haben und erstmals mittels Meldeformular die Daten beschaffen müssen. Zudem werden Veränderungen bei der Anzahl der Mitarbeitenden eines Unternehmens teilweise nicht oder verspätet gemeldet. Auch das in den Tarifen GT 7, 8 und 9¹ vorgesehene Einschätzungsverfahren für die Fälle, in denen Nutzer die notwendigen Angaben nicht selbst liefern und von ProLitteris eingeschätzt werden dürfen, ist für ProLitteris aufwendig.² Dadurch entsteht auf Seiten der Verwertungsgesellschaften ein administrativer und damit finanzieller Mehraufwand, was im Ergebnis die Verwaltungskosten in die Höhe treibt und die Vergütungen der Kulturschaffenden dezimiert. Die Verwertungsgesellschaften sind aufgrund von Art. 45 Abs. 1 URG zur wirtschaftlichen Verwaltung verpflichtet.

3.3 Einsparungspotenzial durch Zugriff auf AHV-Register

Ein Zugriff auf bereits vorhandene Daten aus der UPI-Datenbank der Zentralen Ausgleichsstelle über die AHV-Nummer würde auf Seiten der Kulturschaffenden zu mehr Kosteneffizienz führen. Auf Seiten der Nutzer würde ein Zugriff auf vorhandene Daten ebenfalls zu Einsparungen führen, wenn erstmalig und regelmässig anfallende und zu aktualisierende Meldungen, Einschätzungen sowie notwendige manuelle Korrekturen und Vervollständigungen ganz oder teilweise und damit auch häufige Gründe für ressourcenintensive Gerichtsverfahren³ wegfallen. Zur tariflich erlaubten Auferlegung von zusätzlichen Verwaltungskosten zulasten der Betriebe im Falle von Einschätzungen durch ProLitteris würde es bei einem Zugriff auf Daten aus der UPI-Datenbank der Zentralen Ausgleichsstelle also weniger oder nicht mehr kommen.

Im Einzelnen benötigen die Verwertungsgesellschaften vor und zur Aufstellung der Tarife aussagekräftige Informationen zum Nutzungsverhalten generell (Markterfassung und Nutzungsverhalten nach Branche und Grösse). Bei der Anwendung der Tarife benötigen sie von jedem einzelnen Betrieb Informationen zu Branche, Anzahl der Mitarbeitenden bzw. Stellenprozente und genaue Adressdaten, um die Rechnungen erstellen zu können (Informationen über den Betrieb). Ausser bei Grossunternehmen werden die Kopiervergütungen pauschal errechnet aufgrund der Anzahl der Mitarbeitenden bzw. Stellenprozenten und der Branche, d.h. nicht nach tatsächlicher Kopiermenge. Wichtig ist insbesondere, Zugriff auf stets aktuelle Daten zu erhalten (dynamischer Datenzugriff), da Mutationen, Schliessungen oder Umzüge häufig nicht ersichtlich sind, nicht gemeldet werden und ihre Behandlung administrativ aufwendig ist. Auch wenn Teile dieser Angaben dem Handelsregister oder dem UID-System entnommen werden können, ist es insbesondere die für die Massentarife GT 8 und 9 zentrale

¹ Die Tarife sind einsehbar unter <https://prolitteris.ch/grundlagen/dokumente/>.

² Situation bei ProLitteris: Bei den Fällen, in denen ProLitteris Betriebe einschätzen muss, entstehen ab der Mahnung zum Meldeformular Portospesen. Weiter erfolgen eine eingeschriebene Einschätzung und eine Einschätzungsrechnung. Im Jahr 2018 hatte ProLitteris in dieser Kategorie total 11'725 eingeschriebene Sendungen à 5.30 verschickt, d. h. rund CHF 62'000.- zusätzliche Kosten.

³ Zu den Gerichtsverfahren:

https://www.prolitteris.ch/fileadmin/user_upload/ProLitteris/Dokumente/Informationen/Mitteilung_Inkasso_Kopierverg%C3%B4tungen_2017-04-07.pdf oder <https://www.srf.ch/news/schweiz/mehrere-hundertklagen-pro-litteris-setzt-urheberrecht-vor-gericht-durch>.

Angabe der Anzahl der Mitarbeitenden eines Betriebs, die in keinem anderen Register als über das AHV-System erhältlich ist.

Im Falle eines Zugriffs auf Daten aus der UPI-Datenbank der Zentralen Ausgleichsstelle könnten bei zukünftigen Tarifverhandlungen Verwertungsgesellschaften und Nutzerverbände die Verbindlichkeit und Korrekturmöglichkeiten dieser Daten in den Tarifen verankern und damit den für beide Seiten aufwendigen Melde- und Einschätzungsmechanismus aus dem Tarif entfernen (win-win-Situation). Damit würden im Ergebnis nicht zahlungspflichtige Betriebe gar nicht mehr ‚belästigt‘ und die Betriebe von regelmässigen Melde- und Aktualisierungspflichten dort befreit, wo Vergütungen pauschal nach den verknüpften Daten berechnet werden können (kleine und mittlere Unternehmen KMU) und nicht nach Kopiermenge (Grossunternehmen). Damit wäre der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten und damit der Gleichbehandlung aller Unternehmen gedient und ein Beitrag zum politisch weitreichend erwünschten Bürokratieabbau gerade für KMU erreicht.

3.4 Keine Bedenken aus Sicht des Datenschutzes

ProLitteris ist der Ansicht, dass eine Aufnahme in den Katalog der zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer Berechtigten im Bereich ihres gesetzlichen Verwertungsauftrags datenschutzrechtlich unbedenklich ist. Es geht primär um Daten von juristischen Personen (Betriebe i.S.d. Gemeinsamen Tarife GT 8 und 9). Die Angabe der Anzahl von Mitarbeitenden eines Unternehmens enthält nur aggregierte und anonymisierte Daten natürlicher Personen, wobei eine konkrete natürliche Person als solche für den gesetzlichen Auftrag der Verwertungsgesellschaften ohne Relevanz ist. Zudem ist der Verwendungszweck der Daten im URG klar definiert und auf die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags beschränkt. Der Schutz der Daten wird durch technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet. Parallel zur Förderung des e-Government durch die Verwaltung werden Kostenersparnisse bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags durch die urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften erwartet, die im Ergebnis Kulturschaffenden und Nutzern zugutekommen.

Die Gründe, die 2011 zur Abschreibung der Motion Stadler durch den Bundesrat geführt haben (<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2012/299.pdf>), können dem heutigen Anliegen nicht entgegengehalten werden.⁴ Eine Neubeurteilung der Situation drängt sich vielmehr auf.

Es geht hier nicht um kommerzielles Handeln und einen Vorteil im Wettbewerb, sondern vielmehr um die gesetzlich erlaubte, nutzerfreundliche und kosteneffiziente Verbreitung von Informationen, hinter denen Urheberrechte stehen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

ProLitteris



Dr. iur. Philip Kübler, Direktor, Rechtsanwalt

⁴ Der dort veranschlagte Aufwand auf Seiten der Sozialversicherungen entspricht nicht mehr dem heutigen Stand der Technik und müsste neu berechnet werden. In der Regel sollte die Einrichtung einer Schnittstelle ausreichen. Zudem können die datenschutzrechtlichen Bedenken mit Blick auf das E-DSG v. 15. September 2017 nicht mehr geltend gemacht werden bezüglich Daten zu juristischen Personen wie Unternehmen.

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV
berufliche Vorsorge und EL Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 22. Februar 2019

**Vernehmlassung Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenen Versicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden):
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenen Versicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummern durch Behörden) werden die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden ermächtigt, einheitliche AHV Nummern im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zu verwenden.

Grundsätzlich begrüsst Public Health Schweiz, dass einheitliche Personennummern verwendet werden sollen. Wichtig bleibt aus unserer Sicht, den Datenschutz und die Informationssicherheit optimal zu gewährleisten, um die Sicherheit der Daten zu sichern und Schutz vor Datenmissbrauch zu gewähren.

Die systematische Verknüpfung von verschiedenen Datenbanken ist nicht vorgesehen, diese unterliegt weiterhin und unverändert strikten gesetzlichen Bedingungen. Aus der Perspektive der öffentlichen Gesundheit sollten zukünftig für Forschungsprojekte der Zugang zu verlinkten, verschlüsselten Daten ermöglicht werden. Eine solche Verlinkung sollte ausserhalb der behördlichen Verwaltungsorgane und ausschliesslich zu klar definierten, von den jeweiligen Ethikkommissionen bewilligten Forschungsprojekten stattfinden. Der Zugang zu Daten würde es Forschenden erlauben, Wissenslücken gerade im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu schliessen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Ursula Zybach
Präsidentin Public Health Schweiz



Corina Wirth
Geschäftsführerin Public Health Schweiz



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Per E-Mail:

An: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Cc: valerie.werthmueller@bsv.admin.ch sowie katharina.mauerhofer@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Für Rückfragen:
Isabel Kohler Muster
Direktwahl: +41 32 625 4131
Isabel.Kohler@santesuisse.ch

Solothurn, 21. Februar 2019

Änderung des AHVG; Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden; Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur geplanten Änderung des AHVG Stellung nehmen zu können.

sant suisse hat die in der Vorlage *Änderung des AHVG; Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden* beabsichtigten Anpassungen geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass sie weder auf die Krankenversicherer noch die Organisationen der santésuisse-Gruppe selber Auswirkungen haben. Die Krankenversicherer wie auch die SASIS AG, Tochtergesellschaft der santésuisse, fallen im AHVG nicht unter den Begriff der Behörden. Sie fallen unter die Begriffe Organisationen und Personen. Sie benötigen somit weiterhin eine spezialgesetzliche Grundlage zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer, Art. 84/84a KVG i.V.m. neu Art. 153c Abs. 1 Ziff. 4 AHVG (Organisationen und Personen des öffentlichen Rechts, die durch Gesetzgebung des Bundes mit Verwaltungsaufgaben betraut sind). Diese spezialgesetzliche Grundlage im KVG wird mit vorliegender Revision beibehalten.

Gleiches gilt für das Unfallversicherungsrecht. Mit Art. 60a UVG besteht heute die spezialgesetzliche Grundlage zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer. Auch diese wird mit der Revision beibehalten. Wir sind somit mit den geplanten Änderungen einverstanden und danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

santésuisse
Direktion

Verena Nold
Direktorin

Isabel Kohler Muster
Leiterin Rechtsdienst santésuisse-Gruppe

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail an Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 14. Februar 2019

Stellungnahme zur Vorlage «Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. November 2018 wurden die interessierten Kreise zur Vernehmlassung betreffend die Vorlage «Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)» eingeladen. Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliedsbetrieben im Bauhauptgewerbe. Er ist damit mit Abstand die grösste Organisation der Schweizer Bauwirtschaft. Gerne nehmen wir im Folgenden zur Vorlage Stellung.

Der SBV setzt sich für eine Erweiterung bei der «Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)» ein. Zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer sollen daher auch Organe berechtigt sein, denen die Durchführung von Kontrollen obliegen, die in einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag vereinbart wurden.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Gesetzesanpassung für die breitere Verwendung der AHV-Nummer bezweckt eine effizientere und kostengünstigere Verwaltungsarbeit. Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sollen generell die AHV-Nummer verwenden dürfen. Einrichtungen ohne Behördencharakter ohne Behördencharakter sollen die AHV-Nummer nur aufgrund einer spezialgesetzlichen Ermächtigung verwenden dürfen. Die vorliegende Vernehmlassung setzt sich für eine Erweiterung zur Verwendung der AHV-Nummer ein. Zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer sollen auch Organe berechtigt sein, denen die Durchführung von Kontrollen obliegen, die in einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag vereinbart wurden. Dies würde die effiziente und zielgerichtete Aufgabenbesorgung der paritätischen Kommissionen erheblich unterstützen.

Wir bauen für Sie die Schweiz

2. Vollzug im AVE-GAV-Bereich am Beispiel des Bauhauptgewerbes

Die Vertragsparteien eines Gesamtarbeitsvertrages sind gestützt auf Art. 357a OR verpflichtet, für die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages besorgt zu sein. Gemäss Art. 357b OR können die Vertragsparteien hierzu vereinbaren, dass ihnen gemeinsam ein Anspruch auf Einhaltung des Vertrages gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern in einem bestimmten Umfang zusteht. Die Vertragsparteien im Bauhauptgewerbe bzw. des Landesmantelvertrages (LMV) haben zu diesem Zweck lokale paritätische Berufskommissionen bestellt, welche ausdrücklich ermächtigt sind, den LMV während seiner Gültigkeit zu vollziehen (Art. 76 Abs. 1 LMV). Die lokalen paritätischen Berufskommissionen des Bauhauptgewerbes führen dabei unter anderem Lohnbuchkontrollen und Untersuchungen durch über die Arbeitsverhältnisse im Betrieb, entweder auf Einzelanzeige hin oder systematisch (Art. 76 Abs. 3 lit. b LMV).

Im Bereich der Entsendung wird die Einhaltung der Anforderungen bezüglich der Bestimmungen eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags ebenfalls von den mit der Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages betrauten paritätischen Organen sichergestellt (Art. 7 Abs. 1 lit. a Entsendegesetz). Damit obliegt auch diese Aufgabe im Bauhauptgewerbe den lokalen paritätischen Berufskommissionen.

3. Effizienz- und Effektivitätsgewinn bei Verwendung der AHV-Nummer

Trotz dieser weitreichenden sowie gesetzlich oder allgemeinverbindlich vorgesehenen Aufgaben, welche die lokalen paritätischen Berufskommissionen im Bauhauptgewerbe sicherstellen, gelten sie in Bezug auf die Verwendung der AHV-Nummer bislang als Einrichtungen ohne Behördencharakter. Als solche wären sie nur aufgrund einer spezialgesetzlichen Grundlage zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer ermächtigt. Gerade diese spezialgesetzliche Grundlage besteht derzeit nicht. Der Schweizerische Baumeisterverband ist der Ansicht, dass den paritätischen Kommissionen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen eine solche spezialgesetzliche Grundlage erteilt werden soll, um unter anderem ihrem gesetzlichen Auftrag so gut und effizient als möglich nachzukommen.

Die Aufgaben der lokalen paritätischen Berufskommissionen bringen es mit sich, sowohl Lohnbuchkontrollen, Unterstellungskontrollen als auch Arbeitsmarktkontrollen auf Baustellen durchzuführen. Diese Kontrollen können entweder von der lokalen paritätischen Kommission selbst durchgeführt werden oder sie betraut damit einen Dritten (beispielsweise einen mandatierten Lohnbuchkontrolleur oder einen Kontrollverein). Ein zentrales Problem stellt dabei jeweils die eindeutige Identifizierung der Arbeitnehmenden dar, vor allem wenn diese komplexe und/oder mehrere Vor- und Nachnamen tragen. Die Verwendung der AHV-Nummer würde daher für den gesamten Kontrollprozess einen entscheidenden Effizienz- und auch Effektivitätsgewinn darstellen. Dadurch könnte die Identität der Arbeitnehmenden klar, rasch und eindeutig festgestellt werden.

Einen Effizienzgewinn sowie einen Aufwand- und damit Kostenersparnis würde die Erlaubnis zur Verwendung der AHV-Nummer insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Projekt Informationssystem Allianz Bau mit sich bringen. Dabei berücksichtigen die Sozialpartner aus der Mehrheit der Branchen des Bauhaupt- und Ausbaugewerbes mit der Gründung des Paritätischen Vereins Informationssystem Allianz Bau (ISAB), mit einer datenbankbasierten, elektronischen Plattform gesamtschweizerische Daten für den sozialpartnerschaftlichen GAV-Vollzug zentral zur Verfügung zu stellen. ISAB bietet zu diesem Zweck die Herausgabe einer sogenannten ISAB-Card an, welche Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmenden bestellen können und welche die Kontrolltätigkeit aufgrund der auf der ISAB-Card hinterlegten Daten massgebend qualitativ verbessert und erleichtert.

Alle die aufgeführten Argumente lassen klar erkennen, dass die Erteilung einer spezialgesetzlichen Grundlage an paritätische Kommissionen zur systematischen Verwendung absolut sachdienlich und kostensenkend ist sowie den Arbeitsaufwand deutlich senken würde. Zudem

würde die Vollzugstätigkeit bei allen AVE-GAV-Branchen (insbesondere bei ISAB-Branchen) qualitativ, insbesondere bezüglich der Aussagekraft der erhobenen Daten deutlich verbessert.

In diesem Sinne beantragt der SBV die Aufnahme einer spezialgesetzlichen Grundlage in den massgebenden Gesetzen für die systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Organe, welchen die Durchführung von Kontrollen obliegen, die in einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag vereinbart wurden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen. Sehr gerne stehen wir auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Schweizerischer Baumeisterverband



Benedikt Koch
Direktor SBV



Patrick Hauser
Vizedirektor SBV; Leiter Dept. Unternehmensführung

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstr. 20
3003 Bern

Elektronisch zugestellt an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

ORT/DATUM Zürich, 20. Februar 2019
ZUSTÄNDIG Urs Hofstetter
DIREKTWAHL 043 244 73 90
E-MAIL urs.hofstetter@suissetec.ch

Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

Wir pflegen eine aktive Sozialpartnerschaft und regeln die Eckdaten der meisten Arbeitsverhältnisse in unseren Branchen mit Hilfe eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages. Die Kontrolle der Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages obliegt der Paritätischen Landeskommision PLK.

Derzeit laufen branchenübergreifende Bestrebungen, um die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen mithilfe einer IT-Lösung effizienter zu kontrollieren. Zu diesem Zweck bedarf es allerdings idealerweise der Verwendung der AHV-Nummer durch die kontrollierende Organisation.

Gerne benutzen wir darum die Gelegenheit, um bei der vorliegenden Revision auf die dafür erforderlichen Gesetzesanpassungen aufmerksam zu machen.

Allgemeine Bemerkungen

Aus den obgenannten Gründen sind daher das OR, das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, das EntsG und das ArG so anzupassen, dass in Zukunft eine systematische Nutzung der AHV-Nummer auch durch nicht-staatliche Kontrollorgane im Bereich der Arbeitsmarktkontrolle ermöglicht wird.

Nachfolgend schlagen wir Ihnen konkrete Formulierungen für die einzelnen Gesetze vor:

Obligationenrecht (SR 220)

Art. 357b

- 1 In einem zwischen Verbänden abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag können die Vertragsparteien vereinbaren, dass ihnen gemeinsam ein Anspruch auf Einhaltung des Vertrages gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusteht, soweit es sich um folgende Gegenstände handelt:
 - a. Abschluss, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wobei der Anspruch nur auf Feststellung geht;
 - b. Beiträge an Ausgleichskassen und andere das Arbeitsverhältnis betreffende Einrichtungen, Vertretung der Arbeitnehmer in den Betrieben und Wahrung des Arbeitsfriedens;
 - c. Kontrolle, Kautionen und Konventionalstrafen in Bezug auf Bestimmungen gemäss Buchstaben a und b.
- 2 Vereinbarungen im Sinne des vorstehenden Absatzes können getroffen werden, wenn die Vertragsparteien durch die Statuten oder einen Beschluss des obersten Verbandsorgans ausdrücklich hiezu ermächtigt sind.
- 3 Auf das Verhältnis der Vertragsparteien unter sich sind die Vorschriften über die einfache Gesellschaft sinngemäss anwendbar, wenn der Gesamtarbeitsvertrag nichts anderes bestimmt.

Neu

- 4 *Organen, denen die Kontrolle gemäss Abs. 1 lit. c hiavor obliegt, sind berechtigt, die AHV-Nummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der Kontrollen systematisch zu verwenden.*

Art. 360b¹⁸⁸

- 1 Der Bund und jeder Kanton setzen eine tripartite Kommission ein, die sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Staates zusammensetzt.
- 2 Bezüglich der Wahl ihrer Vertreter nach Absatz 1 steht den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ein Vorschlagsrecht zu.
- 3 Die Kommissionen beobachten den Arbeitsmarkt. Stellen sie Missbräuche im Sinne von Artikel 360a Absatz 1 fest, so suchen sie in der Regel eine direkte Verständigung mit den betroffenen Arbeitgebern.

Gelingt dies innert zwei Monaten nicht, so beantragen sie der zuständigen Behörde den Erlass eines Normalarbeitsvertrages, der für die betroffenen Branchen oder Berufe Mindestlöhne vorsieht.

- 4 Ändert sich die Arbeitsmarktsituation in den betroffenen Branchen, so beantragt die tripartite Kommission der zuständigen Behörde die Änderung oder die Aufhebung des Normalarbeitsvertrags.
- 5 Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, haben die tripartiten Kommissionen in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung der Untersuchung notwendig sind. Im Streitfall entscheidet eine hierfür vom Bund beziehungsweise vom Kanton bezeichnete Behörde.
- 6 Die tripartiten Kommissionen können beim Bundesamt für Statistik auf Gesuch die für ihre Abklärungen notwendigen Personendaten beziehen, die in Firmen-Gesamtarbeitsverträgen enthalten sind.

Neu

- 7 *Tripartite Kommissionen, sind berechtigt, die AHV-Nummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben systematisch zu verwenden.*

Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (SR 822.41)

Art. 4

- 1 Die Kantone bezeichnen in ihrer Gesetzgebung das für ihr Gebiet zuständige Kontrollorgan und erstellen ein entsprechendes Pflichtenheft.
- 2 Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen.
- 3 Personen, die in einem kantonalen Kontrollorgan oder für ein solches Organ tätig sind, dürfen auf keinen Fall in einem direkten wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis zu den kontrollierten Personen stehen.
- 4 Das kantonale Kontrollorgan erstattet dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Neu

- 5 *Kantonale Kontrollorgane oder Personen, die für ein solches Organ tätig sind, sind berechtigt, die AHV-Nummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben systematisch zu verwenden.*

Entsendegesetz (SR 823.20)

Art. 7 Kontrolle

1. Die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz wird kontrolliert:
 - a. bezüglich der Bestimmungen eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags: von den mit der Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages betrauten paritätischen Organen;
 - b. bezüglich der Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrages über Minimallöhne im Sinne von Artikel 360a OR23: von den durch die Kantone oder den Bund eingesetzten tripartiten Kommissionen (Art. 360b OR);
 - c. bezüglich der Bestimmungen von Bundeserlassen: von den nach diesen Erlassen zuständigen Behörden;
 - d. bezüglich der andern Bestimmungen: von den durch die Kantone bezeichneten Behörden.
2. Der Arbeitgeber muss den Organen nach Absatz 1 auf Verlangen alle Dokumente zustellen, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belegen. Die Dokumente müssen in einer Amtssprache vorgelegt werden.
3. Sind die notwendigen Dokumente nicht oder nicht mehr vorhanden, so hat der Arbeitgeber das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen zu beweisen, sofern er nicht den Nachweis zu erbringen vermag, dass ihn am Verlust der Unterlagen kein Verschulden trifft.
4. Der Arbeitgeber muss den Kontrollorganen jederzeit freien Zutritt zum Arbeitsplatz und den Verwaltungsräumen gewähren.
- 4bis Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag eine Regelung über die Auferlegung von Kontrollkosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. In diesem Fall ist Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g nicht anwendbar.
5. Bundesrat und Kantone regeln die Entschädigung der Organe, die mit der Kontrolle der Gesetzesanwendung betraut sind.

Neu

6. *Organe, die mit der Kontrolle der Gesetzesanwendung betraut sind, sind berechtigt, die AHV-Nummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben systematisch zu verwenden.*

Arbeitsgesetz (SR 822.11)

Art. 45 Auskunftspflicht

Auskunftspflicht

- 1 Der Arbeitgeber und seine Arbeitnehmer sowie Personen, die im Auftrag des Arbeitgebers Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, haben den Vollzugs- und Aufsichtsbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 2 Der Arbeitgeber hat den Vollzugs- und Aufsichtsorganen den Zutritt zum Betriebe, die Vornahme von Feststellungen und die Entnahme von Proben zu gestatten.

Neu

- 3 *Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmenden Ausweise mit deren AHV-Nummer aushändigen, damit diese sich gegenüber Vollzugs- und Aufsichtsbehörden ausweisen können.*

Wir danken Ihnen für das Interesse, das Sie unserer Stellungnahme entgegen bringen und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)



Hans-Peter Kaufmann
Direktor



Urs Hofstetter
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Mandate und Politik

A-Post
Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Suva

Fluhmattstrasse 1
Postfach 4358
6004 Luzern

Telefon 041 419 51 11
Telefax 041 419 58 28
Postkonto 60-700-6
www.suva.ch

Marc Epelbaum, lic. iur.
Direktwahl 041 419 55 00
Direktfax 041 419 61 70
marc.epelbaum@suva.ch

Datum 19. Februar 2019
Betrifft Stellungnahme der Vernehmlassung zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) der Suva und der Militärversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer) beteiligen zu dürfen. Gerne äussern wir uns fristgerecht wie folgt:

Die Suva ist bereits durch Artikel 60a des Unfallversicherungsgesetzes zur systematischen Verwendung der SV-Nummer berechtigt. Dabei hat sie, gestützt auf die Verordnung SR 831.101.4 des Eidgenössischen Departements des Innern, die Mindeststandards der technischen und organisatorischen Massnahmen einzuhalten. Die SV-Nummer vereinfacht die Abläufe der Suva beim Austausch mit anderen Sozialversicherungen, aber auch die internen Prozesse. Die Suva befürwortet eine systematische Verwendung der SV-Nummer, damit diverse Projekte im Bereich der Digitalisierung vorangetrieben werden können. Die eindeutige Personenidentifikation führt zu einer besseren Qualität des Datenbestands.

SV-Nummer als eindeutiger Schlüssel für die Plausibilisierungsprüfung bei Lohnmeldungen

Bereits heute wird ein beachtlicher Anteil der Lohnmeldungen der versicherten Betriebe an die Suva auf personenbezogener Ebene übermittelt. Der Kunde hat die Möglichkeit die einzelnen Personen (Name, Vorname, SV-Nummer und UVG-Lohnsumme) aufzuführen. Besitzt der versicherte Betrieb ein swissdec-zertifiziertes Lohnprogramm, werden die Daten (personenbezogen) direkt aus dem Lohnprogramm übermittelt. Dadurch ist die SV-Nummer bei der Lohnmeldung bereits ein fester Bestandteil und dient als Personenidentifikator. Die Suva ist überzeugt, dass der Anteil an personenbezogenen Lohnmeldungen in den nächsten Jahren laufend steigen wird. Der eindeutige Schlüssel für die Plausibilisierungsprüfung in

den Systemen der Suva bildet die SV-Nummer. Prozesse können somit vermehrt automatisiert werden, was zu einer Effizienzsteigerung und Kostensenkung führt.

Systematische Verwendung der SV-Nummer zentral für Digitalisierungsvorhaben

Auch im Bereich der Betriebsrevisionen spielt die SV-Nummer eine entscheidende Rolle. Die Zusammenlegung der AHV-Revisionen und Suva-Revisionen ist bereits weit vorangeschritten. Die Revision soll in Zukunft noch effizienter abgewickelt, der Kunde noch fester in den Revisionsprozess eingebunden werden. Es wird das Ziel verfolgt, dass der versicherte Betrieb der Suva revisionsrelevante Unterlagen zur Verfügung stellen kann. Mit den entsprechenden Unterlagen könnte bereits vor dem geplanten Revisionstermin eine maschinelle / manuelle Vorrevision durchgeführt werden. Für die Umsetzung der Digitalisierungsvorhaben ist die systematische Verwendung der SV-Nummer daher unausweichlich.

Es kann also festgehalten werden, dass die Suva im Grundsatz die geplante Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) begrüsst. Nachfolgend werden die Anliegen der Suva in Bezug auf die systematische Verwendung der SV-Nummer erläutert:

Systematische Verwendung der Bezeichnung Sozialversicherungsnummer

Die veraltete Bezeichnung AHV-Nummer (AHVN) sollte konsequent durch Sozialversicherungsnummer (SV-Nummer) ersetzt werden. In der Kommunikation mit Kunden und Versicherten verwenden die Sozialversicherungen seit der Einführung der Sozialversicherungsnummer (SV-Nummer) diesen Begriff. Eine Rückkehr zu alten Bezeichnungen wie AHV-Nummer oder Versichertennummer könnte Verwirrung stiften.

Änderungsantrag zu Artikel 49a Bst. g AHVG (ff)

Die Bezeichnung AHV-Nummer (AHVN) ist in Artikel 49a Bst. g sowie in allen weiteren Gesetzesartikeln in Sozialversicherungsnummer (SV-Nummer) zu ändern.

Private Verwendung der SV-Nummer ermöglichen und Zusammenarbeit unterstützen

Gemäss Artikel 153c AHVG ist die systematische Verwendung der SV-Nummer für private Unternehmen (Banken, IT-Unternehmen, etc.) nicht vorgesehen. Im Zuge der Digitalisierung müssen auch private Unternehmen die SV-Nummer systematisch verwenden können, damit die Zusammenarbeit mit externen Partner weiter vereinfacht werden kann – beispielsweise bei der Lohndeklaration oder der Schadenmeldung der Privaten gegenüber Sozial- und Privatversicherungen. Zudem erlaubt die systematische Verwendung der SV-Nummer einen unkomplizierten und automatisierten Datenfluss. Daher regen wir eine allgemeine Berechtigung zur systematischen Verwendung der SV-Nummer an. Im Interesse des

Datenschutzes und der Datenqualität ist der Zugriff auf die von der ZAS betriebenen Personendatenbank einzuschränken.

Artikel 153d AHVG Technische und organisatorische Massnahmen

Zur systematischen Verwendung der SV-Nummer müssen gemäss Artikel 153d AHVG diverse technische und organisatorische Massnahmen eingehalten werden. Da die Systeme eine hohe Anforderung bezüglich Vertraulichkeit haben, begrüsst die Suva die klaren Bestimmungen.

Konkret sind die Bestimmungen in Artikel 153d Absatz b systemfremd und aus diesem Grund zu streichen. Die Rolle der «verantwortlichen Person» soll dem Datenschutzverantwortlichen gemäss Artikel 11a Absatz 5 lit. e DSG zugedacht werden. Folglich ist diese neue Funktion nicht erforderlich.

Änderungsantrag zu Artikel 153d AHVG

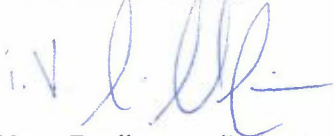
Die zur systematischen Verwendung der SV-Nummer berechtigten Behörden, Organisationen und Personen dürfen diese Nummer nur verwenden, wenn sie folgende technische und organisatorische Massnahmen getroffen haben:

- a. Sie beschränken den Zugang zu Datenbanken, welche die SV-Nummer enthalten, auf die Personen, welche die SV-Nummer zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und schränken bei elektronischen Datenbanken die Lese- und Schreibrechte entsprechend ein.
- ~~b. Sie bezeichnen eine für die systematische Verwendung der SV-Nummer verantwortliche Person.~~
- c. Sie sorgen dafür, dass die zugangs- und zugriffsberechtigten Personen in Aus- und Weiterbildung darüber geschult werden, dass die SV-Nummer nur aufgabenbezogen verwendet und nur entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bekannt gegeben werden darf.
- d. Sie treffen Massnahmen zur Wahrung der Informationssicherheit und des Datenschutzes, die der Risikolage angepasst sind und dem Stand der Technik entsprechen; sie sorgen insbesondere für eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung von Datenbanken mit Datensätzen, welche die SV-Nummer enthalten und über ein öffentliches Netz übertragen werden.
- e. Sie legen fest, wie im Falle eines missbräuchlichen Zugriffs auf Datenbanken oder einer missbräuchlichen Nutzung derselben vorzugehen ist.

Seite 4/4

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen. Wunschgemäss senden wir diese Stellungnahme auf elektronischem Weg an die angegebene E-Mail-Adresse (sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch).

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Epelbaum', with a stylized flourish at the end.

Marc Epelbaum, lic.iur.
Generalsekretär

A FOUNDATION OF
SWISS UNIVERSITIES

UNIBAS
Universität Basel

UNIBE
Universität Bern

UNIGE
Université de Genève

UNIL
Université de Lausanne

UNILU
Universität Luzern

UNINE
Université de Neuchâtel

USI
Università della Svizzera italiana

UZH
Universität Zürich

SUPSI
Scuola universitaria professionale
della Svizzera italiana

ZHAW
Zürcher Hochschule für
Angewandte Wissenschaften

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 15. Februar 2019

**Stellungnahme der Swiss School of Public Health (SSPH+):
Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenen Versicherung
(Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) -**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenen Versicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummern durch Behörden) werden die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden ermächtigt, einheitliche AHV Nummern im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zu verwenden.

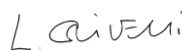
Grundsätzlich begrüsst die Swiss School of Public Health (SSPH+), dass einheitliche Personennummern verwendet werden sollen. Diese werden die Effizienz der Verwaltungsarbeit erhöhen und das Risiko für Verwechslungen von Personen reduzieren. Dabei gilt es, den Datenschutz und die Informationssicherheit optimal zu gewährleisten, um die Sicherheit der Daten zu sichern und Schutz vor Datenmissbrauch zu gewähren. Die AHV-Nummer soll laut Gesetzentwurf nach einem Zufallsprinzip generiert werden und keinerlei Rückschlüsse auf die Person zulassen. Die systematische Verknüpfung von verschiedenen Datenbanken ist dabei nicht vorgesehen, diese unterliegt weiterhin und unverändert strikten gesetzlichen Bedingungen.

Aus der Perspektive der SSPH+ wäre es wünschenswert, dass zukünftig für Forschungsprojekte, zum Beispiel im Bereich der Versorgungsforschung, Zugang zu verlinkten, verschlüsselten Daten ermöglicht wird. Eine solche Verlinkung sollte ausserhalb der behördlichen Verwaltungsorgane und ausschliesslich zu klar definierten, von den jeweiligen Ethikkommissionen bewilligten, Forschungsprojekten stattfinden.

Mit freundlichen Grüssen



Prof. Nino Künzli
Direktor



Prof. Luca Crivelli
Vize-Direktor



Prof. Antoine Flahault
Vize-Direktor

Syna – die Gewerkschaft
Herr Guido Schluep
Branchenleiter Bau
Zentralsekretariat
Römerstrasse 7
Postfach
4601 Olten

Per Mail
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt die Gewerkschaft Syna die Gelegenheit wahr und beteiligt sich an der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Zur Verhütung und Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen werden in den verschiedensten Bereichen Arbeitsmarktkontrollen mit folgenden Zielen durchgeführt:

- Einhaltung der Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen. Diese werden von den paritätischen Vollzugsorganen und von ihnen beauftragten Kontrollvereinen durchgeführt.
- Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Entsendegesetz. Im Bereich der allgemeinverbindlichen Verträge sind hier wiederum die paritätischen Vollzugsorgane zuständig, im Bereich der nicht allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsverträge sind die tripartiten Kommissionen und die Kantone zuständig. In der Praxis wird die Kontrolltätigkeit in mehreren Kantonen von den gleichen Kontrollvereinen, wie sie anfangs erwähnt sind, durchgeführt.
- Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflicht gemäss Entsendegesetz. Diese Aufgabe liegt bei den Kantonen.
- Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht (Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit). Dafür sind einerseits die Kantone zuständig sowie die entsprechenden Sozialversicherungen, andererseits wird Schwarzarbeit auch von paritätischen Kommissionen festgestellt und sanktioniert.

In mehreren Kantonen werden heute ein guter Teil dieser Kontrolltätigkeiten von gemeinsamen Kontrollvereinen wahrgenommen. Zum Teil sind die Kantone gar Mitträgerinnen dieser tripartiten Kontrollvereine (Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Kanton als Trägerin), zum Teil erteilen sie den Kontrollvereinen Aufträge.

Die enge Verzahnung der verschiedenen Kontrolltätigkeiten ist auch inhaltlich begründet:

- Bei Schwarzarbeit werden die Sozialversicherungen geschädigt. Sowohl die Kantone, wie auch die Sozialversicherungen (AHV oder auch Suva) sind zuständig, Schwarzarbeit aufzudecken und zu unterbinden. Schwarzarbeit ist aber auch eine offensichtliche Form von unlauterem Wettbewerb und ist in zahlreichen Gesamtarbeitsverträgen ein Sanktionstatbestand der paritätischen Kommission. Bereits heute kontrollieren die paritätischen Kommissionen den Anschluss an die AHV und melden Zufallsfunde und Übertretungen den zuständigen Instanzen.
- In verschiedenen Bereichen stellen die Gesamtarbeitsverträge auf sozialversicherungspflichtige Lohnsummen ab. Dem Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) wird zum Beispiel die der Suva gemeldete Lohnsumme zu Grunde gelegt. Die paritätischen Kontrollorgane kontrollieren daher heute bereits auf der Basis der Lohnsummenmeldungen an die Suva.

Diese Tatsache führt dazu, dass an verschiedenen Stellen die paritätischen Vollzugsorgane - die aufgrund der Gesetzgebung über die Allgemeinverbindlichkeit der Gesamtarbeitsverträge einen gesetzlichen Auftrag haben, Arbeitsmarktkontrollen durchzuführen - den Anschluss an Sozialversicherungen überprüfen müssen und für diesen Teil der Aufgabe auch die AHV-Nummer verwenden.

Ein zentrales Problem bei jeder Kontrolle vor Ort ist die eindeutige Identifizierung der Arbeitnehmenden. Das ist insbesondere bei Namen mit mehreren Vor- und Nachnamen äusserst aufwändig. Jede Kontrolle vor Ort verursacht zudem hohe Kosten, einerseits direkte bei den Kontrollkosten in den verschiedenen Regelungsbereichen und andererseits indirekte Kosten durch die Verzögerung des Arbeitsprozesses durch die Kontrollen selbst.

Die Verwendung der AHV-Nummer für den gesamten Kontrollprozess und nicht nur für Teilbereiche, wie es heute bereits vorgesehen ist, würde einen entscheidenden Effizienzgewinn bedeuten.

Es ist heute unstrittig, dass die Einführung eines Baustellenausweises die Kontrolltätigkeit wesentlich vereinfachen wird. Die Sozialpartner des Bauhauptgewerbes und ein Grossteil der Sozialpartner des Baunebengewerbes haben erhebliche Investitionen getätigt, um ein Informationssystem umzusetzen (Informationssystem der Allianz Bau ISAB). Es ist geplant, ISAB im März 2019 landesweit einzuführen. Die Sektion Genf des Schweizerischen Baumeisterverbands (SBV-GE), die Fédération Vaudoise des Entrepreneurs (FVE) und der Walliser Baumeisterverband (WBV) haben beim Vorstand von ISAB in einem Schreiben vom 4. Februar 2019 mit folgender Begründung ihr Bedenken gegen die Einführung von ISAB geäußert. Seit Jahren wird in den geographischen Gebieten der drei erwähnten Verbände mit einem Ausweis gearbeitet, der den Kontrolleuren dank der Verwendung der AHV-Nummer Informationen zum Anschluss des Arbeitnehmers an die verschiedenen Sozialinstitute (AHV, Pensionskasse etc.) geben.

Ohne diese Möglichkeit in ISAB werden sich die oben erwähnten Verbände der von ISAB gebotenen, geplanten schweizweiten Lösung, nicht nur verwehren, sie haben auch angekündigt, einen Anschluss der schon bestehenden Lösungen (Carte Pro sowie die Badge-Lösung des Walliser Baumeisterverbandes) an ISAB zu bekämpfen, sollte keine Anbindung an die Sozialversicherungen möglich sein.

Um endlich eine einheitliche schweizweite Lösung zu haben, und um einen Kampf der Systeme zu vermeiden, ist deshalb eine Anbindung der AHV-Nr. zwingend.

Ungelöst ist aber aktuell, inwiefern dieser Ausweis auch im Kampf gegen Schwarzarbeit dienen kann. Dies ist für Syna ein wichtiges Anliegen, ist aber aufgrund der Tatsache, dass die AHV-Nummer nur für einen Teilbereich der Kontrolltätigkeit verwendet werden kann, vorläufig in Frage gestellt.

Im Rahmen der Revision des AHVG sind deshalb das OR, das Entsendegesetz, das Bundesgesetz über die Schwarzarbeit und das Arbeitsgesetz so anzupassen, dass in Zukunft eine systematische Nutzung der AHV-Nummer durch staatlich und nicht staatliche Kontrollorgane im Bereich der Arbeitsmarktkontrolle ermöglicht wird.

Wir bitten Sie, dieses Anliegen der Sozialpartner aufzunehmen und schlagen Ihnen im Anhang konkrete Formulierungen für die Anpassungen der betreffenden Gesetze vor.

Mit freundlichen Grüßen


Syna – die Gewerkschaft

Guido Schluep
Branchenleiter Bau SYNA
Mitglied Vorstand ISAB
Mitglied Stiftungsrat FAR

Anhang

Es sind dabei folgende spezialgesetzliche Grundlagen zu schaffen:

Obligationenrecht (SR 220)

Art. 357b

- 1 In einem zwischen Verbänden abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag können die Vertragsparteien vereinbaren, dass ihnen gemeinsam ein Anspruch auf Einhaltung des Vertrages gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusteht, soweit es sich um folgende Gegenstände handelt:
 - a. Abschluss, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wobei der Anspruch nur auf Feststellung geht;
 - b. Beiträge an Ausgleichskassen und andere das Arbeitsverhältnis betreffende Einrichtungen, Vertretung der Arbeitnehmer in den Betrieben und Wahrung des Arbeitsfriedens;
 - c. Kontrolle, Kautionen und Konventionalstrafen in Bezug auf Bestimmungen gemäss Buchstaben *a* und *b*.
- 2 Vereinbarungen im Sinne des vorstehenden Absatzes können getroffen werden, wenn die Vertragsparteien durch die Statuten oder einen Beschluss des obersten Verbandsorgans ausdrücklich hiezu ermächtigt sind.
- 3 Auf das Verhältnis der Vertragsparteien unter sich sind die Vorschriften über die einfache Gesellschaft sinngemäss anwendbar, wenn der Gesamtarbeitsvertrag nichts anderes bestimmt.

Neu

- 4 *Organen, denen die Kontrolle gemäss Abs. 1 lit. c hiervor obliegt, sind berechtigt, die AHV-Nummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der Kontrollen systematisch zu verwenden.*

Art. 360b¹⁸⁸

- 1 Der Bund und jeder Kanton setzen eine tripartite Kommission ein, die sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Staates zusammensetzt.
- 2 Bezüglich der Wahl ihrer Vertreter nach Absatz 1 steht den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ein Vorschlagsrecht zu.
- 3 Die Kommissionen beobachten den Arbeitsmarkt. Stellen sie Missbräuche im Sinne von Artikel 360a Absatz 1 fest, so suchen sie in der Regel eine direkte Verständigung mit den betroffenen Arbeitgebern.
- 4 Gelingt dies innert zwei Monaten nicht, so beantragen sie der zuständigen Behörde den Erlass eines Normalarbeitsvertrages, der für die betroffenen Branchen oder Berufe Mindestlöhne vorsieht.

- 5 Ändert sich die Arbeitsmarktsituation in den betroffenen Branchen, so beantragt die tripartite Kommission der zuständigen Behörde die Änderung oder die Aufhebung des Normalarbeitsvertrags.
- 6 Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, haben die tripartiten Kommissionen in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung der Untersuchung notwendig sind. Im Streitfall entscheidet eine hierfür vom Bund beziehungsweise vom Kanton bezeichnete Behörde.
- 7 Die tripartiten Kommissionen können beim Bundesamt für Statistik auf Gesuch die für ihre Abklärungen notwendigen Personendaten beziehen, die in Firmen-Gesamtarbeitsverträgen enthalten sind.

Neu

- 8 *Tripartite Kommissionen, sind berechtigt, die AHV-Nummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben systematisch zu verwenden*

Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (SR 822.41)

Art. 4

- 1 Die Kantone bezeichnen in ihrer Gesetzgebung das für ihr Gebiet zuständige Kontrollorgan und erstellen ein entsprechendes Pflichtenheft.
- 2 Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen.
- 3 Personen, die in einem kantonalen Kontrollorgan oder für ein solches Organ tätig sind, dürfen auf keinen Fall in einem direkten wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis zu den kontrollierten Personen stehen.
- 4 Das kantonale Kontrollorgan erstattet dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Neu

- 5 *Kantonale Kontrollorgane oder Personen, die für ein solches Organ tätig sind, sind berechtigt, die AHV-Nummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 19463 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben systematisch zu verwenden.*

Entsendegesetz (SR 823.20)

Art. 7 Kontrolle

1. Die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz wird kontrolliert:
 - a. bezüglich der Bestimmungen eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags: von den mit der Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages
 - b. betrauten paritätischen Organen;
 - c. bezüglich der Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrages über Minimallöhne im Sinne von Artikel 360a OR²³: von den durch die Kantone oder den Bund eingesetzten tripartiten Kommissionen (Art. 360b OR);
 - d. bezüglich der Bestimmungen von Bundeserlassen: von den nach diesen Erlassen zuständigen Behörden;
 - e. bezüglich der andern Bestimmungen: von den durch die Kantone bezeichneten Behörden.
2. Der Arbeitgeber muss den Organen nach Absatz 1 auf Verlangen alle Dokumente zustellen, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belegen. Die Dokumente müssen in einer Amtssprache vorgelegt werden.
3. Sind die notwendigen Dokumente nicht oder nicht mehr vorhanden, so hat der Arbeitgeber das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen zu beweisen, sofern er nicht den Nachweis zu erbringen vermag, dass ihn am Verlust der Unterlagen kein Verschulden trifft.
4. Der Arbeitgeber muss den Kontrollorganen jederzeit freien Zutritt zum Arbeitsplatz und den Verwaltungsräumen gewähren.
- 4^{bis} Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag eine Regelung über die Auferlegung von Kontrollkosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. In diesem Fall ist Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g nicht anwendbar.
5. Bundesrat und Kantone regeln die Entschädigung der Organe, die mit der Kontrolle der Gesetzesanwendung betraut sind.

Neu

6. *Organe, die mit der Kontrolle der Gesetzesanwendung betraut sind, sind berechtigt, die AHV-Nummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 19463 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben systematisch zu verwenden.*

Arbeitsgesetz (SR 822.11)

Art. 45 Auskunftspflicht

Auskunftspflicht

- 1 Der Arbeitgeber und seine Arbeitnehmer sowie Personen, die im Auftrag des Arbeitgebers Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, haben den Vollzugs- und Aufsichtsbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.¹
- 2 Der Arbeitgeber hat den Vollzugs- und Aufsichtsorganen den Zutritt zum Betriebe, die Vornahme von Feststellungen und die Entnahme von Proben zu gestatten.

Neu

- 3 *Der Arbeitgeber kann an seine Arbeitnehmer Ausweise mit der AHV-Nummer des Arbeitnehmers abgeben, damit diese sich gegenüber Vollzugs- und Aufsichtsbehörden ausweisen können.*

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und
EL Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 19. Februar 2019

Vernehmlassung – Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) – Stellungnahme der FMH

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FMH nimmt zur eingangs erwähnten Vernehmlassung wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen zur Verwendung der Versichertennummer

Die FMH hat bereits in ihrer Stellungnahme zur Vernehmlassung des Vorentwurfs zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG, SR 816.1) festgehalten, dass Patientenidentifikatoren weitestmöglich von der AHV-Nummer getrennt gehalten werden müssen und keinesfalls systematisch mit dieser verknüpft werden dürfen¹. Der Bundesrat ist auf die Forderung der FMH eingetreten und hat als Patientenidentifikationsmerkmal eine Patientenidentifikationsnummer festgelegt, die zufällig generiert wird und die insbesondere nicht mathematisch nicht rückführbar auf die Versichertennummer nach Artikel 50c AHVG ist. Die zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) hat zu diesem Zweck die Versichertendatenbank für die Vergabe von sektoriellen Nummern für das elektronische Patientendossier erweitert². Entgegen der Aussage im erläuternden Bericht besteht damit bereits ein zentraler Identifikationsservice sowie ein eCH-Standard für die Abfrage und Verwaltung von sektoriellen Nummern.

Die FMH schlägt vor, in den verschiedenen Bereichen, in denen die Versichertennummer zu Anwendung kommt, sektorielle Nummern zu verwenden. Die Bedenken aus dem Bericht zur Vernehmlassung zum Entwurf der SPING aus dem Jahr 2004 sind angesichts der technologischen Entwicklungen nicht mehr begründet. Das durch den EDÖB im Jahr 2017 in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Basin, Institut für Informationssicherheit der ETH Zürich, kommt vielmehr zu dem Schluss, dass durch

¹ https://www.fmh.ch/files/pdf11/FMH_Rechtsgutachten_AHV-Nummer_EPDG.pdf

² <https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/partenaires-et-institutions/-unique-person-identification--upi-/identifiant-du-dossier-electronique-du-patient.html>

die entsprechend gestaltete Einführung sektorspezifischer Identifikatoren, die Sicherheitsrisiken aufgrund der gegenwärtigen Verwendungsweise der AHV-Nr. und deren kontinuierlichen Ausweitung reduziert werden können³. Zwar stellt der erläuternde Bericht richtigerweise fest, dass das Potenzial zur Verknüpfung von verschiedenen personenbezogenen Datenbanken auch ohne Identifikator wie der AHV-Nummer besteht. Allerdings gilt es festzuhalten, dass das Datenschutzrisiko in Registern, welche ausschliesslich die AHV-Nr. als identifizierendes Merkmal von Personen verwenden bedeutsam zunimmt, insbesondere unter dem Hintergrund, dass die AHV-Nr. eine einmalige, lebenslang unveränderliche Zahlenfolge ist, die jeder natürlichen Person kurz nach der Geburt auf Schweizer Territorium bzw. bei Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zugeteilt wird. Weiterhin erlangt die AHV-Nr. mit dem Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (KRG) Verbreitung in medizinische Register und die Ausweitung der systematischen Verwendung betrifft potentiell somit äusserst sensible Gesundheitsdaten. Somit kann die AHV-Nr. nicht als anonymes, sondern als persönliches Datum gelten. Dies auch wenn diese – gemäss erläuterndem Bericht – nicht «sprechend» ist.

Mit der Vermehrung der systematischen Benutzer der AHV-Nr. wird das Missbrauchsrisiko persönlicher Daten erhöht. Aufgrund von Art. 35 BV (i.V.m. Art. 13 Abs. 2 BV) sind die Behörden (inkl. Gesetzgeber) verpflichtet, die persönlichen Daten bestmöglich zu schützen und das Missbrauchspotenzial möglichst klein zu halten.

In der Botschaft zur neuen AHV-Versichertennummer (BBl 2006 50 1 ff.) hatte der Bundesrat wörtlich ausgeführt (S. 516): «Je breiter das Einsatzgebiet einer Personenidentifikationsnummer ist, desto grösser sind die technischen Möglichkeiten zur Zusammenführung von personenbezogenen Informationen aus Datenbanken, welche die unterschiedlichsten Lebensbereiche betreffen. Auch wenn das DSG der Zusammenführung von Daten Schranken setzt, besteht aus Sicht des Datenschutzes nach wie vor ein Interesse, das Missbrauchspotenzial möglichst klein zu halten. Dem Einsatz der AHV-Versichertennummer ausserhalb der sozialen Sicherheit wird daher aus datenschützerischer Sicht eine grosse Skepsis entgegengebracht.»

Die vorgesehene systematische Verwendung der AHV-Nr. ist somit nur zulässig, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Einschränkung von Grundrechten (Art. 36 BV) erfüllt sind, d.h. die Bearbeitung notwendig ist, zweckgebunden erfolgt und verhältnismässig ist. Im konkreten Fall ist der Verhältnismässigkeitsgrundsatz problematisch, da dieser die Erforderlichkeit des Grundrechtseingriffes verlangt, welcher das mildeste Mittel darstellen muss⁴. Nun aber existiert eine weniger stark eingreifende Lösung, welche das gleiche Ziel erreichen kann und nicht aufwendiger wäre: die Vergabe von sektoriellen Nummern durch die ZAS. Wie oben erwähnt gilt diese nämlich als zentraler Identifikationsservice und es besteht bereits ein eCH-Standard für die Abfrage und Verwaltung von sektoriellen Nummern.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Gesetzesänderung

Art. 153b Begriff

Gemäss Art. 50c Abs. 3 darf die Zusammensetzung der Versichertennummer keine Rückschlüsse auf die Person zulassen, der die Nummer zugewiesen ist.

Der neu aufgenommene Art. 153b übernimmt inhaltlich die Regelung des Art. 134^{bis} AHVV. Art. 133 Bst. B AHVV legt fest, dass die Versichertennummer keinerlei Rückschlüsse auf eine im Register der AHV verzeichnete Person zulässt. Faktisch ist es jedoch so, dass eine Versichertennummer, welche durch alle Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden systematisch verwendet werden kann und darüber hinaus von denjenigen Organisationen, welche im Verzeichnis der systematischen Benutzer der ZAS gemeldet sind, die Eigenschaft der Anonymität verliert. Sie gleicht damit einem öffentlichen Verzeichnis, wohingegen bei Verwendung von sektoriellen Nummern der Kreis derjenigen, welche

³ Prof. Dr. David Basin: Risikofolgenabschätzung zur Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator. 2017

⁴ Siehe u.a. BSK BV-EPINEY, Art. 36 N 56

über Personendaten verfügen und Rückschlüsse von der Versichertennummer auf Personendaten durchführen können, zugunsten des Datenschutzes eingeschränkt wird.

Art. 153c Berechtigte

Absatz 1 bezeichnet Behörden, Organisationen und Personen, welche berechtigt sind, die AHV-Nr. systematisch zu verwenden. Insbesondere hinsichtlich der Art. 153d genannten technischen und organisatorischen Massnahmen muss klar geregelt sein, welchen Pflichten diesen Benutzergruppen auferlegt werden. Es sei daran erinnert, dass sogar die einzige Information, dass eine bestimmte Person bei einem bestimmten Arzt Patient ist, geschützt ist (bei Patienten von Psychiatern oder Onkologen ist dies besonders heikel).

Die FMH begrüsst die Regelung nach Abs. 2, wonach die systematische Verwendung der AHV-Nummer in jenen Bereichen nicht verwendet werden darf, in denen die Gesetzgebung dies ausschliesst. Die Regelung über die Verwendung der AHV-Nummer im elektronischen Patientendossier muss aus Sicht der FMH aufrecht erhalten bleiben, da die Verknüpfung eines Dossiers mit der AHV-Nummer den Schutz der Rechte der Patientinnen und Patienten, nicht genüge geleistet werden kann.

Art. 153d Technische und organisatorische Massnahmen

Die gemäss Art. 153d aufgeführten technischen und organisatorischen Massnahmen sind grundsätzlich zu begrüssen. Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass diese Massnahmen neu ins Gesetz aufgenommen und aktualisiert werden. Um auf technologische Änderungen im Bereich Datenschutz- und -sicherheit in angemessener Weise durch rasches Handeln reagieren zu können, erachten wir es als notwendig, detaillierte Massnahmen im Ausführungsrecht auf Stufe des Departements oder auf Stufe des Amtes zu regeln. Ferner ist das Kontroll-Regime zur Überwachung der Einhaltung der Massnahmen nicht hinreichend festgelegt und eine Regulierungsfolgenabschätzung scheint aus Sicht der FMH erforderlich: Allein die Überwachung der Massnahmen gemäss Bst. a. – d. der über 14000 externen Register, in denen die AHV-Nr. geführt wird, im Sinne von Kontrollen erscheint kaum durchführbar zu sein.

Bst. d nimmt Bezug auf die Verschlüsselung von Datensätzen, welche die AHV-Nr. enthalten und über ein öffentliches Netz übertragen. Die FMH ist der Ansicht, dass die mit der AHV-Nummer verbundenen Datensätze im Rahmen ihrer systematischen Verwendung keinesfalls über öffentliche und damit ungeschützte Netze übertragen werden dürfen. Der Bund hat hierfür im Rahmen der Registerharmonisierung eine sichere Plattform für den Datenaustausch errichtet, die den hohen Anforderungen an die Sicherheit sowie die Nachvollziehbarkeit genügt und die für den Austausch von Datensätzen in Verbindung mit der AHV-Nr. zwingend vorzusehen ist.

Die in Art. 153d festgelegten Massnahmen umfassen Grundsätze für die sichere Verarbeitung von personenbezogenen Datensätzen, die nach Art. 3 Bst. c des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) besonders schützenswert sind. Sie erschweren jedoch die Beurteilung von Pflichtverletzungen im Rahmen der nach Art. 153f vorgesehenen Kontrollen.

Für eine einheitliche Beurteilung sollten sich die Massnahmen auf internationale Normen, wie die ISO 27001 und ISO 27002 (Leitfaden für die Informationssicherheit) oder auf die Zertifizierungsanforderungen gemäss der Verordnung über die Datenschutzzertifizierung (VDSZ) abstützen, welche Mindestanforderungen an ein Datenschutzmanagementsystem umfassen. Angesichts des genannten Missbrauchsrisikos persönlicher Daten sowie der Gefährdung des Anspruchs jeder Person auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten gemäss Art. 13 Abs. 2 BV, ist diese Vorgehensweise zwingend vorzusehen.

Art. 153f Mitwirkungspflichten

Siehe oben bei Art. 153c und Art. 153d.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. med. Jürg Schlup
Präsident FMH



Dr. iur. Ursina Pally Hofmann
Generalsekretärin

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 8. Februar 2019

Stellungnahme AHVN

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein eCH ist eine Plattform zur Förderung von eGovernment in der Schweiz. Mitglieder sind die Bundesverwaltung, alle Kantone, diverse Gemeinden, rund 120 Unternehmen sowie verschiedene Hochschulen, Verbände und Privatpersonen. Ziel des Vereins eCH ist es, die elektronische Zusammenarbeit zwischen Behörden und von Behörden mit Privaten, Unternehmen und Organisationen zu erleichtern, indem er entsprechende Standards verabschiedet und koordiniert. Aus Sicht unseres Vereinszwecks ist ein möglichst breiter Einsatz der AHVN zu befürworten – ein solcher trägt wesentlich zur reibungslosen Abwicklung von Prozessen, Leistungs- und Zahlungsströmen zwischen den Beteiligten bei.

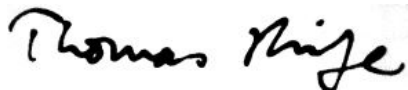
Gerne nehmen wir zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) wie folgt Stellung:

1. Wir begrüssen, dass die AHVN von allen Staatsebenen ohne zusätzliche gesetzliche Grundlage verwendet werden kann.
2. Wir begrüssen, dass mit der Erweiterung der Nutzung der AHVN durch die Behörden keine weiteren Verknüpfungen vorgesehen sind.
3. Wir unterstützen ebenfalls – wie im Entwurf vorgesehen – strenge technische und organisatorische Vorgaben zu Datenschutz und -sicherheit bei Verwendung der AHVN als zusätzliches Identifikationsmerkmal. Dennoch fragt sich, wie weit eine detaillierte Regelung im AHVG erforderlich ist, da die Kantone bereits griffige Datenschutz- und -sicherheitsregelungen haben, welche sie verpflichten, die getroffenen Massnahmen namentlich auch aktuell zu halten.
4. Bei allfällig notwendigen Standardisierungsarbeiten stellt sich der Verein eCH mit seinen eingespielten Abläufen und Gremien gerne zur Verfügung.

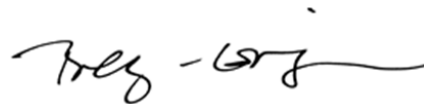
5. Auf Bemerkungen zu den einzelnen Regelungen verzichten wir, da diese nicht in direktem Zusammenhang mit unserer Vereinstätigkeit stehen

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Thomas Reitze
Vizepräsident



Lorenz Frey-Eigenmann
Geschäftsleiter

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und ELStab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Via Mail an Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 14.2.2019

**Antwort zur Vernehmlassung:
Breitere Verwendung der AHV-Nummer für effizientere Verwaltungsabläufe –
Änderung des AHV Gesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, uns zur erwähnten Gesetzesrevision zu äussern. Wir nehmen dazu nachfolgend gerne Stellung.

Der Verein eGov-Schweiz bezweckt die Förderung der Innovation im eGovernment. Unter diese Zweckbestimmung fällt unter anderem auch die optimale Nutzung von Instrumenten des eGovernment, insbesondere auch in der Zusammenarbeit zwischen Behörden.

Aus dieser Sicht begrüssen wir ausdrücklich das Ziel der vorliegenden Gesetzesrevision, mit einer breiteren und kontrollierten Nutzung der AHV-Nummer (AHVN) die Verwaltungsarbeit zu vereinfachen und kostengünstiger zu gestalten.

Wir sind davon überzeugt, dass sich dieses Ziel mit den vorgeschlagenen Massnahmen verwirklichen lässt. Die AHVN ist ein bewährter und geeigneter Identifikator von Personen. Wir sind damit einverstanden, dass die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden die AHVN im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden dürfen. Ebenso unterstützen wir den Vorschlag, dass für Institutionen ohne Behördencharakter eine spezialgesetzliche Ermächtigung die Verwendung der AHVN ermöglicht, sofern sie öffentliche Aufgaben erfüllen.

Im Weiteren beurteilen wir die verschiedenen organisatorischen und technischen Massnahmen als zweckmässig, die für den Datenschutz und die Informationssicherheit vorgeschlagen werden. Im Besonderen halten wir es für wichtig, dass künftig nicht Daten aus unterschiedlichen Datenbanken miteinander verknüpft werden. In diesem Bereich hat für uns die korrekte Umsetzung der hier vorgeschlagenen Massnahmen eine grosse Bedeutung.

Verein eGov-Schweiz
c/o mundi consulting AG
Marktgasse 55, Postfach
3001 Bern
Tel +41 (0)31 326 76 76

info@egov-schweiz.ch
<http://www.egov-schweiz.ch>

Zusammenfassend sind wir davon überzeugt, dass mit der raschen Umsetzung der Vorlage ein wichtiger Schritt zu einer effizienteren und damit kostengünstigeren Verwaltung gemacht wird, dies unter Beachtung der Aspekte des Datenschutzes und der Informationssicherheit. Wir unterstützen deshalb den Vernehmlassungsentwurf voll und ganz.

Freundliche Grüsse
eGov-Schweiz



Renato Gunc
Präsident



Christoph Beer
Geschäftsführer